

SCHRIFTEN ZUR WEINGESCHICHTE

Herausgegeben von der Gesellschaft für Geschichte des Weines

DIE BRENNER VOR DER OBRIGKEIT

VON HELMUT ARNTZ



Nr. 104
Wiesbaden 1992
ISSN 0302 0967

SCHRIFTEN ZUR WEINGESCHICHTE · NR. 104

DIE BRENNER VOR DER OBRIGKEIT

VON HELMUT ARNTZ



GESELLSCHAFT FÜR GESCHICHTE DES WEINES E.V.

Privatdruck für die Mitglieder der Gesellschaft für Geschichte des Weines e. V.

Kein Teil dieser Schrift darf ohne schriftliche Genehmigung der Gesellschaft in irgendeiner Form reproduziert oder gespeichert werden. Wiedergabe *einer* Textstelle bis zu höchstens 20 Zeilen nur mit genauer Zitierung (Verfasser, Titel, Jahr, Schriften zur Weingeschichte Nr. xxx) gestattet.

Nicht im Buchhandel!

Gesamtherstellung: Wiesbadener Graphische Betriebe GmbH, Wiesbaden

INHALT

Vorwort	5
Wien	7
Anhang Landshut	14
Frankfurt am Main	24
Bayern	38
Kurhessen	45
Nassau und die Kurfürstentümer am Rhein	57
Coburg	72

Vorwort

Die Branntweinbrenner sind ein Dauerobjekt hoheitlicher Maßnahmen; das ist in den beiden Schriften über die Branntweinbesteuerung¹ immer wieder bestätigt worden. Nur indirekt konnten ihre Reaktionen zum Ausdruck kommen; etwa wenn Friedrich der Große kleine Rechtsbrecher gegen die Willkür von Gerichten in Schutz nimmt, Verfahren vereinfacht oder Kosten zu erlassen befiehlt.

Die Archive sind aber reich an Zeugnissen, die für die Kenntnis des Alltags der Brenner, der sozialen Verhältnisse oder der Wirtschaft von hohem Wert sind. In diesen Dokumenten spiegelt sich die Vielstaatlichkeit Deutschlands getreulich wider. In manchen Territorien herrscht beeindruckender Freimut, meist mit weitgehend freier Gewerbeausübung verbunden. Es verwundert nicht, daß eines der Zeugnisse aus dem Rheingau stammt.

Anderswo sucht die Herrschaft auch die geringste Tätigkeit obrigkeitlich zu regeln, zieht oft das Gewerbe an sich, um es unter strenger Aufsicht zu verpacken oder sogar, wie in Nassau-Saarbrücken, selbst zu produzieren: die Hofkellerei wird zum Direktverkäufer, sogar für Importware.

Beschränkungen der Produktion werden immer wieder durch Mißernten erzwungen, meist aber rasch aufgehoben; denn die Abgaben auf den Branntwein können im Finanzgefüge nicht entbehrt werden. Andere Verbotsgünde sind sinkende Arbeitsmoral, weil „die Leute, wie es der Augenschein giebt, Witz, Verstand und Gesundheit versaufen“, so im Bistum Münster; auch Gefahr von Schlägereien und Händeln, vor allem wenn fremde Truppen im Land stehen oder durchziehen. Auch die Feuersgefahr konnte, wie in Frankfurt am Main, ein Verbotgrund sein. Wenn solche Verbote nicht bald wieder aufgehoben wurden, mußten sie für berufsmäßige Brenner den Ruin bedeuten.

Bei dem Bestreben, die Staatskasse oder die fürstliche Schatulle zu füllen, kommt möglicherweise sogar das Gesundheitswesen zu kurz; die gescheiterten Bemühungen der Kurhessischen Apotheker, Brannt für Medikamente zu erhalten, bieten dafür ein Beispiel.

In Wien können Bürger das Brennrecht kaufen. Bisweilen muß es verteidigt werden, nicht nur gegen herrschaftliche Eingriffe, sondern gegen den Adel und die mächtigen Klöster, wie es im Prozeß der Landshuter Brenner gegen gleich drei Klöster anschaulich wird. Den Klöstern muß immer wieder klar gemacht werden, daß ihnen kein bürgerliches Gewerbe erlaubt ist. Der Adel wird zur Ordnung gerufen, wenn er zum Beispiel in Zeiten der Teuerung das zum Brot benötigte Korn brennt; Kurmainz praktiziert hier soziale Verantwortung.

Immer schwächer werden die Bemühungen, dem Brannt aus Wein die Stellung zu halten, immer kurioser auch, was – wie in Coburg – außer

Früchten und Getreide noch alles zum Brennen tauglich ist. Kartoffeln tauchen als „Grundbirnen“ (anderswo sind sie „Erdäpfel“) erst soeben als Brenngut auf.

Wo der Druck von oben stark war, konnten Versuche, sich ihm zu entziehen, nicht ausbleiben; sei es durch Schwarzbrennen oder durch heimliche Einfuhr. Gegen beides wird nicht nur Polizei aufgeboten, sondern um Denunzianten geworben, denen ein gutes Teil an beschlagnahmtem Gut und Erlösen zufällt.

Die Dokumente sind dort besonders reizvoll, wo beide Seiten zu Wort kommen. Es ist verständlich, daß die Brenner ihre Situation, um ihre Anliegen durchzubringen, in den schwärzesten Farben malen. Nicht minder übersteigert wird es sein, wenn sie von ihren Gegenspielern höchst abfällig beurteilt werden. Die Art, wie in solchen Streitigkeiten von hoher und höchster Stelle Recht gesprochen wird, zeigt erfreulich oft einen wachen Sinn für soziale Gerechtigkeit.

Der Dank des Verfassers ist zu den einzelnen Kapiteln ausgesprochen. Er gilt vor allem den Herren Oberarchivrat Dr. Hambrecht/Coburg und Archivdirektor Dr. Stahleder/Landshut, dem Staatsarchiv Marburg und Herrn Heinrich Gustav Thurm in Ingelheim, der in den siebziger Jahren im Auftrag des Hauses Asbach viele einschlägige Dokumente beschafft hat. Die Wiesbadener Graphische Betriebe GmbH verdient besonderen Dank für die vorzügliche Arbeit der Druckerei.

Bad Honnef, 6. Juli 1991

Helmut Arntz

¹ Helmut Arntz, Die Branntweinbesteuerung in Brandenburg-Preußen bis zur Beseitigung der Régie (1787). Wiesbaden 1989 (Schriften zur Weingeschichte Nr. 94). – Ders., Die preußische Branntweinsteuer gesetzgebung 1787 – 1887. Von der Aufhebung der Régie zum Reichsgesetz betreffend die Besteuerung des Branntweins. ibd. 1990 (Schriften zur Weingeschichte Nr. 96).

Wien

Die Donaustadt kann sich der ältesten erhaltenen Ordnung für Weinbrenner – genauer gesagt für Weinbrandhändler – rühmen. Bürgermeister und Rat der Stadt haben sie im Jahre 1481 erlassen. Sie gilt für *Prantweiner* und *Hengweiner*, mit einem Abkürzungszeichen über dem g, das als *el* aufzulösen ist. Die Berufsbezeichnung ist also *hengelweiner*, abgeleitet von mittelhochdeutsch *hengel*, *hengelin* „zwei oder mehr Trauben, die mit dem Rebholz abgeschnitten werden, so daß man sie daran aufhängen kann“. ¹ Da „dieselbe hengel an einer stangen getragen werden“ sollen, sind die Hengelweiner den heutigen Heurigenwirten in Wien vergleichbar. Es waren Wirte, die Befugnis zum öffentlichen Ausschank hatten und das *hengel* zum Zeichen aushängten wie anderswo die Weinwirte Strauß oder Kranz ausstecken.

Die Ordnung² besagt, daß das Recht zur Berufsausübung von der Stadt um sieben *t*, d. h. *talentum* = Pfund, zu kaufen ist; 1 Pfund war gleich 240 Wiener Pfennig.³ Die Bürger, die den Preis zahlen, gewinnen für Branntwein ein Exklusivrecht, das – wie am Fall Landshut dargelegt werden wird – vor allem durch die Klöster bedroht ist. Da im ersten Teil der Ordnung so ausführlich auf diese und die Konkurrenz der Auswärtigen eingegangen wird, mag dies der Anlaß zum Erlaß der Satzung gewesen sein, um bedrohten Mitbürgern den Schutz der Stadt zu gewähren.

Niemand darf das Gewerbe ausüben, der nicht das Bürgerrecht erworben hat. Demzufolge dürfen Auswärtige, aber auch die Klöster keinen Branntwein feilbieten; es sei denn, sie veräußerten ihn an einen Wiener Hengel- oder Prantweiner. Wer dem zuwiderhandelt, dem wird der Branntwein ohne Gnade konfisziert.

Die Weinbrenner, wie sie (*winbrenner*, *winprenner*, *winborner*) in West- und Mitteldeutschland heißen, erscheinen in Österreich als *prantweiner* und belegen damit ein Wort: „Branntwein“, das nicht aus „gebrannter Wein“ zusammengewachsen ist, sondern (wie *Brandwunde*, *Brandziegel*, *Brandfleck*, *Brandschaden*) „durch das Brennen entstandener Wein“ meint. Darin liegt eine Parallele zum Lateinischen, wo zu *aqua ardens* „brennbares Wasses“ im Mittellatein *vinum ustum*, *vinum perustum* „gebrannter, verbrannter Wein“, genau gleich *Brandwein* tritt. Das norddeutsche *bernewater* gibt *aqua ardens* genau wieder; aber auch dort kommt *bernewin* „brennbarer Wein“ vor (wie *berneholt* „Brennholz“ = brennbares Holz“), das wiederum zu dem neben *aqua ardens* belegten *vinum ardens* stimmt. Das unerklärte Wunder der Verwandlung führte mit *aqua ardens*, *vinum ardens* und *vinum ustum* zu drei Versuchen, es sprachlich darzustellen.

Die beiden ältesten *prantweiner*-Belege (von 1469 und 1475, siehe unten) liegen noch vor der Ordnung von 1481.

„Der Prantweiner und hengweiner Ordnung

Anno domini et cetera LXXXI des Sambstags nach sand pauls tag seiner Bekerung habn der Edel vesst Ritter her Larentz Hardn Burgermaister vnd der Rat der Stat hie Mein Herrn den hennngweiner vnd prantweiner in mitburgern von gemains Nutz wegen vnd vmb aufnemens Irs Handls Ain Ordnung furgenomen, aufgesetzt vnd geben als hernach geschribn stet:

Vonersten Wellich sich hie Niederlassn vnd den obgenanten Handl treibn welln, die sulln das Burgerrecht gewinnen vnd yeder habn ain Elich Weib, auch das Recht von der Stat kauffn vmb (siben Pfund) als In vormalis aufgesetzt ist. Er sol auch vor den Handl nicht treiben, weder mit schenkhn Vailhabn noch verkauffn Prantwein noch Hengwein in dhain Weg. Item das auch die Kloster noth gesst hie kain auswendigh der Stat hie gesessn nicht Prantwein verkauffn sulln. Ob aber die Kloster Prantwein oder die Gesst so Prantwein herbringn vnd wolden verkauffn, das mugn Sy thun ainen der Burgerrecht hie oder ainen Hengweiner oder Prantweiner der das obgeschribn Ir Recht hab vnd nymands ander. Welch aber dawider teten Es sein Klosterleut oder gesst den wil man den Prantwein nemen zu der Stat hannden an alle genad. Sy sulln auch Jerlich Zwen Erber manen aus In Erwelln zu beschawmaistern vnd die des nagsten Rattags nach Weichnachten ains yeden Jares für den Rat hie bringen und da Ir gerechtikait thun, das Sy den obgenanten Prantwein alsofft des not beschiecht beschawn vnd probieren sulln, ob der gut vnd gerecht sey, damit nymands betrogen werde. Vnd wo Sy finden ainen Prantwein der nicht gut noch gerecht were oder der unbeschawt verkauft wurde, das sulln Sy anbringen und der Stat hie zu gemainen Nutz verfallen sein an alle Widerred. Sprech aber ainen man hier Im unrechtlich beschawt vnd wolt das Recht machen das sol man Im stattun vor den andern Prantweiner vnd Hengweiner alln vnd mugh auch den Prantwein vailhabn vnd verkauffn an gwondlichn steten als von alter herkommen ist. Item was Sy leger hie von Klosterleuten, Burgern oder Inwonnern der Stat kauffn oder nemen das sulln Sy aweg thun nach dem virtail Schaff mit der Stat Hein hie gefacht und das betzaln wie Sy es an dem verkauffer Stat finden. Vnd welch das vberfurn, die wil man straffn nach Rats Rat. Doch hat Im der Rat vorbehalten die gegenwertig Ordnung zuuerkern ze myndern oder zu mern oder gantz zeuernichten wie vnd alsofft In des verlust an alle Irrung getreulich und ungeuerlich.“

Der zweite Teil ist die eigentliche Ordnung: Hengel- und Branntweiner bilden eine gemeinsame Zunft, die hier Brüderschaft heißt, mit jährlicher Wahl von zwei Beschaumeistern, die am ersten Ratstag nach Weihnachten vor dem Rat beeiden, daß sie regelmäßig den Branntwein prüfen werden, „ob der gut und gerecht sei, damit niemand betrogen werde“. Branntwein, der den Anforderungen nicht entspricht oder ungeprüft feilgehalten wird, ist der Stadt verfallen „ohne jeden Widerspruch“. Ebenso geschieht aber auch dem Recht, dessen Branntwein „unrechtlich beschawt“ worden ist; er darf, wenn er seine Redlichkeit vor der gesamten Zunft nachgewiesen hat, „den Prantwein an den gewohnten Stellen, wie von altersher der Brauch, feilhaben und

verkaufen“. Das ist eine wichtige Aussage über das Alter des Weinbrennens in Wien, zu der sich der Zusatz zu den sieben Pfund Gebühr für das Gewerbe fügt „als In vormals aufgesetzt ist“. Es hat also offenbar noch eine ältere Ordnung als die von 1481 gegeben. Sie hatte gewiß den gleichen Zusatz, daß der Rath sich vorbehält, sie zu mindern oder zu ergänzen oder ganz zu vernichten. Ungeachtet der Überschrift behandelt die Ordnung nur den Branntwein, was deutlich macht, daß die Teilhabe der Hengelweiner sich darauf beschränkt, daß sie für die sieben Pfund das Recht zum feilen Verkauf und Ausschank gewinnen, offenbar aber keinen Branntwein herstellen. Dies wird freilich auch von den *prantweinern* nicht gesagt (siehe oben).

Dieser Ordnung folgt eine vom 2. Juni 1567⁴, die jedoch „in der Nachkriegszeit in Verlust geraten ist“⁵. Das ist um so betrüblicher, als genau zur gleichen Zeit die *prantweiner* in München eine Ordnung erhalten.⁶ Sie sind Brannt Händler, nicht Brenner. Diese Möglichkeit ist auch für Wien gegeben. Die Ordnung von 1481 nennt auswärtig hereingebrachten Brannt, der den Branntweiner zu verkaufen ist. Ehe der Weiterverkauf freigegeben wird, findet die Beschau „des oben erwähnten“ Brannts statt. Die Ordnung spricht nur von denen, die „den obgenanten Handl treiben welln“. Ehe der *prantweiner* seine Pflichten erfüllt hat, darf er „den Handl nicht treiben“, weder mit Feilhalten, Ausschanken noch Verkaufen. Von Herstellung ist in dem Dokument nichts gesagt. Dies alles spricht dafür, daß die Verhältnisse in Wien die gleichen wie in München waren.

Dies trifft teilweise auch noch für die Ordnung von 1567 zu, deren Inhalt nur durch nachstehende kurze Bemerkung von Thiel bekannt ist⁷:

Die „neue, vom Stadtrate bestätigte Ordnung, welche den Charakter des Betriebes als Kammerhandel aufrecht erhielt (Gebühr bei Besitzwechsel an die Stadtkammer von 4 auf 8, später, 1605, auf 10 fl. erhöht, bei Erbschaft und Einheiratung die Hälfte), die Zahl der Konzessionen innerhalb des Burgfriedens mit 12 begrenzte und für die Knechte zur Beschränkung des Dienstwechsels eine Minimaldienstzeit von zwei Jahren festsetzte. Von auswärts zum Verkaufe gebrachter Branntwein sollte der Beschau durch die von der Zeche gewählten Beschauer und durch den geschworenen *stadtfächter*, sodann dem Vorkaufsrechte der Bruderschaft unterliegen. 1605 wurde diese Ordnung erneuert und in einigen Punkten geändert.⁸ Da es jedermann erlaubt war, „sein eigen weinleger“ zum Hausgebrauche zu brennen, war hiermit die Basis für einen Winkelbranntweinschank gegeben, welcher trotz wiederholter Verbote schwunghaft betrieben wurde. Nicht nur fiskalische Motive – auf dem Branntwein lastete wie auf den übrigen geistigen Getränken ein *ungelt* – auch hygienisch-sanitäre Gründe bestimmten die Regierung, gegen den unbefugten Handel einzuschreiten, das Bestreben, die überhandnehmende Trunksucht in den niederen Schichten einzudämmen wie die Fabrikation gewisser neu aufgekommener, für die menschliche Gesundheit besonders schädlich angesehener Sorten zu verhindern.“⁹

Daß aber im 16. Jahrhundert zu Wien in großem Umfang gebrannt wurde, zeigt das Generale Kaiser Rudolfs II. vom 8. August 1596. Es gibt Aufschluß

darüber, daß es Verbote gab, „auß getraidt habern obst vnnnd anndern materi“ zu brennen, was wohl erlaubtes Brennen nur aus (Wein und) Weinhefen bedeutet¹⁰. Von der Soldateska und in adligen Häusern wird gebrannt und dieser Branntwein auf dunklen Wegen und von fragwürdigen Personen unbefugt in den Verkehr gebracht. Von einem Weinbrennerstand ist nicht die Rede, sondern es geht immer nur um das Einkauf von Brannt, der nach Prüfung zum Verkauf gelangt. Dies soll von niemand anders geschehen als von den hiesigen verbürgerten Brandweuern, die Mitglieder der Brandweinerzunft (*prandweiner zech*) sind. Von den beiden Beschauern wird erwartet daß sie durch Verkosten „falschen Prandwein er sej auß dem Getraidt, Habern, Obst, Attich, Holler, Schösslich, Khreitter und Samen gemacht vnd geprendt“ erkennen können. Im weiteren wird auch Bier zu den verbotenen Grundstoffen gerechnet und ausgeführt, daß die Zumischung gesundheitsschädlicher starker Kräuter und Samen zu Krankheiten führe.

Für die Ablehnung des Getreides wird die zusätzliche Begründung gegeben, daß Gott es zur Ernährung bestimmt habe und durch das Brennen es nicht nur „zur vnnotwendigkeit“ verbraucht, sondern „dar mit ain Teurung im Traidt“ hervorgerufen werde. Als rechter Brannt wird nur der aus Weingeläger anerkannt.

Das Generale Kaiser Rudolfs II.

„Wir Rudolff der Ander von Gottes genaden Erwählter Römischer Kayser, etc. entbietten den ersamen weisen vnnsern besondern lieben vnnnd getreuen N: Bürgermeister Richter unnd Rath vnnserer Statt Wienn vnnser gnad vnnnd alles guets. Jer habt Euch zu erinern welcher masen hievor alles Prandwein Prennen auß getraidt habern obst vnnnd anndern Materi also auch zur Zeit der hitzigen Fieber vnnnd Infectionen die offentliche failhabung des Prandtwains alhie verbotten worden, so gibt doch der Augenschein daß in der Statt vnnnd in vorstetten an allen ortten so woll durch die hiesigen Soldatten alß Thails in Herrn Heysern Prandwein gebrendt, öffentlich fail gehalten vnnnd die selb Handtierung menigelig ohne vnderschied verstatt wurdet vnnnd gemainelich durch Leith die sich mit abredung vnnnd Zuebringung der Diernerin vnnnd Dienst Potten wo nit gar mit der Khuplerey Nehrnn vnnnd vill Jung Leith verfühert.

Zum andern das Prandwein Trinckhen vnnnd failhabung desselben bei Leibstraff gantz vnnnd gar eingestellt vnnnd ist hierauf auch vnser ernstlicher beuelch an Euch vnnnd wellen Jer nit an allen ortten, gasen vnnnd Läden wie bishero beschehen auch nit Jeder menigelig sonnder dem es gebüert den Prandwein verkhauff gestatten vnnnd die Jehnigen Personen so daß Prandweins failhabens befüegt dahin halten wellet daß sy von Niemants andern alß von denen alhirigen Burgerlichen Prandweuern So der alhirigen Prandweiner Zech einuerleibt allein erkauffen dartzue dann die Pürgerlichen Prandweiner zwen auß Irer Zech oder Bruderschafft Deputiern die zwaymall in der wochen die Läden und Stännndt besuechen vnnnd Jedwedern von wemb derselb seinen

Prandwein erkhaufft Rechtfertigen vnnd wer darwider handlet demselben sy den Prandwein albalt de facto nemen vnnd in das Bürgerspittal geliffert werden solle vnnd weillen auch wie abgehört vil vntzimblichs Prandwein Prenen auß hiertzue vntauglichen Materien einreissen Thuet vnnd aber die ordentlichen vnnd auß der Zöch veröndten zwen Prandweiner durch daß costen derlay falschen Prandwein er sej auß dem getraidt, Habern, Obst, Attich, Holler, Schösslich, Khreitter vnnd samen gemacht vnnd geprendt woll erkennen khunen Ir gemelten.

Bey dem gemainen Man vnnd Diennst Potten gehait vnnd gar in ain gewohnhait leichtfertigkeit vnnd vberfluß gebraucht wurdet also daß Handwerchs gesellen, Dienst Potten, Hauer vnnd andere Morgens sich dar inen antrinckhen aines Thailß den gantzen Tag damit zue bringen vnnd sambt dem gesundt verderben zum Dritten daß noch erger ist Ier vil nit *den Rechten Prandwein vom weingleger* sondern auch weliches zuor vnerhert auß Traidt, Habern, Attich unnd Holler. Item auß Piern vnnd der gleichen Obst vnnd andern Materi Prennen mit darundter mischunge allerley starkhen dem Menschen schädlicher Khreutter vnnd Samen machen vnnd verkhauffen weliches Khranckhaiten verursachen. Dieweil dann nunmehr allß zuuil am Tag wasserley vngelegenheit hieraußerfolgen In deme bej disem Pichhlemen¹¹ Teurn Jare Keindtß geschrey vnnd andere Noth des Lants vor aigen das Liebe getraidt welliches ein solliche frucht vnnd gab Gottes deren der Mensch zu auf enthaltung seines Lebens nit Einpern khan zu menigelichs nachtaill vnnd schaden aber durch die vnzuelässigen Prandwein Prener zur vnnotwendigkheit verbraucht vnnd also dar mit ain Teurung Im Traidt gemacht wierdet hierumben so haben wier dariber bej dem alhirigen Soldatten daß Prandwein Prenen Prandweineren einbinden wollet daß sie in besuechunge die Läden vnnd Ständt, Jedweders Prandwein aigentlich Costen vnnd da sy ein falsch befinden wurden die Person also balt anzaigen damit die selb zu Gericht eingezogen wegen des gefalschten Prantweins befraget vnnd dan nach notturfft gestrafft müge werden. Daß ist also vnnsrer wolgefälliger auch ernstlicher willen vnnd Maininge.“

Es ist nicht gesagt, daß der aus unrechten Stoffen bereitete Branntwein vernichtet wird; anscheinend wird er wie aller konfiszierte an das Bürgerspital geliefert. Das ergibt sich auch aus dem auf das Generale von 1596 bezogenen Patent vom 12. August 1615²²: Obwohl 1596 durch ein Patent „nit allein under allhiesiger statt guardi sondern auch tails in herrn und andern häusern das eingerissene unbefuegte brandtweinbrennen ... eingestellt, also auch zur zeit der hitzigen fieber und infectionen die öffentliche feylhabung des brandtweins gänzlich verboten worden, benebens alles unbefuegtes brantweinbrennen aus getraid, habern, obst, attich und andern materien, so in gemain hochschädlich abzustellen auch die faylhabung an allen orten, gassen und laden außer deren, die es befuegt, gänztlichen abzuschaffen, benebens zween aus der allhieyigen bürgerlichen brandtweinerzech zu verordnen, welche die läden und ständ besuechen, den brandtwein alsbald de facto zu nemben, ins bürgerspital zu liefern und die personen, welche mit falschen brantweinen, es

sey aus getrayd, habern, obst, attich, holler oder andern schädlichen kräutern und samen gemacht und gebrendt, betreten, zu bestrafung zu gericht einzuziehen...“ (Der Text ist wesentlich dem von 1596 gleich). Trotzdem geht das unbefugte Branntweimbrennen weiter. Auch denen, die ihr eigenes Geläger brennen, wird es wegen der Feuersgefahr untersagt.

Dazwischen liegt das „Vertzaichnis etlicher Puncten auß der Prandtweiner Ordnung“ vom Jahr 1605. Zur Kenntnis der Branntgeschichte trägt es nichts bei, sondern gibt ein anschauliches und unerfreuliches Bild von Händeln, Unbotmäßigkeit, Aufhetzung, Mißgunst und Abwertung in der „Bruderschaft“. Es ist sogar „offtermals ainer dem andern auf sein Khelter geloffen, oder seine khnecht dahin geschickht, daß Er das gleger haimlicher weiß durch geschennckh gegen dem gesinndt an sich gebracht“ hat.

Bisher war die Wiener Garnison, die statt guardi, nur als unerlaubte Brenner erwähnt worden. Am 16. Oktober 1625 erscheint sie auf andere Weise; denn die niederösterreichische Regierung verordnet „zur höchst norwendigen underhaltung der besterkten statt guardi alhie zu Wienn“ einen Aufschlag auf Wein, Brannt und Bier, und zwar 6 Kreuzer auf den Eimer Branntwein; zu verwenden nur zur Verstärkung der Fortifikationsbauten Wiens, „an deren conservation des ganzen lands wolfarth beruhet.“¹³ Das verdoppelt den bisherigen Aufschlag; denn 6 Kreuzer waren schon am 4. September 1624 auf den Eimer Branntwein als „auf Most, Landwein, ... wie auch bier und brandtwein, so in die stött, vorstött ... eingeführt und nidergelegt wird, ... ain gewisses gelt geschlagen“ wurde¹⁴.

Das von Rudolf II. ausgesprochene Verbot der Herstellung aus Getreide usw. wird 1616 wiederholt¹⁵; dann 1639, 1670, 1699 und 1720¹⁶; wie Bayern versucht Österreich, die Herstellung aus Weinhefe auch über den Großen Krieg durchzuhalten. Die Erneuerung durch Ferdinand III. vom 27. Juli 1639 wiederholt fast wörtlich das 1596 Verfügte und beklagt, daß „ungeacht dessen allen ... solches sämblichen unbefuegeten und hochschödlichen Prandtwein prennens kein aufhören“ ist, und daß zusätzlich zur vorher genannten Statt-guardi und den Herrenhäusern „fürnemblich in denen Würthts- und Gastheusern, die dessen so wenig als andere befuegte sein, Brandtwein geprent ... und fail gehalten“ wird.

Als sehr wesentlicher Gesichtspunkt kommt hinzu, daß der unerlaubte Verkauf „zu sonderer der alhiesigen burgerlichen Brandtweiner schmellerung ihrer Nahrung und burgerlichen Gewerbs Verkauff“ führt. Aus all dem geht hervor, daß nun die prantweiner selbst herstellen, was schon aus der – mit der Feuersgefahr begründeten – Bestimmung ersichtlich ist, daß (außer den verbürgerten Prandtweineren) das Brennen auch des eigenen Gelegers, also der erlaubten Materia, ausnahmslos verboten wird. Nach wie vor ist Obstbranntwein verboten; Bier wird 1639 nicht mehr erwähnt:

„So wöllen wier abermahlen nit allein bey denen alhiesigen Soldaten vnd inß gemain Meniglichen die nicht befuegete Prandtweiner sein das Prandtweinprennen vnd faillhabung desselben, sondern auch bey allen burgern, insonderheit aber denen Würthen, Gastgöben vnd andern in- vnd vor der Statt (: ausser der burgerlichen Prandtweiner, denen es allein gebüehrt:) die ausprenung ihres aigenen Gelegers, in bedenkung darbey grosse gefahr wegen des feurs zubesorgen, bey Leibsstraff ganz und gahr eingestelt haben.“

Entsprechend werden alle Bürger ermahnt, ausschließlich bei den *prantweiern* Brannt zu kaufen. Die Beschaumeister dürfen alle Läden und Stände in und vor der Stadt (doch weiter nicht, als sich der Burgfrieden erstreckt) darauf kontrollieren, woher sie ihren Branntwein bezogen haben. Was beanstandet wird, geht an das Bürgerspital.

Im gleichen Jahr 1639 erläßt die Niederösterreichische Regierung scharfe Bestimmungen „wegen der vor Augen schwebenden Theurung und täglicher aufschlagung in traidt, mehl und brodt“. Sie richten sich vor allem gegen neu errichtete Brauhäuser, die kurzerhand zu schließen sind, während den alten das Braugetreide limitiert wird. Das ist mit Anprangerung des Fürkaufs verbunden: „Weillen aber der augenschein und die tägliche Erfahrung auch gibt, das der arme Mann darumben alhie zue keinen khauff gelangen kann, indeme die Reichen das faihlhabende traydt häufig wegkhauffen, deßwegen dann ein grosse Noth unter den armen Leuthen entsteht.“

Branntwein ist hier nicht genannt; das Edikt macht aber deutlich, daß in dem kaiserlichen Generale das Getreidebrennen nicht nur aus gesundheitlichen Gründen untersagt wird.

In das 18. Jahrhundert führt die Auseinandersetzung der Branntweiner mit den drei Klöstern in Landshut, die im Anhang dargestellt wird, als ein anschaulicher Fall des Kampfes der Brenner um das „ihnen allein gebührende“ Recht.

Es bleibt noch zu belegen, daß die frühen Weinbrennerbelege in Österreich die Ausübenden *brandweiner* nennen. Eindeutig ist *brandweiner* z.B. am 26. Juni 1469: „ein Haus, gelegen vor Widmertor ... geerbt und Micheln Niderperger, dem *prantweiner*, und Annen, seiner Hausfrau, verkauft haben“¹⁷; oder am 27. Juni 1475, als Mert Tusler, der *prantweiner*, mitburger zu Wienn, wegen einer in Verlust geratenen Sache einen Revers (bewerteten Grundzedel) ausstellt. Am 1. August 1650 werden zwei Stück Weingarten von Hans Dietrichen, burgern und *brandweinern* zu Wien gekauft; am 24. April 1682 siegelt Georg Neubauer, burgerl. *prantweiner*, mit seinem Petschaft.

Als Familiennamen verzeichnet am 23. November 1698 die Pfarre zu den Schotten Anna Maria *Brandtweinerin*. Namen sind auch Michael *Brandweiner* (Wien, 1468), Egidius Prantweyner (1486, Posing/Ungarn), und Franciscus *Prantweyner* (1504, Brünn). Bis zum Jahr 1500 liefert Wien noch vier weitere Belege. Auch der Weinbrenner-Name ist in Wien verzeichnet; z.B. 1725 Jungfrau Theresia *Weinbrennerin*; 1729 Maria Cäcilia *Weinbrennerin*.

Im Totenregister der Stadt Wien erscheint am 3. Oktober 1707 ein Kind des Johann Himbacher, Malers im Brandweiner Haus bei St. Ulrich; am 22. Mai 1728 ... im Brantweiner Haus in der Naglergasse.

In den Quellen zur Geschichte der Stadt Wien kommt der Name *Prenner* sehr häufig vor, der genügte, wenn es an einem Ort nur ein Brenngewerbe (Ziegel-, Pech-, Silber-, Wein-brenner) gab. Niklas der Prennerin Sohn von Kornenburg, ehrbarer Knecht (1352–1378) könnte der Sohn einer frühen Weinbrennerin sein. Vielleicht sind auch Zusammensetzungen einschlägig. Hanns der *Prentschenk*, der wiederholt als Siegler und als Goldschmied Herzogs Albrecht auftritt (1383–1394), könnte der Sohn eines (Wein)Branntschinken sein. 1443 ist Hans der *Prantpacher*, Rentmeister des Bischofs Leonhard von Passau verzeichnet, der im Zusammenhang mit dem Colmarer

Brennbächlein bedeutsam sein könnte; auch in Österreich wird man die feuergefährlichen Gewerbe möglichst am Wasser angesiedelt haben.

1440 und 1453 belegt Wien Prantesser. Häufig ist *Prant* und *Prantner*. Jörg der Pranter (1450) und Clara die Prantnerin könnten einschlägig sein. Am 11. Dezember 1449 kauft Jörg Prantner ein Haus; am 7. Juli 1587 ist „Bartlme Brannndtner derzeit angesetztter burgermeister von Wien“; am 24. September 1476 erscheint unter den geschworenen Werkleuten der Zimmermann Wilhelm Pranntner; am 5. März 1400 schon hat Agnes die Pranntnerynn ein Haus verkauft; am 26. November 1533 tritt Claus Prantner, Bürger zu Wien, als Vertreter einer Augsburgerin vor Gericht auf.

Eine noch kürzere Form, die jede weitere Deutung zuläßt, belegt 1433 Andres Prant, Bürger zu Schürding.

Anhang: Landshut

Aus dem niederbayerischen Landshut kommt eines der aussagekräftigsten Dokumente darüber, wie die Brenner ihre Situation einschätzen, und wie sie von andern gesehen wird. Dabei bleiben, weil die gegensätzlichen Meinungen unvereinbar scheinen, viele Fragen offen. Die Brenner malen schwarz in schwarz, die Gegenseite schiebt ihnen alle Schuld an ihrer Situation zu. Der Vorgang ist zugleich ein einprägsames Beispiel dafür, wie der Kaiser in Wien durch seine Regierung in München sich des Brennens und der Brenner annimmt.

Daß der Kaiser für den Streit der gesamten verbürgerten Branntweinbrenner mit den drei Landshuter Klöstern zuständig ist, hat seinen guten Grund. Bayerns Kurfürst Maximilian II. Emanuel (1679 – 1704 und 1714 – 1726) war wegen seiner Teilnahme am Spanischen Erbfolgekrieg auf Seiten Frankreichs seit 1704 in Reichsacht und vertrieben; in München hatte eine kaiserliche Regierung ihren Sitz.

Die Brenner streiten gegen die „Clöster Sellingthall und Dominicaner, dann das (Jesuiten-) Collegium alhir, wegen des PrandtweinVerschleisses. Anno 1708“.¹⁸ Ex Commißione Administrationis Caesarea in München wird am 14. Januar 1708 der Landshuter Magistrat zum Bericht aufgefordert. „Joseph¹⁹, von Gottes Gnaden, Erwöhlter Röm(ischer) Kayser Zu allen Zeiten, Mehrer des Reichs, König zu Hungarn, und Böheimb etc. ... Wohlgebohrne..., Liebe getreue! Welchergestalten bey Uns sich die Verbürgerte Prandweinpreenner zu Landshuedt wider die daselbstige 3. Clöster ... wegen waigrenten Pirglegers und and(erem) allerunders thänigst beschweren, habt Ihr auß dem Beschlus ... zuvernehmen, und Uns hieyber fürderlichen Bericht, und Guettachten zuerstatt(en). Seind euch...“

Das dem Erlaß beigefügte Beschwerdeschreiben geht als „Beyschluß“ am 25. Januar an die drei Klöster zur Stellungnahme, „da sich die ... Prandtweinpreenner wegen verwaigerten Pirglegers ... beschwert haben“. Die ursprüngliche Beschwerde ist nicht in den Akten; aber ihr Inhalt findet sich vollständig in den beiden Schreiben wieder, mit denen die Brenner nach Ablauf von zwei und vier Wochen die ausstehende Antwort der zum Bericht aufgeforderten drei Klöster reklamieren. Nach ihrer Darstellung gaben in früheren Jahren

die Klöster ihr Biergeläger an die Brenner ab, die dessen dringend bedürfen, weil sie mit 24 Betrieben übersetzt sind. Nun brennen die Klöster nicht nur selbst, sondern verkaufen ihren Brannt. Infolgedessen sind schon sechs Brennstellen eingegangen. Eine Entscheidung darf also nicht hinausgezögert werden, sondern die Majestät möge den Klöstern einen kurzen Termin setzen, sie aber bei dessen Versäumnis „nit mehr anhören; hierdurch werden wir noch von endtlichen Ruin erlost.“

„Allerdurchleuchtigster ... Römischer Khayser ... Herr!

Bei Khays. Hochlobl. Administration zu München seindt wür ... Prandtweinprener alhir zu Landtshuet, wider das Jesuiter Collegium, und Dominicanercloster alda, item die Closterfrauen beim Seelighenthall, umb Abstölung des Prandtweinprennens und dessen Verkhauffung ... supplicando eingelangt, und ain ... Bevelch an die ... Regierung Landtshuet umb bericht geliffert, alda ... von all. 3 clöstern ihr firderlicher Bericht und respectiua Verantwortung ... abgefordert worden, und obwollen seithero iber 14. Tag verflossen, so ist doch von den 3. Clöstern noch khein bericht erstattet, noch uns ... zuegestöllt worden ...

Nun seindt wür in unserem ... supplicato verstandten, daß in vorigen iahren besagte 3. Clöster ihre gleger ieder Zeit uns zustehen, und hiemit unser wollfahrt schaffen lassen, welches wür auch nothwendig waren, in deme unser alhir .24. Prandtweinprener, unnd also übersätzt seindt, daß uns neben einander fortzukommen, nit miglich: gestalten in wenig iahren, da die Clöster den Prandtwein selbst prennen, und verkhauffen, und uns so schädlichen eintrag erzaigen, bereits .6. Prandtweinprener vergant worden, oder sonst verdorben, so Ihnen desto mehr widerfahren migen, in deme die Clöster ihren Prandtwein under den Raiffen verschenken, wür aber für guett nemmen sollen, was man von uns Khreuzwejs abhollet.

Wan den daßienige, umb was wür uns beschweren, ie lang ie mehr zu unserem Verderben gereicht, so ain sach ist, die sich nit protrahieren lasset, sondern der teglichen remedur vonnothen. Alß ist an Eur khays. May. unser ... anrueffen, dieselbe wollen ... den ... erforderten Bericht, ohne weitere Vernemung der .3. Clöster, alß denen, ainig bürgerliches gewerb zutreiben, *notorià* nit gebürt, angehörige ohrt firderlich erstatten, oder wenigstens Ihnen Clöstern zu einlangung ihrer antwortt ein khurz peremptorischen termin *sub poena praeclusi* praefigiren, und sye volgens nit mehr anhören, hierdurch werden wür noch von endtlichen Ruin erlost ... Eurer khays. Mayestät allerunderthänigste gesambte Verburgerte Prandtweinprener alhir in Landtshuet.“

Nach weiteren zwei Wochen, am 29. Februar, wird die Anmahnung erneuert. Diesmal stellen die Supplicanten, in deren Schreiben die lateinischen Wendungen auf juristische Beratung hindeuten, klug darauf ab, daß dem Kaiser durch die Nichtbeantwortung der schuldige Respekt verweigert und er schon deswegen gegen das vorgehen muß, „so wür von der Geistlichkeit nit besorgt heten“. Zugleich unterstreichen sie noch einmal, daß „den Clöstern khein bürgerliches gewerb gebirt.“

„Allerdurchlauchtigster ... Röm. Khayser ... Herr!

Es ist nunmehr lenger als 4 wochen, das dero hochlob. Regierung Landts-huet von dem Jesuitercollegio ... wegen ungebührlichen Prandtweinprennens unnd dessen Verschleiss, ... Bericht ... abgefordert, und obwollen diese bevelch ... widerholg, und ... Clöstern bevolchen worden ist, daß selbe dem ... bevelch ohne weiteres anmahnen firderlich nachkhomen sollen, so ... sindt dero ... bevelch *ex adverso* noch unvollzochen; daß Jesuiter Collegium hab sich understandten und Dero allergn. bevelch ... von uns gar nit angenommen, allermassen wür ... bedenken lassen, ob man nit den schuldigsten respect gegen dero bevelch ...

... Gereicht Uns Supplicanten solches zo beswerlichen uncosten unnd zu je lenger und mehrer schmällerung unserer nothwendigen nahrung, die wür uns nit benemen lassen khundten ... [Aus] Erkhlerete Landtsfreyheit part. 1. art. 7 nit zu sehen ist, warumb sich das Collegio wie auch die ibrige zwey Clöster, wegen ihrer erfordernten Verantwortung ... bei hoher obrigkeit abwerffen, und noch darzu uns hierlanden leident lassen sollen, so wür von der Geistlichkeit nit besorgt heten. Ist demnach an Eur Kheys. May. unser ... Bitten, dieselbe geruhen ... Clöstern zo iberschreibung ihres berichts, da den Clöstern kein burgerliches gewerb gebirt, ain Khurz peremptorischen termin *sub poena obsessionis et praecclusi* allergn. bestimben ... zu lassen, hierdurch wirdt Dero gnädigste intention vollzochen ...“

Dies geht am 2. März mit Fristsetzung an die Dominikaner und Jesuiten³:

„*pro praefixione termini peremptori ad excipiendum* und anders wegen ungebührlichen Prandtweinverschleisses denen P. P. societatis Jesu alhir wie auch den P. P. Dominicanis mit einschluss Copi des bevelch, das sie vorig. Males unser ergangen bevelch in den negsten 8 tag die schuldigste volziehung laisten sollen²⁰, damit gehörig. orths erfordl. bericht erstattet werden könne. d(atum) 2. Martis 1708.“

In ihrer Stellungnahme zeigt sich die Äbtissin des traditionsreichen Klosters Seligenthal²¹ von der Beschwerde nicht betroffen. Zwar hätten die beiden andern Klöster vor zwei und 5 Jahren mit „prandtweinprenen unnd verleithgeben neuerlich angefangen“; Seligenthal hingegen sei dessen *in antiquissima possessione* gewesen und habe außer 1704, als der gesamte Konvent auf der Flucht war,²² immer gebrannt; jedoch nicht zum Schaden der Brenner. Während die andern Klöster „sogar die Geywirth²³ eimerweise mit Brannt versehen, habe Seligenthal nur ein kleines *preuwerckh*²⁴ für den Hastrunk, und das davon gebrannte Geläger werde größtenteils in der Klosterapotheke verbraucht. Sollte etwa die Apotheke ihren Bedarf von den Brennern kaufen, die doch ein dort nicht zu brauchendes liederliches Gut produzieren? Der Kaiser möge das Kloster bei seinem alten, auch von den Brennern nicht angezweifelten Herkommen belassen. Durch den Bericht wird das Vorbringen der Brenner hinsichtlich der beiden andern Klöster gestützt; diese werden es bestreiten.

„Dem Allerdurchlechtigsten, Grosmechtigsten Unyberwindlichisten Fürsten unnd Herrn, Herrn Josepho, Erwählter Römischer Keyser, zu allen

Zeiten Mehrer deß Reichs, König zu Hungarn und Boheimb,²⁵ Meinem allergenedigsten Herrn: Bericht vom Closter Seelighenthal, Landtshuet. Waß an Eur. Keys. Mayestät die Prandtweinprener zu Landtshuet wider daß mir anverthraute unnd auch andere Clöster in der Stadt wegen verleith gebenten prandtweins ... gelangen lassen ... habe ... ersehen, daß allerdiemiethigst bericht erstatten solle. ... zwar Selbe ... neben dem lobl. Collegio ..., auch hisiges mit anziehen, im Hauptwerkh Selbsten aber die ganze Schrifft hindurch im wenigsten bezihen, Sondern eß gehet die Hauptbeschwerdte principaliter wider obberührte zwai orth, unnd bestehet indeme, daß Selbige allererst vor 2 und 5 Jahren, daß prandtweinprenen unnd verleithgeben neuerlich angefangen, da indessen daß mir anverthraut Liebe Closter dess fast *in antiquissima possessione* ist, zemallen sich kheiner wirdet berechnen khönen ..., daß ainem von hirauß nimalß (ausser anno 1704, wo der gesambte Convent in der Flucht gewest, unnd Selbst nit prenren khönen) ainiges geleger were verkhaufft worden, Sond. gleichwie man vermög Landschafftsl. Composition Sowohl Pir alß prandtwein veraufschlägt, also auch ist dess orths der prandtwein ieder Zeit geprent worden.

Waß nun dessen Verleithgebung anbelangt, mögen wol die ybrige Clöster ainen starkh Verschleiß haben, unnd Sogar die Geywirth Eimer weiß hirmit versehen, auf daß mir anverthraute Closter aber wirdet sich derley schanckh-verleithgebung nimermehr verificiren, Seithemall(en) nur dan unnd wan etwaß weniges, So man zu hauß hollet, abgeben, Eimer weiß aber gar nit verschliss(en) wirdet, So auch dess orths umb Sovil weniger sein khundte, weill daß preuwerckh so starkh nit ist, unnd yber den aigene bedürfftig Haußstrunckh sich nit erstreckhet, was nun aber auß dem Verbleibenten geleger geprent wirdet mehrern thailß in die Clöster Apodeckh verbraucht, daß also gar ain weniges zum Verleithgeb(en) ybrig verbleibt, bey welch aigner bedürfftigkeit die prandtweinprener Kheines wegs begehren, noch weniger aber Eur. Keys. May. werden erkhennen khönen, daß wider angeführt altes Herkhom(m)en unnd Landschafftliche Composition man sich hiesig orths deß prandtweinprennens enthalten, daß geleg Ihnen prener verkhauff(en) unnd Sodan erst disen zu gnaden leben, unnd in die Closter Apodeckhen prandtwein von Selbigen erkhauffen solle, unnd zwar mit grossem Schaden, indeme bekhant, daß Sye prandtweinprener ein So liedliches²⁶ guet haben, welches in ain Apodeckh gar nicht zubauchen were, wil mich auch ybrigens wenig anfigten, woselbe zu fortsetzung Ihres gewerbs, daß geleger anzubringen genueg ist, daß Ihnen dess orths weithers khein neuerlich eintrag à 2 oder 5 Jahren beschihet... diss orths niemals einiges geleger verkhaufft, Sond(ern) ieder Zeit Selbst mehrerenthails zu aigner notturfft geprent worden : ... Bitt, daß ... Closter bey angeführt alte herkhom(m)en (So die gegenthail Selbst mit grundt nit anzufechten wissen und [die] neuerung praecise die H. H. Jesuiten und Dominicaner concernirt) allergnedigst zu manüteniren, unnd hingegen die Gegner mit Ihrem unfundirten petito abzuweisen...

S. Maria Helena
Abbtissin.“

Am 9. März (praesentatum am 15. März) antwortet das Jesuitenkolleg. Der Rector habe gezögert, ob er auf das unwahre Vorbringen der Brenner überhaupt reagieren solle, und tue es nur aus Respekt vor der Majestät. Eine Abgabe von Geläger an die Brenner sei zwar früher erfolgt; doch habe das Kolleg damals noch kein Vieh gehalten. Unwahr sei die Behauptung des Verschleißes; werde sie ihm nachgewiesen, werde er ihn abstellen. Bei begründetem Verdacht würden die Brenner wie in einem andern Fall das Obrichteramt eingeschaltet haben. Weil sie sich unterstehen, ihn bei Kais. Maj. „so ehrenriehrig zu yberschreiben“, behalte er sich gegen sie den Rechtsweg vor. Das Schreiben läßt an Schärfe nichts zu wünschen.

„Allerdurchleuchtigster ... Kayßer ... Herr! ... vernommen, das ich denen ... Bevelchen iner den negsten 8 Tagen die schuldigste Vollziehung laisten solle.

Nun bin ich angestanden, obe auf ihr der Prandtweinprener so unwahrhaft beschehnes Vorschreiben eine Antwortt geben solle. So thue ich nur Eur. Kays. Maj. zu ... Respect hiemit ... anfiengen, es seye nit ohne, daß bey meinem Collegio vor diesem dennen Prandtweinprenern ein Gleger möge abgeben worden sein, allein ist man damahls mit Mastvieh nit versehen gewest, ... anietzo ich ia nit Ursach hette, dasselbe dennen Prandtweinprenern abzugeben, und dagegen dergleichen Gleger, Tranckh- und Tröbern zu Erhaltung meines ... Viehes widerumb anderweitig herzuverhandlen; gestalten ich auch ihnen Prandtweinprenern ihr unwahrhaftes Vorschreiben, samb ich den Prandtwein under den Raiffen verschleissen – und ein burgerliches Gewerb treiben thette, in den unwahrhaftten Luegen, wovon es hergeflossen, ... solange und vill zeruckschieben thue, bis sye gezaigt haben werden, daß dergleichen bey meinem Collegio vorgangen seye, will ahndann die Abstöllung alsogleich verfiengen, dermahlen aber ist mir von disem nichtswoll endlich sovill wisslich, daß wider meinen Willen ain Housäreofficiersfrau²⁷ mit ainem Geschirr von 3 oder 4 Mass vor die Porten khambt, welcher ichs abschlagen – und dahero wintschen wollte, daß es die gegenthailigen Prandtweinprener auch durch das Obrichteramt, wie sye es anderwertig dem Vernemen nach erst dieser Tagen gegen einem Geistlichen vorgenommen haben, auffheben und verhindern lassen mechten, ... wurden sye gewisslich die vorgehörte Procedur ohne ainzig Respect vorgenommen haben.

Weillen sich aber dies in der Wahrheit kheineswegs befinde, und sich gleichwoll understanden haben, bey Eur Kays. Maj. hochl. Regierung alhier mich so ehrenriehrig zu yberschreiben, behalt ich mir gegen ihnen distwillen das Recht noch bevor. Entzwischen aber thue Eur. Kays. Maj. bitten, sye Prantweinprener kunfftigshin mit derlai unfundierten Clagen nit mehr anzuhören, sondern genzlich abzuweisen ... allerdiemittigist ...

Josephus Tasch, Collegii Societatis Jesu Rector.
9. Martis anno 1708

Den Beschluß bildet die Stellungnahme des Dominikanerpriors vom 22./26. März: Auch sein Kloster hat früher Biergeläger an einen Brenner abgelassen, aber freiwillig und ohne daß ein Rechtsanspruch entstanden sei. Dabei habe es mehr als 100 Rtlr. eingebüßt. Es sei ihm deshalb nicht zu verdenken,

daß das „Tränkhs“ zum Unterhalt des Mastviehs im Kloster verbraucht werde. Ein Verschleiß habe nicht stattgefunden; allenfalls sei etwas an einen Klosterpatron oder die Apotheke abgegeben worden.

Der Brenner, der das Biergeläger vom Kloster erhielt, sei trotzdem „verdorben und wür bey Ihme um ein Namhafftes zu Verlust gangen“; ein Grund mehr, das Geläger selbst zu verbrauchen. Wenn 24 Brenner in Landshut nicht existieren können „und in den Petl (den Bettelstab) herumbziehen müssen“, trifft die Schuld nicht das Kloster, sondern sie selbst; denn es gibt in Landshut an die 50 Bierbrauer, von denen sie genügend Geläger für alle bekommen könnten. Aus Neidsucht richten sie aber einander zugrunde.

„Aller Durchleuchtigster ... Kheiser ... Herr!

Was an Eur. Kays. May. Hochl. Administration ... die Prandweinprener ... wider mein anverthrautes Closter ... Supplicando gelangen lassen, das habe Ich ... vernomben.

...khan Ich zur meiner wahrhafften Entschuldigung unerindert nit lassen, daß zwar nit ohne, daß meine Antecessores etliche Jahrlang das bey unserm Prauhaus vorhanden gewest Pierleger Ihnen Prandweinprener in der Statt gegen pactierter Bezalung yberlassen, es khönen aber die Gegenthaill darauf einiges Recht, oder consequenz nit erzwingen. Weillen dies *actus merae facultatis* gewest und in meines Closters freye Wohl und Wilkür gestanden, ob sye das Pierleger einem Prandweinprenen yberlassen, oder aber zu des Convents Notdurfft selbst verbrauchen wollen, wie wür dan mit unserm Schaden erfahren, daß uns der Prandweinprener mit der accordierten Bezallung des Pierlegers nit zu gehalten, sonder wür an Ihme yber 100 Rtlr. verlohren, so wird man mich, oder mein Closter nit verdenkhen khönen, daß wür daß Tränkhs zu unserem ... Mastvieh, welches wür zu underhaltung des Convents unumgenglich vonnothen, selbst verbrauchen...

wie sye Prandweinprener nit zaigen werden khönen, daß wür den Prandwein under die burgerschafft verschlissen, sonder wür haben iezu weilen ainem Closter Patron oder auch in die Appotekh... etwas an Prandwein abvolgen lassen, daß ybrige aber in unser Hauswürthschafft selbsten verbraucht.

Und obschon die Supplicanten vorschreiben lassen, es werde Ihnen daß Gwerb entzogen, und sye sambt Weib und Khünd an den Pettlstab getrieben, so ist aber *in contrarium* Stattkhündig, daß schon vor fünff und mehr Jahren soviel Prandweinprener alhier gewest, und obschon ainer aus Ihnen das Pierleger von meinem Closter hebt, Er sich nit hinbrüngen khönen, sonder entlich gar verdorben und wür bey Ihme umb ein Namhafftes zu verlust gangen, an welchem dann wür nit schuldig, noch dahin zu adstringirn sein werden, daß wür mit unserm Schaden daß Pierleger noch verners ablassen, und uns in weitere Gefahr stellen sollen... wie dan widersprochen würd, daß wür daran schuldig, daß fünff oder mehr Prandweinprener verdorben und unsertwegen in den Petl herumbziehen müssen, dan warumben sich 24 Prandweinprener alhier nit wol hinbringen mögen, dürffen sye meinem Closter die Schuld nit, sondern Ihnen selbst imputiren, warumben sye Ihr Handtierung

so hoiffig yber seyen lasen und nit vielmehr dahin trachten, daß die anzahl nach und nach restringirt werden mochte, welches mich zwar nit anfechten will, allein habe Ich dises nur darumben erinden wollen, daß bey Ihnen der Fehler und saumbsal selbst seye, bevorab und in deme sich alhier uf die 50 Pierpreuer befinden, von welchen sye, wan sye annderst ein ordnung halten und ein rechte aufthaillung machen wollen, die notturfft des Pierlegers gar wol gehuben und sich ainer mit dem andern hinbringen khunde, es will aber für gewis verlauten..., das sye selbst undereinander unainig und ainer dem andern umb daß Gwerb neidig und thails under Ihnen sein, welche die maiste Pierpreuen an sich ziehen und den andern Prandweinprenen nichts vergohnen, und denen selben bis weilen khaum einen oder zwey Pierpreuer mit ihren Tränkh zukommen lassen, dessen Ich oder ein anders Closter nit entgelten, noch uns wegen ihrer unordnung unsern selbst aigen Nuz stören lassen khünen.

...weilen wür unser Pierleg(er) in unser hauswesen und thails zu den Mastvieh selbst hegstens vonnethen haben,...mein... bitt,... mich und mein anverthrautes Convent... zu manuteniren, hingegen die Supplicirente Prandweinprener mit ihrem begehren ab und zu ruche weisen zu lassen...

Fr. Dominicus Rülz o. p. prior.“

Nachdem sich alle Betroffenen geäußert haben wird ein „Guttachten“ ausgearbeitet und am 13. April an die Kaiserliche Administration „mit dem völligen actum“ gegeben. Es wiederholt sachlich die Argumente der drei Klöster, aber nicht die Ausfälle gegen die Brenner. Zur Rechtfertigung der Abgabe an die Apotheken wird allerdings betont, das Erzeugnis der Brenner sei dort nicht verwertbar; „mithin nothwendiger weis ein so starckher geist von den Clöstern abgeholt werden mus“.

Empfehlung, die Klöster bei ihren Privilegien und der Belieferung der Apotheken zu belassen, ihnen den Verkauf aber bei Strafe zu untersagen; im übrigen die Branntweiner abzuweisen.

„... berichten so woll des Closter Seelingthall, Jesuite, also auch Dominicaner... das Closter Seelingthall [bezieht] sich auf das alt hergebrachte herkhomen, und Landschäffliche composition, und...

selbst den prandwein zu prenen berechtigt, jedoch aber von ihnen gar wenig, zu mahlen sie selben zu ihrer haus notturfft, und Apodeckhen selbstnen bedirfftig, verleith geben werde.

... das Collegium S. J. erindt, das es zwar geschehen sein möchte, das vor disem denen Prandtwein prennern ein gleger möge abgegeben worden sein, jedoch aber seye man selbiger Zeit mit 200 Block vieh, wie aniezo, nit versehen gewesen, mithin nit Ursach haben, das sie denen Prandtweinprennern d(er) gleichen gleger, tranckh und tröbern, womit sie ihren nuzen selbst schaffen mögen, abfolgen lassen sollen... Unwahrheit von denen Prandtweinprennern, das selbe den Prandtwein unter den raiffen verschleissen, und gleichsamb ein burgerliches gwerb getriben...

Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit denen Patribus Dominicanis... zwar die *antecessores* etliche Jahr lang das Pierleger ihnen Prandtweinprennern in der Statt gegen pactierter Bezallung yberlassen haben wo durch aber khein Recht oder consequenz erzwungen werden kan, weilen dises *actus mero facultatis* gewest, daher nit zu verdenken sein werden, wan sie zu ihren nuzen solches tränck zu mastung ihres Viehs ihnen selbstnen appliciren thuen.

... werde von ihnen widersprochen, das sie an die Burgerschafft den Prandtwein verschleissen sollen, ... iezuweillen einem Closter Patron, oder auch in die Apodeckhen... an Prandtwein was abgefolget, das ybrige aber alles zu ihro norturfft verbraucht wirdet.

Bey welcher sachen beschaffenheit dan, in erwegung von denen Prandtwein prenern ein gar schlechtes guett gemacht wirdt und der Prandtwein in die Apodeckhen zu denen Medicinalien nit applicirt werden kan, mithin nothwendiger weis ein so starckher geist von denen Clöstern abgeholt werden mus, wür der... meinung weren, das obbelte 3 Clöster bey ihren *privilegiis* gelassen, unnd... denen Apodeckhen zu geben verwilliget werden solle, andern aber um das gelt bei ernstlicher Straff verwöhrt sein solle, sodan die Prandweinprener... mit ihrem begehren ab, und zu ruelle gewisen werden möchten...

Dieser Entwurf ist ausgesprochen klosterfreundlich und den Brennern nicht wohlgesonnen; die Regierung wird ihm nicht folgen.

Der Vorgang hat in München auf Wiedervorlage gelegen; denn am 9. Mai mahnt die Regierung die Erledigung im Interesse der Brenner an („damit die Supplicanten... nit... beeinträchtigt werden“). Die Stellungnahmen der Klöster werden nicht erwähnt.

„Dem Wohlgebohrenen, unserm Vicedomben zu Landshuet..., dann auch unsern Rhäten daselbst unnd lieben Getreuen sambt unnd sonders.

Josephus, ... Erwöhlter Röm. Kayßer...

Waß bey Unserer... Administration die... Prandtweinprener wider... wegen verwaigerten Glegers und schödllichem Prandtwein Prenen... Supplicando angebracht, das habt ihr ab der copylichen Nebenlag mehrers zu ersehen. Bevelchen Euch... due Verfuegung zu thun, damit die Supplicanten wider daß Herkhomen nit beschwehrt oder dißfahls beeinträchtigt werden...“

Kurz darauf (am 18. Mai 1708) melden sich die Brenner sehr ungeduldig wieder und tragen ihre gesamte Argumentation erneut vor, wobei es wieder um den völligen Ruin geht: Von ihrer 24 haben 10 schon fast gar nichts mehr, und 6 sind sogar auf Almosen angewiesen. Nicht nur geben ihnen die Klöster kein Geläger mehr, sondern sie brennen und verkaufen, was gegen alle Billigkeit ist, so daß „man sich noch lengers mit unserm Schaden möchte bereichern... und uns durch langwürige Verzögerung recht miadt machen“. Sie unterstellen, daß die Klöster immer noch nicht geantwortet haben, und bitten um positive Entscheidung ohne Rücksicht auf die Gegenseite.

„Allergnädigster Herr, ...wür arms betrangte Prandtweinprener, sowoll wider die herren Jesuiter, als ... uns schon öfters... beschwehrt haben, weillen man uns an gemelten 3. orten nit nur allein wie vormahlß geschehen khein geleger zum Prandtweinprennen mehr will verabvolgen lassen: sonndern man thuet auch aller orten selbst zu unserem augenscheinlichen verderben den prandtwein prennen, und solchen möglichen verkauffen, welches aber noch umb souill weniger zu billichen oder zu verantwortten weillen wür aigens für burger: unnd Prandtweinprener alhier auffgenommen worden, und unns mit dieser profeßion sambst weib: unnd kündt ernähren sollen, unns aber... nit mehr möglich were, bevor ab weillen unser 24. prandtweinprener alhier

seint, unnd 10. auß uns schon vast gar nichts mehr haben, ia 6. schon würrklich in das allmuesen gehen, mithin von selbst erhellet, daß wan uns dißfahls nit geholffen wurdte, wür in kurzer zeit noch mehrers verdörbt – und alle sambt- unnd sonders gar in den laidigen Petlstab wurden getriben werdten, alwohin man es ja hoffentlich nit würdt kommen lassen... weilen der gegenseithliche Unfueg bloss allein dahin angesehen, daß man sich noch lengers mit unserem schaden wider alle recht: unnd billigkheit mechte bereichen khönnen, unerachtet es schnur grad wider die rechten, unnd daß alte herkommen ist, daß man aber gegenseithlich nur auff unsern ruin, und noch grösseres verderben abzillet/: umb uns nur durch langwürige verzögerung recht miedt machen: unnd unß daß weniges stückhl brodt noch mehrers schmöllern zu khönnen, ist außerdeme mit handten zu greiffen [weil nach ihrer Ansicht die dreimalige Aufforderung an die Klöster zum Bericht unbeantwortet geblieben ist] ... mithin wür das Geläger stetts zu unserm unwiderbringlichen Schaden entrather müessen. [Die Majestät möge] ... bey so augenscheinlicher Widersessigkeit (der Klöster) dero Regierung zu Landshuett... auftragen lassen, ... uns bey unserm alten Recht und Herkommen dergestalten manutenieren zu lassen, daß wür gleichwollen sambt Weib und Kündt noch ehrlich fortkommen und die obhabende Purdten²⁸ abrichten khönnen ...“

Der Schlußsatz soll daran erinnern, daß sie mit ihren Abgaben zur Wohlfahrt der Stadt beitragen.

Am 18. Mai berichtet Landshut „zu Khayserl. Hoffrath“ von der neuerlichen Supplikation der Brenner und weist darauf hin, daß schon am 13. April das Gutachten übermittelt worden ist, „also daß es an der allergn. resolution erwiedern thut.“ Kopie der neuen Supplikation wird mitgereicht und die Regierung in München um Entscheidung gebeten. Diese ergeht am 21. Juli, und zwar aus Wien:

„Josephus.. Erwölter Röm. Kayer... Auf Euren zu Unser Administration [erstatteten Bericht] yber die Prandtweinprener zu Landtshuet wieder [die drei Klöster]... wegen... wollen wür es bey Eurem erstatten bericht iedoch solchergestalten gelassen haben. das denen beclagten 3 Clöstern das gleger und Tränkher von ihrem selbst gepreuten Pier zu ihrem nuzen nach dero gefallen zu gebrauchen nit verwährt, woll aber die abgebung des Prandtweins umb das gelt und zwar *indiffinite*, bey Straff, auch so gar in die Appodeckh hiemit abgeschafft sein solle. So Ihr denen zu publicieren... Wien den 21. July 1708.“

„Ex Comissione Administrationis caesareae... Unserm Vice Domben zu Landtshut... *fiat publicatio sententiae*, den 24. July 1708.“ Demgemäß geht die Resolution am 27. Juli an die Parteien: „... wirdet denen thailen die ex Comissione Administrationis caesarea dissfals ergangne allergn. resolution solcher gestalten bedeitet, das...“ (wie oben).

Der weise Spruch läßt eigentlich nur die Frage offen, wie sich die Apotheken, die das schlechte Produkt der Branntweinbrenner nicht verwenden können, künftig versorgen werden. Wie bereits in der prantweiner ordnung von 1481 wird den Klöstern eindeutig klar gemacht, daß ihnen kein bürgerliches Gewerbe – und somit kein Verschleiß – erlaubt ist.

¹ Vgl. *henge-bank* bei Franz Jelinek, *Mittelhochdeutsches Wörterbuch...* Heidelberg 1911, 363 und Benecke-Müller, *Mittelhochd. Wörterbuch I*, 1847, 612 (zu *hengen*, *bängen*).

² Handwerksordnungsbuch (Handschrift 8/1 fol 168r) im Wiener Stadt- und Landesarchiv.

³ Briefl. Mitteilung von Archivoberkommissär Dr. Größing, Wiener Stadt- und Landesarchiv, 2. 6. 1975.

⁴ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchivsakten 2/1567.

⁵ Briefl. Mitteilung von OAR Univ.-Dozent Dr. P. Csendes vom 27. 4. 1988.

⁶ Zu diesen siehe Arntz, Weinbrenner, 1975, 149 – 156.

⁷ Viktor Thiel, *Geschichte der Stadt Wien VI*, 500.

⁸ Ordnung vom 26. 3. 1605 (Archiv der Stadt Wien 2/1605).

⁹ Dazu siehe unten zum Generale Rudolfs II. von 1596.

¹⁰ *materi* nicht als Grundstoff schlechthin, sondern wie in Nürnberg als schädliche Materie zu verstehen.

¹¹ beklemmenden.

¹² K. K. Archiv für Niederösterreich, I. Abth. Bd. V, Nr. 5757, 199 (im Auszug im Codex Austriacus I 223 veröffentlicht).

¹³ *ibid.* Nr. 5823, 229.

¹⁴ *ibid.* 5817, 225. Auch in der Vectigal- und Mauthordnung von 1675 ist Branntwein mit Zoll belegt.

¹⁵ Quellen zur Geschichte der Stadt Wien I/5, Nr. 5757 (s. Anm. 12).

¹⁶ Archiv der Stadt Wien 30/1639, Neuerwerbung 789 und 800; ferner Codex Austriacus I, 223.

¹⁷ Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, II. Abth. Bd. III, 1904, Nr. 4272, S. 136.

¹⁸ Der Vorgang wird Herrn Archivdir. Dr. Stahleder, Staatsarchiv Landshut, verdankt (Rep. 80 Fasz. 281 Nr. 87).

¹⁹ Kaiser Joseph I. (1678 – 1711).

²⁰ Das Kloster Seligenthal hatte am 27. Februar berichtet.

²¹ Das Kloster Seligenthal wurde 1232 von Ludmilla, der Witwe Herzogs Ludwig I. von Bayern, gegründet.

²² 1704 wurde Kurfürst Max. Emanuel bei Höchstädt geschlagen und geächtet.

²³ Gauwirte = Schankstätten auf dem platten Land.

²⁴ Brauwerk = Brauerei.

²⁵ Die immer wiederkehrende Anrede ist hier im vollen Wortlaut wiedergegeben.

²⁶ liederliches.

²⁷ Die Frau eines Husarenoffiziers.

²⁸ Bürden.

Frankfurt am Main

Der Ruhm der Handelsmetropole weckt leicht unzutreffende Vorstellungen von ihrer mittelalterlichen Größe. Bis zur zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts dürfte sie nicht mehr als 10.000, um 1615 allenfalls 18.000 Einwohner gehabt haben.¹

Darunter befanden sich im 14. Jahrhundert gewiß Weinbrenner; denn das 1361 an die Wirte ergangene Verbot, kranken Wein mit gebranntem gesund zu machen oder die Fässer damit auszuschwenken, läßt nicht an Import denken. Namentlich treten sie spät auf: 1475 Henchin von Hanawe, dessen Familie also aus Hanau stammt, und 1495 Hans Frank. Beide sind als Weinbrenner bezeichnet, tragen also eindeutige Berufsbezeichnungen.²

Um diese Zeit ist der Branntweinkonsum schon so bedeutend, daß der Rat sich Sorgen um die gesundheitlichen Folgen macht. Das Frankfurter Bürgermeisterbuch berichtet 1487 von „vielen Leuten in der Stadt, die Wein brennen“, und am 29. November des gleichen Jahres hält es fest, daß „die Ärzte einen Zettel über den gebrannten Wein gegeben haben“. Dieser „Zettel“ liegt in dem Gutachten vor, das durch die Eintragung genau datiert wird. Erstellt ist es im Auftrag des Bürgermeisters von den Frankfurter Stadtärzten Doctor Johannes Boil und Doctor Johann von Cuba. Boil (Bohel, Boel, Boels) war Stadtarzt von 1469 bis 1495, Johann Wonnecke von Cuba von 1484 bis 1501; 1487 waren also beide in Funktion. Das Gutachten³ lautet:

„Vorsichtigen wisen, lieben herren, dem befele nach, als uns ist vorgeben durch myn herrn dem burgurmeister, des gebranntes wins halber, sin mir beyeynander geweist und daruon gereit und gesucht und gelesen und finden, daß der gebranntes win jungen luten umd die noch in dem wasen⁴ sint und von natur hitzig sint in keinem wech⁵ guet ist, want daz gebloete sich lichlich darvon entzönnet. Auch frauwen, die da kynder segent,⁶ auch swanger frauwen, nemelich⁷ die da hitzig sint und ander brunfarbe menschen. Aber alten menschen und die verkelt⁸ sint und die von natur mit slymiger füchtigkeit beladen sint als flecmatici, den zu zyten ist der gebranntes win, mit broet genuzet, erleubet oder starken buersman, die starken magen hant und ir magen mit wasser verkelt habent, den mag der gebrannte win nit lichtlich schaden, nemelich den menschen, die da gichtisch sint, und doch nit stediss⁹ zu nuzen besunder in dem somer. Dess han mir johan boil und johan cuba beyde doctress in der arzenie eynmotig oberkommen, wie vorgeschrieben steit und mir auch in schrifft der lerer also funden han, in sunderheit den gebranntes win zu myden in der zyt der pestilenz.“

Die Stadtärzte haben also Schrifttum gewälzt und geben Autoritäten wieder. Während anderswo der gebrannte Wein als Heilmittel gegen die Pest gepriesen wird, raten ihre Quellen davon ab. Jungen Menschen und solchen von hitziger Natur, säugenden und schwangeren Frauen wird vom Genuß abgeraten; aber alten Menschen, oder die erkältet sind, auch Phlegmatikern

(„die von Natur mit schleimiger Flüssigkeit beladen sind“) ist Brannt mit Brot gesund; ebenso starken Landleuten, wenn sie ihren Magen durch kaltes Wasser verkühlt haben; schließlich Gichtkranken; aber nicht ständig, besonders im Sommer. Es ist ganz deutlich, daß es hier nicht, wie in den Nürnberger Gutachten, um gute und böse Materie (wie Bierhefe, *faeces cerevisiae*) geht, sondern nur Brannt aus Wein bekannt ist.

Das Gutachten gibt keinen Grund für ein Verbot ab, aber zu der Warnung, die das Bürgermeisterbuch festhält:

„Item als die Ertze enen Zettel von dem gebrantten win geben han, mit dem pherner¹⁰ reden das Volck zu warnnen vnd enen Zettel an die phar dore¹¹ slagen lassen, auch mit den reden solich¹³ win feyl haben“.

Mit den Verkäufern soll abgesprochen werden, an wen sie den gebrannten Wein ohne Schaden verkaufen dürfen. Die Kirche war der sicherste Ort, alle zu erreichen; mit dem Pfarrer zu reden bedeutete, daß er von der Kanzel warnte.

Ein Jahrhundert darauf, 1582, verbietet der Magistrat den Genuß des Branntweins, „weil die Balbierer angezeigt hatten, daß er bei den damaligen Sterbensläufften sehr schädlich sey“. Das Verbot ergeht aus dem gleichen Grund noch einmal im Jahr 1605.¹³

Solche Verbote treffen im allgemeinen nur den Kornbrannt, der am 12. Januar 1595 in Chursachsen verboten wird, weil „die Träbern dem Viehe, sonderlich den Schweinen, höchst schädlich seyen, woher denn bey Menschen die ganz beschwerliche, abscheuliche und anfällige¹⁴ Krankheit des Aussatzes entstände“. Kornbrannt ist aber in Frankfurt bis um das Jahr 1700 generell verboten.

Weniger der Gesundheit als dem Betrug dient es, als zu den altbekannten Mitteln der „Weinverbesserung“ (wie dem Alaun, dem der *Federweiße* seinen Namen verdankt) spätestens um 1330 der gebrannte Wein tritt.

Das früheste Verbot, Wein durch Zusatz von gebranntem „gut“ zu machen, findet sich gleichzeitig um 1338 in einem Erlaß des Würzburger Bischofs Otto v. Wolfskeel (1333 – 1345) und in der Nürnberger Polizeisatzung, wo es vor 1338 eingetragen ist.

Der Würzburger Polizeikodex von 1372 formuliert bereits das Reinheitsgebot:¹⁵

„Man verbüet auch allermeniglich, es sy phaff oder leyhe, herr oder knecht, riche oder arm, daz niman cheinen win machen sol mit keinerley gemechte noch groß noch klein noch mit namen mit gebrantem wine denn allein mit kemmen und mit beren...“.

Frankfurt am Main folgt 1361 mit einem Verbot, das sich gezielt an die Wirte wendet, und der zusätzlichen Bestimmung, daß auch das Ausschwenken der Fässer mit Branntwein (wobei sich leicht ebenfalls ein vermischter Wein herstellen ließ) verboten ist; am 23. Februar 1433 kehrt es als Art. 31 der Bender-Ordnung (von 1377) wieder:¹⁶

„Auch ist dem rade furkomen, das etzliche wirth gebrantten wyn plegen in wyn zu thun ader die faße domidde zu swencken ader yn das lassen thun,

und mit namen, die ubir Ryne plegen wyn zu holen ader anderßwo, des warnet sie der rad allermenglich das das nymands thu und abe sij.“

Durch diese Praktiken gerät gebrannter Wein in den Ruf eines Mittels zur Weinfälschung. Die positive Bestimmung findet sich ebendort in Art. 30: daß niemand Wein anders bereiten soll, „dan als er gewassen ist und man yn plicht zu keltern und zu fassen ane alle geverde“. Im Gegensatz zu andern Städten darf Wein, der umgeschlagen ist, offenbar nicht gebrannt werden; sondern der Wirt soll in diesem Fall seinen Bender zum Rechenmeister¹⁷ bringen; „sulde derselbe rechenmeister dan auch dem bender befelen uff sinen eit, den er dem rade getan hat, nichtis anders in den wine zu thun, dan erleubet ist, als vorgeschreiben stet ane alle geverde. Wo sich erfunde, das dem anders nachgegangen wurde, den wulde der rad darumb straffen an libe und gude“.

Auch die Frankfurter Bürger dürfen Weine, die sie trinken wollen, nur „bereiden mit der erden ader milch, als vorgeschrieben steet“. In Artikel 32 wird noch einmal eingehend festgelegt, wie ein Wirt, der Wein ausschenken will, „globen und sweren sol, daz die wyne, die iß do schencken wil..., von ym ader ymands anders nit gemacht sin, und, ee sie ym worden sin, nit gemacht gewest sin..., noch bynnen der zijt des schenckens keynen wyn zu bestellen ader in zu legen, der gemacht ader bereyt sij“.

Hier wird besonders deutlich, daß „Wein machen“ in den alten Texten nicht den unschuldigen Sinn von Keltern und Vergären hat, sondern „verfälschen“ meint; *das Gemächte* ist alles, was zum Betrug dienlich ist (ähnlich *geverde* („Gefährdung durch) Betrug“; *ane geverde* lautet häufig die Schlußvorschrift).

Wie wichtig dies dem Rat ist, zeigt noch einmal der Nachtrag von 1506:

„Item es sall keyne bennder oder innewoner zu Franckenfurt oder yemants anderes wyne zu Franckenfurt und inne der termeny doselbst anderes machen oder bereiden noch bestellen gethan werden, dan als er gewachsen ist und man inen pfelet zu keltern und zu fassen und further inn selben wyne keynerley schedelich und bose gemechts oder zusatze, wedder auch mit bedempffen zu machen oder in einche andere wise gethane, sonder mit ordentlichem follen byß zum abeloiß gehalten werden.“

In Artikel 25 der Weinschenkenordnung von 1499 wird ebenfalls den Wirten, die Brannt in Wein tun oder die Fässer damit schwenken, schwere Strafe angedroht. Allenfalls wird – unter bestimmten Voraussetzungen – der Gebrauch von Schwefel erlaubt (Benderordnung Art. 48 – 50).

In dem Verbot von 1361 geht es auch um Weine, die von jenseits des Rheins geholt werden. Von solchem Handel gibt es frühe Zeugnisse. Der Vater des berühmten Malers Adam Elsheimer besitzt in Frankfurt, wohin er aus Wörrstadt zugezogen war, von 1522 bis 1587 eine „gebrannte Weinhütte“. ¹⁸ Im Jahr 1587 wird sie „verbaut“, muß also einem andern Gebäude weichen. Mit einiger Sicherheit war es eine kleine Brennhütte und kein Verkaufsstand. Für seinen Betrieb hat Elsheimer an die Rechnei der Stadt jährlich am 24. August einen Thaler zu zahlen.

Anton Elsheimer ist von Beruf Schneider; ein Beispiel dafür, wie Handwerker auch andere Unternehmungen treiben konnten. 1605 erwirbt er sogar die Erlaubnis zum Verkauf von Weinen, die er aus Wörrstadt geerbt hatte; vorher

mag es um die Destillation von Rheinhessenwein gegangen sein (ohne daß Betrug im Spiel war).

Weinfälschung beunruhigt den Rat im 18. Jahrhundert so gut wie im 14., wenn sie auch nicht mehr durch den – der Gesundheit unschädlichen – Zusatz gebrannten Weines geschieht; vgl. zum Beispiel das „Verbot der Weinfälschung, vom 29. Junii 1750: „... wahrgenommen, daß... die Weine wohl gar mit schädlichem Zusatz geschmiert und bereitet würden... sich in dergleichen sträfflichem Verbrechen verschulden... die Weine pur, und wie sie durch göttlichen Seegen an denen Reben gewachsen seynd, unverfälscht zu lassen“. Schon am 18. September 1638 hatte der Rat angeordnet, „Den Wein durch Obstwein nicht zu verfälschen“:¹⁹ „wann durch Gottes deß Allmächtigen Segen des Obs, sonderlich Apffel und Birn in grosser Anzahl gewachsen und gerathen, solches zu Most und Tranck præparirt vnd gekeltert, und zwar von vielen zu jhrer selbst eygenen Notturfft, von vielen aber auch zum Betrug gebraucht, der gerechte Most vnd Wein darmit vermischet vnd verfälscht, fürter verkaufft, vnd der Kauffer darmit schändlich angeführt vnd betrogen worden“. Vom Ruhm des Frankfurter Äppelweins ist hier noch nichts zu spüren.

Noch früher heißt es in „Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Raths dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Main neue Verordnung wegen der Baumwirthten oder Weinschencken“:
„Zum fünfften sollen sie die Weine mit einigerley schädlichen Dingen oder Zusatz, betrüglicher Weiß, weder selbst mischen und bereiten, noch durch die ihrige mischen und bereiten, sondern dieselbe wie sie an denen Reben gewachsen, seynd und bleiben lassen.“

Außer der Bekanntgabe des Gutachtens der Stadtärzte gab es einen Grund, gebrannten Wein gleich mehrfach im Bürgermeisterbuch von 1487 zu erwähnen: die Feuersgefahr. Der früheste Eintrag²⁰ – „Als vil lude in der stat win bronnen, darnoch erkunden und die huse besehen lassen“ – wird ergänzt durch einen zweiten vom 28. Juni „Item an den zweyn enden wine bornen²¹ lassen, da die schornstein versichert sin“, und noch einen: „Item als der koch für sant Kathrinen bitt Ine wyne brennen zu laissen so ferre die wergstat für fuer versorgt ist Ime gonnen / sollen die frunde besichtiget²².

Derartige Eintragungen finden sich noch mehr. Sie geben ein anschauliches Bild davon, daß sowohl das Brennhaus (die „Werkstatt“) wie besonders die Schornsteine geprüft werden, ehe der Rat eine Brennerlaubnis erteilt. „An den zwei Enden“ deutet möglicherweise schon an, daß die Brenner, wo immer möglich, aus dem Stadtinnern verlagert werden; in Nürnberg zum Beispiel in die Vororte, in Colmar an das „Brennbächlein“ außerhalb der Stadt. Als Ergebnis ist in einem Nachtrag von 1512 (f. 122^r) vermerkt:

„Item danach zu den Weinbrennern schicken und ihnen sagen, daß ihnen die Baumeister eine Stelle anzeigen, wo sie ihren Wein brennen sollen, nämlich auf dem Gänsgraben und sonsten nirgendwo in der Stadt.“

Welche Sorge sich der Rat um die Brandgefahr macht, zeigt auch der Nachtrag zur Bender-Ordnung vom 4. August 1562: „...das die bender haben und halten sollen zehen wasserbuden²³ woll gebunden und berait, ...also wann feuer aufgehet und man die sturm-glock schlägt, ...achtzehen mann mit acht wasserbuden bei das feuer kommen, alda die buden under die laidfaß setzen und leschen helffen...“²⁴.

Auch 1741 zeigt sich, daß die Brenner vor die Tore gesetzt oder auf besonders gesicherte Orte beschränkt sind: „...befehlen Wir hiermit ernstlich, daß gleichwie wegen des Branndwein-Brennens, Drucker-Farb und Firnuß-Siedens, Wachs- und Lichter-Ziehens, Wachs-Tuch- und Wein-Spahn-machens, und all übriger leicht Feuerfangender-Wahren-Verfertigung, daß nemlich solche anders nicht, als vor den Stadt-Thoren und respective an sichern und vor aller Feuers-Gefahr befreysten Orthen vorgenommen werden“²⁵.

Dabei hat auch eine Rolle gespielt, daß es für die Abfälle der Brennerei noch keinen Kanal gab. Schon 1512 beklagen sich die Pfleger des Frankfurter Katharinenklosters über den durch die Brennereien „in der aduch“, dem Stadtgraben, verursachten Gestank, und am 21. Oktober 1675 („Die Straßen rein und frei halten“) wird ein anschauliches Bild gezeichnet:

„Demnach auch die Färber, Kürßner, Löher, Sattler, Branntweinbrenner, Sauerkrautverkauffer, und dergleichen ihren Satz, Beitz, Schabsal, Schwärtze, stinckende Brühe und Abgang, für ihre Thüren und in die Strassen zu schütten pflegen, darab ein Eckel und Infection sehr leicht entstehen kan: Sollen sie solches fürterhin unterlassen, und solchen Abgang so balden auß der Statt zu schaffen gehalten seyn, bey Straff jedesmal dreyer Gülden.“ Das „aus der Stadt schaffen“ war um so leichter zu bewerkstelligen, je weiter die Brennereien wegen der Feuersgefahr an die Peripherie gerückt waren.

Daß das Weinbrennen in Frankfurt nie zu großer Bedeutung gelangt²⁶, liegt kaum daran, daß jeder Brenner sich das Feuerrecht erwerben und die übliche Kesselabgabe von jährlich drei Gulden entrichten muß, sondern an der Konkurrenz des Handels.

Die Frankfurter Weinbrenner haben keine festen Buden, sondern sie verkaufen auf Tischen und Bänken auf der Straße; das Marktrecht haben sie auch dafür zu entrichten. Schon 1510 wird auch Lagergeld von Branntwein am Main erwähnt, und natürlich sind von jedem Faß Brannt Visiergelder (Faßgelder) an den Visierer zu zahlen. Das Marktgeld beträgt 1418 nicht mehr als einen leichten Pfennig, 1472 aber schon 9 Heller. Es ist von allen Hocken, Brotschreinen, Obst- und Käsekarren, Rübenwagen, den Branntwein- und Gläserischen und besonders von allen Fremden zu zahlen, die auf dem Wochenmarkt feilhalten.

Den Juden ist nach § 48 ihrer Stättigkeit nur erlaubt, gekoscherten Wein, Brannt und Essig an andere Juden zu verkaufen; in ihrem Pfandbesitz befindliche Weine jedoch an jedermann²⁷. Sie sind auch keineswegs rechtlos, wie sich aus den Frankfurter „Judicialia“, einer Sammlung alter Gerichtsakten ergibt. So klagt im Jahr 1576 (J. 218) der Jude David „Zur Goldenen Schauer“ gegen Hans Schneider aus Tauberbischofsheim wegen ausstehender Schulden, u. a. ein Faß Branntwein, das an der Schiffslände liegt; Faßwert: 120 Gulden; und 1600 (J. 344 fol. 18) werden die in Frankfurt lagernden Branntweinvorräte des Johann Wenz wegen seiner Schulden an die Jüdin Hündle vom „Gülden Schwan“ von dieser mit Arrest belegt.

Der Berufsname der Weinbrenner spielt aus einem Grund in Verbindung mit Frankfurt eine Rolle, der zu der fraglichen Zeit mit dem Brennen nichts mehr zu tun hat: durch

den Frankfurter Bürger Wilhelm Weinbrenner, eigentlich Wilhelm von Werden genannt Weinbrenner, der 1547 nach einem auf der Folter erpreßten Geständnis, er habe einen Anschlag auf die Freiheit der Reichsstadt vorbereitet, enthauptet wird.²⁸ Der gebrannte Wein erscheint hier geradezu unter den Folterwerkzeugen; denn dem Weinbrenner „werden die empfindlichen Teile seines Körpers mit siedendem Speck belegt und mit Branntwein begossen“.

Frankfurt hat lange Zeit darauf bestanden, daß Branntwein nur aus Wein gebrannt sein dürfe. Diesem Zweck dient die Branntweinschau. 1589 wird das Brennen aus Bierhefe und Weizen verboten. Nach einer 1601 erlassenen, 1693 und 1698 erneuerten Verordnung müssen alle, die zum ersten Mal Branntwein zum Verkauf bringen, schwören, daß er unverfälscht sei; festgehalten in Orths Abhandlung von den Frankfurter Reichsmessen:²⁹

„Weiter darf kein brandewein in die stadt und auf den weinmarkt zum verkaufe gebracht werden, er sei dann vom verkäufer auf der rente beschworen, daß er gerechtes gut sei, siehe davon das auf eine alte ratsordn. sich berufende edickt von 1698. daher bürger oder fremde, so solches das erstmal hie verkaufen, kraft ratschlusses von 1601, so 1693 erneuret, schweren müssen, daß er mit schädlichen dingen oder zusätzen nicht bereitet, noch aus fruchten, wie die genant wären, aus keinen französischen oder welschen weinhefen, gebrant worden, sondern aufrecht, unverfälscht unf kaufmansgut sei, wann sie aber hernach wiederkommen, dürfen sie desfalls nur handgelübde tun. 1589. ward verboten brandewein aus bierhefen und waizen zu machen. Es sol aber h.t. auf das verbot, brandewein aus fruchten zu machen, nicht mer so genau gesehen, sondern solcher in menge gemacht werden, daher ist auch vorerwente beedigung fast nicht mer bräuchlich, und sol numero gar nicht mer so viel von solchem hieherkommen, als in vorigen zeiten.“

Diese Mitteilung, die im wesentlichen die Zulassung von Getreidebrannt (*brandewein aus fruchten*) bestätigt, ist deshalb besonders interessant, weil noch die darin zitierte Verordnung, das „Verbot unächten Brandeweins, vom 3. Mart. 1698“³⁰ genau das Gegenteil zum Ziel hat: „Wir... fügen... Einheimisch- und Fremdbden, hiemit zu wissen: Ob zwar verschiedene Jahr hero, theils wegen der vorgewesenen Kriegs-Zeiten, und dabey gesperrten Zufuhr, theil wegen der vielen nach einander gefolgten Miß Jahren in dem Weinwachs, und dardurch causirten Mangels an guter gerechter Wein-Heffen, deß zu feilem Kauff anhero gebrachten Brand-Weins halber auff der alten Ordnung so genau nicht gehalten werden können, sondern in etwas connivirt, mithin auch solches Gut, welches sonsten vor gerecht allhier nicht geachtet wird, passirt werden müssen, wo anderst der Branden Wein-Handel nicht gar gesteckt, oder auffgehoben werden sollen: Daß wir dennoch, nach jüngsthin durch die Gnade Gottes erfolgtem Frieden, und daher aller Orthen wiederum geöffneten Paß, auch zum Theil cessirenden Mangel der Wein-Heffen, das Werck in vorigen Stand allerdings zu setzen, nunmehr resolvirt und entschlossen seyen. Ordnen demnach und befehlen hiermit ernstlich und wollen, daß hinkünfftig von allen den jenigen, so BrandWein zum Verkauff anhero auff den Weinmarckt, oder sonsten in die Stadt bringen, solcher auf Unserem

Renten-Ampt, wie vorhin jederzeit gewöhnlich gewesen, beschworen, auch kein anders, als deme von ihnen leistendem Eyd gemässes und gerechtes Gut allhier passirt, oder verkaufft werden solle.“

Noch 1698 darf also Branntwein nur aus Weinhefe hergestellt werden, zu einer Zeit, als um Frankfurt herum das Kornbrennen obgesiegt hatte. Wie streng Frankfurt dies handhabt, bekommt Colmar zu spüren, dessen Brannt ungeachtet aller Prüfungen, denen er sich vor der Ausfuhr unterwerfen muß, 1661 auf der Frankfurter Ostermesse verschrien und sein Verkauf verboten wird, weil er kein Kaufmannsgut sei.³¹ Nach den daraufhin vom Colmarer Magistrat gefaßten Beschlüssen wird kein Brannt zugelassen, wenn er nicht aus purer Weinhefe gebrannt ist oder aus zwei Dritteln Weinhefe und einem Drittel Wein.

Das geht so weit, daß Branntwein aus reinem Wein zurückgewiesen wird: „Drittens soll derjenige Brandten Wein, so von Lauteren, guten, oder auch abgeschmacktem, oder trincklichem Wein gebrennt worden nicht paßirt noch geschawet oder gezeichnet sondern vngeschawet widerumb zurucks oder zur Statt hinauß geschickt oder nach befundung confiscirt vnnnd in den Spitalh geführt oder gar außgeschüttet werden;“ so die Colmarer „Ordnung wegen deß Brandten Wein brennens. De Anno 1661.“

Es gelingt Colmar, seinen Ruf wiederherzustellen; Sabbathi 20. Februar 1669 erhalten die Colmarer Branntwein- und Weinhändler von der Ratsversammlung eine Sondererlaubnis, für die Frankfurter Ostermesse Brannt vom Lande einzukaufen „zur erhaltung des Marks und Handlung für diese Stadt“; aber nur, soweit sie schon vor dem Dekret vom 19. Januar, das solchen Einkauf verbietet, bestellt und bezahlt haben.

Die Bereinigung liegt auch im Frankfurter Interesse; denn durch Jahrhunderte werden elsässischer Brannt aus Straßburg und Colmar bezogen. Als *Fuderwein* wird er in den Zollverhandlungen von 1557 und 1558 neben dem Essig erwähnt und nach Lübeck, Leipzig und Nürnberg exportiert. Frankfurt ist ein bedeutendes Mitglied der Hanse, und deren Handelsgemeinschaften reichen weit. Der Lübecker Hermann Reckmann, der sich 1562 in Frankfurt niederläßt, dort Mitglied der Patriziergesellschaft Frauenstein wird und zweimal das Amt des Zweiten Bürgermeisters bekleidet, hat von 1584 bis 1591 mit dem Lübecker Bürger Magnus Tulfs einen „Maschopeyhandel“ zwischen Frankfurt, Lübeck und Rußland. In Lübeck werden Flachs, Wachs, Talg und Felle eingekauft, in Frankfurt Zwiebelsamen, Brannt und Seidenwaren, die von Lübeck durch die Diener des Tulfs nach Rußland veräußert werden. Auch der Rat von Nordhausen, wo bis zum Dreißigjährigen Krieg ebenfalls nur Wein gebrannt wird, kauft 1571 und 1572 Branntwein in Frankfurt.

Bierhefe wird von den Brauern wohl zeitgleich mit Wein gebrannt. 1556 verkauft der Bierbrauer Gerhard Fuchs 5 Faß mit „gebranntem Wein“ nach Göttingen, und es ist nicht auszuschließen, daß „gebrannter Wein“ hier den heutigen Sinn von Branntwein hat. Erst 1589 wird Bierhefebrannt verboten. Außer dem elsässischen wird fränkischer Branntwein bezogen. Frankens bedeutende Produktion wird deutlich, wenn Kitzingen, Wertheim, Mergent-

heim, Neustadt an der Aisch aus dem Main- und Taubergebiet, neben Neckarorten wie Neckarsulm, Heilbronn, Wimpfen und Mosbach genannt werden. Der Frankfurter Wein- und Fruchthändler Gerhard Haselborn bezieht von 1593 bis 1600 große Posten Branntwein, was wirklich noch gebrannten Wein meint, aus Unterfranken.³²

Aus Frankreich kommen Wein und Brannt erst seit dem Ende des spanischen Erbfolgekriegs, also nach 1714; aber schon 1658 sucht ein Straßburger Kaufmann Burgunder Branntwein in Frankfurt einzuführen.³³

Über die gehandelten Mengen gibt es erst im 17. Jahrhundert genauere Angaben. „Im Jahre 1685 wurden rund 1000 Ohm verkauft, darunter am 14. Juli von Matthias Graf von Colmar 94 Ohm, von Johann Christof Sander aus Kitzingen 83 Ohm, von Peter Gallin von Mergenthal 24 Ohm und von dem hiesigen Händler Johannes Heilmann sogar 122 Ohm. In der ersten Hälfte des Jahres 1688 verkauften zwei Colmarer 91 Ohm, zwei Straßburger 53 Ohm und die 13 hiesigen Branntweinhändler 176 Ohm.“³² Der Weinhändler und Wirt Johannes Scherer „Zum goldenen Hammel“ auf dem Weckmarkt hinterläßt bei seinem Tod 1788 außer 60 Stück Wein mehrere Fässer rheinischen Branntwein, Fruchtbranntwein (also Kornbrannt) und Kirschenbranntwein.

Es hat guten Grund, wenn bei den Importen aus dem Elsaß Brannt und Essig zusammen genannt werden: auch die Zollverhandlungen der Jahre 1557 und 1558 beziehen sich auf beide. Auf den Grundwein des Essigs wurde, wie auf alle Speisewürzen, großer Wert gelegt. Am 13. Mai 1507 wird der Lagerplatz für „die feslin mit dem esszigk und gebranten wyne“ am Main bestimmt, wo der Zolner „sal von dem verkeuffer von eyner iglichen ome 6 heller und von eyner halben ome oder darunder 3 heller zu leger- oder stantgelt fordern und nemen und inne eyn sonder buxen thun und nach uszgangk eyner iglichen messe buxen und gelt, one alles abethun, der stat rechenmeistern uberliebern;“ dafür erhält er nach jeder Messe 2 Gulden aus der BÜchse.

Am 24. August 1542 werden die Lager- und Verladevorschriften strenger gefaßt und Bußen festgesetzt:³⁴

„Der rat diser stadt Franckenfurt thut allen und jeden kawflewten, schifflewten, iren verwandten, dienern und sonst menniglich hiemit ernstlich gepieten, daß nimand ainich vaß mit essig oder gebrantem wein zu schiff laden lassen, selbs laden oder darzw helffen, noch auch von dem gewöhnlichen platz, daruf essig und gebrant wein zu faylem kawf zu liegen pflegt, an oder in ainich schiff liffern sol, es seien dan solche essig- oder geprant wein vaß zuvor mit des rats gemerck, wie sich gepurt, versigelt bei verlirung ains guldens straf von jedem stuck, so offt das ubertretten wirdt. Es sollen auch alle und jede essig- und geprandt wein vaß nun hinfur innerhalb der schrancken bei dem newen krane, darzw zugericht, gelegt werde. Und welches vaß mit essig oder gebrantem wein uber nacht ausserhalb derselben schrancken ligend befunden wurd, davon soll der, dem es zuestet, es sey gros oder clain, ayn ort ains gulden zu pueß und straf geben, darnach wiß sich menniglich zu richten.“

Schon am 22. Januar 1722 wird eine Schröder-Ordnung aufgerichtet, in der Branntwein nicht gesondert aufgeführt, sondern bei Wein, der nach Ohm gerechnet wird, mit erfaßt ist. Für kleinere Gebinde hält ein *Pro Nota* fest: „Wann frembde Weinhändler Brandenwein auf dem Weinmarck kauffen, und die Faß unter ein und ein Viertel Ohm halten, so seynd dieselbe berechtiget, solche durch ihre eigene Leuthe aufzuladen, wann selbige aber grösser, so soll solches durch die Schröder geschehen, und ihnen der Lohn gegeben werden, und haben die Frey-Knecht auf dem Wein-Marck nichts zu thun.

Ferner ist zu wissen, daß wann durch der Schröder Versehen ein Faß Wein verunglücket, sie den Schaden zu ersetzen schuldig sind, daher sie insonderheit sich des übermässigen Trinckens enthalten sollen.“

Mit dem Güterverkehr steigen Verbrauch und Genußsucht; vor allem nimmt der Weingenuß im 16. Jahrhundert ungeheuer zu: „Wein wurde in vielen Sorten geschenkt: außer dem einheimischen, dem ‚eigenen Gewächs‘, das von allen Eigentümern verzapft werden durfte, auch Rheinwein, Elsässer, Malvasier, welscher Wein, Kräuterwein, Korinthenwein usw. Dazu wurde nun auch der Apfelwein ein beliebtes Getränk, namentlich auf dem Lande. Und gebrannte Wasser, Anis, Wacholder u. a., auch Branntwein wurden in Menge vertilgt; letzterer wurde von Frauen auf den Straßen verkauft. So war die ganze Einwohnerschaft wie in einen Taumel geraten ...“³⁵ Der Rat erläßt zwar gegen das wüste Schwelgen eine Fülle von Verordnungen, hält aber ein Auge geschlossen; denn die Stadt alimentiert sich zu einem erheblichen Teil von dem Ungeld auf die alkoholischen Getränke, das zum Beispiel im Jahr 1593 bei einer bloßen Gesamteinnahme von rund 90.000 Gulden mehr als 19.000 Gulden erbringt.

Die Reichsstadt läuft wiederholt Gefahr, einen Teil der Einnahmequelle zu verlieren. Schon 1665 beschwerten sich Frankfurter Kaufleute darüber, daß der den Main aus dem oberen Erzstift und den Rhein herabkommende Branntwein nicht zur Stadt gebracht, sondern in Hanau und Mainz abgeladen werde, und bitten den Rat um Maßnahmen, damit der Branntweinhandel nicht zugrunde gehe.³⁶

Diese Entwicklung hängt wohl mit den Niederländern zusammen, die in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts entscheidend zum Aufbau von Kultur und Technik in Frankfurt beigetragen hatten, wohin sie geflüchtet waren. Statt ihnen dankbar zu sein, unternehmen Rat und Gemeinde alles, um sie zur Abwanderung zu bewegen; vor allem durch die Versagung ihres calvinistischen Gottesdienstes. Ein großer Teil zieht 1596 von Frankfurt fort und läßt sich als starker Wirtschaftskonkurrent in Hanau nieder, von wo die Mehrzahl nicht zurückkehrt.³⁷

Ernster noch, weil auf allen Wein bezogen, wirkt sich 1725 und danach der Versuch des Frankfurter Rats aus, im Interesse der Bürger die Handelstätigkeit Fremder zu beschränken, was den Kurfürsten von Mainz veranlaßt, den Weinhändlern in Höchst besonders günstige Bedingungen anzubieten. Auch der Bischof von Würzburg protestiert gegen die Einschränkung der Verkaufszeiten. Schon 1688 haben die damals dreizehn Frankfurter Branntweinhändler

unter der Konkurrenz der Mainzer zu leiden, die den Handel nach Höchst zu ziehen suchen. 1785 hatten nicht nur die fremden Weinhändler, sondern auch die Branntweinhändler seit einigen Jahren begonnen, das Kurmainzische Höchst als Niederlage zu bevorzugen, zumal der Frankfurter Rat erneut beschlossen hatte, den Frankenweinhändlern nur den Handel mit Frankenwein zu gestatten. Eine Ratsdeputation, die Maßnahmen „wegen der schädlichen Niederlage von Branntwein und Wein in Höchst am Main“ erörtern soll, hält mit Kaufleuten bis 1746 fünf Sitzungen ab.

„Nach dem Berichte des Rentenamtes wurde mainzischerseits aller Fleiß angewandt und in Höchst täglich neue Keller und Gewölbe gebaut, um den einträglichen Handel mit Branntwein und Wein an sich zu ziehen. Die dortigen Abgaben waren viel geringer und außerdem auf dem Frankfurter Weinmarkt kein ordentlicher Platz, um den Branntwein wohl verschlossen und sicher hinzulegen. Um diesem Mißstand abzuhelpen, wurde die dort stehende, überflüssige Proviandhütte des kaiserlichen Kommissars Bacheberle abgebrochen und außerdem die Errichtung eines Hauptniederlage-Magazins oder wenigstens einer Branntwein-Lagerhütte in Erwägung gezogen. Ferner entschloß man sich schweren Herzens zu einer Taxermäßigung. Die Folge war eine erhebliche Abnahme der Höchster Niederlage. Für den städtischen Handel und Steuerfiskus bildete sie aber auch fernerhin eine unliebsame Konkurrenz.“³⁸

Der weiträumige Handel bringt auch Rechtsstreitigkeiten mit sich; hier nach den „Judicialia“ einige Beispiele:

1515 geht es im Prozeß zwischen Hans Rottelmar u. dem Bader Hans Jung um Schulden von 6½ Gulden für gelieferten Branntwein. – Lt. Krämerbuch kann Jung nachweisen, daß er bereits 4½ Gulden bezahlt hat.

1531 klagt vor dem Frankfurter Reichsgericht Madern von Meysenheim gegen Michel von Hasselt wegen 4 Ohm Branntwein, der nach Bingen geliefert werden sollte. Die Lieferung erfolgte, der Beklagte weigert die Zahlung; man bittet, dem Kläger zu seinem Recht zu verhelfen.

1557 läuft ein von Schiffer Diel mit 5 Fäßchen Branntwein geladener Kahn bei Geisenheim auf Grund; die Fracht geht von Mainz nach Köln. Am 1. Mai 1557 schreibt Hrch. Paulus aus Mainz an J. von Hönningen in Köln, der Branntwein dieser Ladung solle an einen Niederländer gehen; die Fracht dafür betrage 14 Taler, je zur Hälfte in Talern und Gulden zahlbar.

1562 klagt am 16. September Kaspar zu den Schauern in Köln gegen Vogel in Straßburg; Streitobjekt sind 2 Fuder Branntwein.

1575 schuldet Wilhelm von Derstwer seinem Prinzipal 470 Thaler für verkauften Branntwein; auch das geht nicht ohne Rechtsstreit ab.

Nach der Legitimierung des Kornbrannts kommt es 1778 zum „Bey-Eyd des Müllers auf der Mühle zum hohen Rad“: „Des Hohen Teutschen Ordens Müller soll in guten Treuen geloben, und einen leiblichen Eyd zu Gott schwören: (zum ersten, daß er alles Getreide und Mehl treulich verungelten wird); zum andern, „daß alle auf der Mühle zum hohen Rad Faßweiß verkauft werdende Brandewein jederzeit in der Stadt ordentlich abgerenthet, und deswegen von ihme, Müller, dasjenige, was außerhalb der Stadt verkauft wird, dem Zöllner am Affenthor, zu Erhebung der Gebühr, zeitlich, und noch vor der Verabfolgung des Brandewins, angezeit“ wird.³⁹

Der Kornbrannt eröffnet der Landwirtschaft die Alkoholproduktion; 1753 ist zuerst von Brennereien auf Höfen um die Stadt die Rede. Im Lauf des 18. Jahrhunderts entstehen sie in immer größerem Umfang. Die neue Technik macht eine neue Wortbildung notwendig: dem *Fruchtbrandtenwein* (der Kornbrannt meint) wird *Weinbrandtenwein* gegenübergestellt, 1657 erstmals in einem Frankfurter Dokument belegt.

Mit dem Kornbrannt kommen auch neue Anbieter in die Stadt. 1752 bitten die Frankfurter Specerey-Händler und Krämer den Rat „Um Abstellung des, zu ihrem mercklichen Nahrungs-Abbruch gereichenden, von denen Fremden bisher ohngescheut getriebenen, ihnen selbst nicht erlaubten und anderer Orten ohngewöhnlichen Hausirens mit Eßig, Brandwein, Salz und Kümmel“. Es ist deutlich, daß der Rat der Handelsstadt dem am 31. August 1752 nur mit Bedenken zustimmt: „Wir aus bewegenden Ursachen ihrer Bitte, jedoch nur in so lang, als solches Uns vor gemeine Stadt zuträglich bedüncken, und diese Verordnung nicht wiederruffen seyn wird, statt gegeben.“

Zunehmend gerät die alte Ordnung aus den Fugen, so daß nicht nur von außen Kommende, sondern auch Gewerbetreibende in der Stadt in fremde Bezirke eindringen. So wird vom Recheney-Amt am 23. Dezember 1773⁴⁰ verordnet, daß „Bierwirthe, Fett-Liquer-Krämer und Brandweinzapfer kein Brod über die Straße verkaufen“, worüber sich das Bäckerhandwerk beschwert hatte. Am 27. Juli 1802 muß sich die Stadt-Canzley „Gegen Eingriffe der Krämer in die Nahrung der Wirthe und gegen Nahrungsbetrieb der Wirthe über die gesetzte Zeit“ wenden:⁴¹

„Ein Hochedler und Hochweiser Rath hat zu seinem Mißfallen in Erfahrung gebracht: daß mehrere Krämer sich des Brandwein-Schanks dergestalten angemasset, daß sie Schenkstuben halten, und Gäste setzen, auch daß diejenige, welchen der Brandwein-Schank insbesondere verwilliget ist, an ihre Gäste über... die bestimmte Stunden dieses Getränke ausschenken.

Nachdem aber Wohlderselbe sothanem... Unwesens ferner nachzusehen keinesweges gemeinet ist; Als wird hierdurch... nicht nur den Krämern das Gäste-Setzen bey Brandwein zu aller Zeit bey zehen Reichsthaler Strafe untersaget, sondern auch den Brandwein-Schenken die Verabreichung gedachten Getränks, so wie allen übrigen Gast-Wein-Caffée- und Bierwirthen, ingleichen denen Herbergs-Vätern bey einer Strafe von zehen Reichsthaler verboten, mit Ausnahme der Fremden in dem Gasthaus, wo solche logiren, über eilf Uhr Abends einiges Getränke zu verabreichen.“

Angesichts des geschilderten Sittenwandels kann auch „Die Heiligung der Sonn- und Feiertagen“ nur schwer gewahrt werden. Durch den Alkohol und seine Folgen wird sie sogar während der Predigt gestört; daher wird am 20. August 1672 durch den Rat „hiemit alles Ernstes verboten, ernstlichen, allen vnd jeden Gasthaltern, Würthen, Pastetenbeckern, Wein- vnd Bierschenken, wie nicht weniger denen Brandenwein-Krämern, so wol in dieser Statt als dero angehörigern Dorffschafften, an denen Sonn-hohen Fest- vnd gewöhnlichen Bettagen, vor geendigter vor vnd nachmittags Predigt einige Gäste, ausser reysende Personen, einzunehmen, oder denselben das geringste an

Speiß oder Tranck herzugeben. ... Dieweil auch vielfältig vermercket worden, daß die Wein- und Bier-Würthe, auch die Verzäpfere deß Apfelweins, die Gäste nach der Nacht-Glocken, tieff in die Nacht vff halten, auch jeweils die Spielleuthe sich dabey hören lassen, vnd die Nachbarn mit vnnöthigem üppigem Geschrey, Juchzen vnd dergleichen beunruhigen, so solle solches gantzlich hiemit verboten seyn, vnd wo die Geldbuße nicht helffen will, mit der Gefängnuß, vnd mit Verlust deß Zapfens, abgestrafft werden.“

Bei der Erneuerung am 19. September 1689 wird den Wirten „bey Verlust des Weinschanckes und anderer Gerechtigkeiten“ erneut untersagt, andere als Reisende an Sonn- und Feiertagen zu bewirten; wiederum erneuert am 17. November 1763, wo es zunächst um die Jugend geht, die sich ungebärdig benimmt; „und obwohlen Wir diesem schändlichen Unwesen und anderen, besonders in denen Gast- Baum- Wirths- Aepfelwein- und Brandwein-Schencken, wie auch Bier- und mehreren Häusern, bishero verspürten Entheiligung des Sabbaths, besonders in Besuchung derer Caffee-Häuser und Tantzböden, wie nicht weniger in Offenhaltung derer Kramläden und Schirnen ... sich geäußerten Unfug ... zwar zu steuern gesucht, solches jedoch ... nicht erreichen mögen ... Befehlen Wir hiermit allen und jeden Gasthaltern, Baumwirthen, Aepfelwein- und Brandwein-Schencken, wie ingleichem denen Caffee-Wirthen, Bierbrauern und Bierzapfern, sowohl in der Stadt, als respective auf dem Lande, daß sie an denen Sonn- Fest- und gewöhnlichen Bus- und Bet-Tagen, vor geendigten Betstunden ihre Häuser nicht öffnen, noch einige Gäste einlassen, und denenselben etwas zu trincken reichen...“

In manchen Verordnungen („Die Wirth sollen des Nachts keine Gäste setzen“ vom 1. November 1688, oder „Jungen Leuthen soll nicht erlaubt seyn Wirthshäuser zu besuchen“ vom 16. Februar 1688) werden zwar Weinschencken und Äpfelwein- und Bierzapfer genannt, aber keine Brandweinschencken; diese treten als selbständiger Ausschank weniger in Erscheinung. Dazu stimmt auch, daß die große Frankfurter Feuerordnung vom 13. Juli 1751, in der alle Handwerker mit ihren Pflichten aufgeführt sind, keine Brenner nennt.⁴²

Anhang: Frankfurt am Main als früher Platz für Branntschrifttum; auch für Zweitdrucke

Georg Agricola, *De re metallica*, (Basel 1556), Latein. Ausgabe Ffm. 1580.

Joh. Conr. Barchusen, *Synopsis pharmaceutica*, Ffm. 1690.

Jacques Besson, *De absoluta ratione extrahendi olea et aquas è medicamentis simplicibus Liber* (Zürich 1559), Ffm. 1604 (als Anhang zu Libavius, *Praxis Alchymiae*).

Hieronymus Brunschwygk, *Liber de arte distillandi...* (Straßburg 1500 und 1512), Ffm. 1553, 1594, 1598.

Joachim Camerarius, *Hortus medicus philosophicus*. Ffm 1588.

J. L. Christ, *Chemisch-physikalische und praktische Regeln vom Fruchtbranntweinbrennen...*, Ffm. 1785.

Oswald Croll, *Basilia chymica*, Ffm. 1608.

Joh. Sigism. Elsholtz, *Distillatoria curiosa sive ratio...* (Berlin 1674), Ffm. 1704.

Conrad Gesner, *De Remediis secretis...*, Bd. II (Zürich 1569), Ffm. 1578.

Cristoph Glaser, Chymischer Wegweiser, Ffm. 1677.
 J. R. Glauber, Furni novi philosophici. Descriptio... (Amsterdam 1651), Ffm. 1652.
 Andreas Libavius, Alchemia e dispersis passim optimorum auctorum... collecta, Ffm. 1585, 1597, 1606.
 ders., Praxis Alchymiae, Ffm. 1604.
 Jean Liébaut, Thesaurus sanitatis (Paris 1577), Ffm. 1578.
 Adam Lonicer, Naturalis historiae opus novum, I Ffm. 1551, II Ffm. 1552.
 ders., Herbarium, Ffm. 1555, 1587.
 ders., Kräuterbuch, Ffm. 1578, 1737, 1783.
 ders., Kreuterbuch. Künstliche..., Ffm 1630.
 Petr. Andr. Matthiolus, Opera quae extant omnia, Ffm. 1586.
 H. M. von Poppe, Versuch einer Kulturgeschichte von den ältesten bis zu den neuesten Zeiten, Ffm. 1798.
 Joannis Rhenani, Aureus tractatus, Latine datus (Pars I), Ffm. 1613.
 W. H. Ryff, Teutsche Apotheck, Ffm. 1545, 1561, 1569, 1580, 1603.
 ders., New gross Destillirbuch..., Ffm. 1545, 1556, 1567.
 Angelus Sala, Opera omnia medico-chymica, Ffm. 1647, 1680, 1712.
 Joh. Schröder, Pharmacopoea medico-chymica..., Ffm. 1640, 1669, 1677.
 Phillip von Ulstadt, Coelum philosophorum... (Straßburg 1526), Ffm. 1551, 1600.
 ders., Büchlein von den Heimlichkeiten der Natur, Ffm. 1551.
 Unter diesen 25 Publikationen stehen die von Ryff, Ulstadt, Lonicer und Brunschwygk am Anfang.

¹ Friedrich Bothe, Die Entwicklung der direkten Besteuerung in der Reichsstadt Frankfurt bis zur Revolution 1612 – 1614, Leipzig 1906, 130f.

² J. K. Brechenmacher, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Familiennamen, Limburg (I 1957, II 1967), 765.

³ Stadtarchiv Frankfurt, Band Medicinalwesen I fol. Stück 214.

⁴ im Wachstum.

⁵ auf keinen Fall.

⁶ säugen.

⁷ besonders.

⁸ verkühlt, erkältet.

⁹ ständig.

¹⁰ Pfarrer.

¹¹ Pfarrtür = Kirchentür.

¹² die solchen.

¹³ Wurzer, Bemerkungen über den Brantwein, 1804, 102; auch C. C. A. Neuenhahn I⁴, 1811, 6.

¹⁴ ansteckende.

¹⁵ Lammert, Volksmedizin und medizinischer Aberglaube, Würzburg 1869, 43.

¹⁶ Benno Schmidt, Frankfurter Zunfturkunden bis zum Jahre 1612 (= Veröff. der Historischen Kommission der Stadt Frankfurt a. M. VI) Bd. I, 1914, 99.

¹⁷ dem Leiter der städtischen Rechner.

¹⁸ Die Heimat, Beilage der Allg. Zeitung für den Wormsgau und das Alzeyer Land, 17. 6. 1950.

¹⁹ Johann Konradin Beyerdach, Herausg., Sammlung der Verordnungen der Reichsstadt Frankfurt am Main, ibd. 1798 – 1801, = Beyerdach III/IV 794.

²⁰ Bürgermeisterbuch 1487f. 20^v, 22^v.

²¹ *bornen* „brennen“ ist mitteldeutsch; die *Weinbrenner* sind dort *winborner*.

²² für besichtigten verschrieben.

²³ Wasserbüthen.

²⁴ Schmidt, Zunfturkunden (Anm. 16), l. c. I, 117.

²⁵ „Wachs- und Pechfackeln sollen nicht in der Stadt gemacht werden; vom 19. Decembr. 1741“; Beyerdach IV 160f.

²⁶ 1510 werden noch einmal drei Weinbrenner und 1530 auf der Zeil beim Viehhof zwei Branntweinhütten erwähnt.

²⁷ vacat.

²⁸ Frankfurter Stadtarchiv, Ratsprotokoll 1547, fol. 33'ff., Bürgermeisterbuch 1546 fol. 260^r – 265^r und 271; siehe: Philipp der Großmütige. Beiträge zur Geschichte seines Lebens und seiner Zeit. 1904. – Alt-Frankfurt 2. Jgg. Nr. 4, April 1929.

²⁹ Johann Philipp Orth, Ausführliche Abhandlung von den berühmten zwoen Reichsmessen, so in der Reichsstadt Frankfurt am Main jährlich gehalten werden... Mit beilagen, an den zalen 1 bis 85 vieler und zum teil noch ungedruckten Kaiserlichen freiheitsbriefe, urkunden und anderer nachrichten, auch einigen zusäzen und register. (Frankfurt) 1765, § CL VII.

³⁰ Beyerdach III/IV, 795.

³¹ Helmut Arntz, Weinbrenner, 1975, 174.

³² Alexander Dietz, Frankfurter Handelsgeschichte II 163. Nach einer Verordnung vom 20. Mai 1723 (erneuert am 16. November 1801) hielt die Ohm 80 Maaß. Fränkischer Branntwein hat auch bei der Einfuhr nach Brandenburg eine bedeutende Rolle gespielt.

³³ ebd. IV 520.

³⁴ Wolf, Die Gesetze der Stadt Frankfurt am Main, 458.

³⁵ Friedrich Bothe, Geschichte der Stadt Frankfurt I, 1913, 370f.

³⁶ Dietz l. c. II 163f.

³⁷ Bothe, Besteuerung (Anm. 1) 210 – 268.

³⁸ Dietz l. c. IV 530f.

³⁹ Beyerdach, II. Hauptstück, Verwaltungsgesetze, 380f.

⁴⁰ Renovatum den 4. Juli 1797 und den 19. März 1798.

⁴¹ Beyerdach, 11. Teil, 3184.

⁴² Beyerdach I 102.129f.

Bayern

Am Mittwoch nach der Bekehrung des Paulus 1530 schreiben die Pfalzgrafen bey Rhein Wilhelm¹ und Ludwig, Herzöge zu Ober- und Niederbayern, an den Bischof zu Freising von dem unverhofften Mißwachs im Jahr 1529 und der im Fall der Wiederholung zu befürchtenden schweren Hungersnot; dies auch, „weil viel Getreide, besonders Gerste, durch die Bierbrauer, deren im Land in den letzten Jahren viele entstanden sind, verbraut wird, und weil wegen der Verteuerung des Weins der gemeine Mann im Übermaß Bier trinkt. Deshalb werden viele Bauern, besonders die wirtschaftlich schwachen, sich auf Gerstenanbau verlegen, wofür ihnen die Bierbrauer im voraus Geld zahlen, so daß sie Hafer und anderes Getreide nicht mehr anbauen und die Felder ihrer Herrschaften verkommen lassen. Mit dem übermäßigen Bierbrauen werden aber nicht allein Gerste, sondern vielfach auch Hafer und Weizen verschwendet, den die Armen zu ihrer Speise nicht entbehren können“.

Nach reiflicher Erwägung ist ein öffentliches Sendschreiben beschlossen, um dessen Durchsetzung bei dem Bierbrauen und Bierschank, desgleichen dem Branntwein, gebeten wird.

Der Inhalt des „Landpot“ = Landboten läßt sich auch aus den beiden nachfolgenden Dokumenten erschließen: Wegen der Teuerung wurde der Getreideverbrauch zum Brauen und Brennen starken Beschränkungen unterworfen. Bedeutsam ist, daß es bei Bier schon Berufsbezeichnungen (*pierbrauen*, *pierschanken*) gibt, bei prantwein noch nicht.

„Unser fruntlich Dinst und was wir Eu(ch) Liebs und guts vermugen zuvor Erwu(r)diger in got vater hochgeb(orner) furst fu(rst)lieber vetter und swager. Dieweil In unnsERM furstenthumb verganngen Jars aller gedraid dermass(en) mißraten, das der in vorvuerhoven aufslag und teurung gewachsen ist. Und wo er díses heremgeend Jar auch nachteil empfahren solt, das got mit gnad verhuett(en) wolt, alsdann zubesorgen, das der Gemain man^c und vil^e armer Leut^b In Steten märck(t)en und auf dem Land erbarmlichen hunger leiden auch des gedraids zu der speis nit^c bekümen^d noch^e den fraid^c zubezalen^c vermugen^c, sonnder^e dardurch in^c mercklich und zum tod unuberwintlich verderb(en) und abfal^c, auch vil guter in verodung chomb(en) werden^c, die weil auch vil gedraids in besonner von gerst(en)^c, durch die pierpreuen^c, der Im Land^c In^a Kurzen Jaren vil entstanden^a sind, verprauen wirdt. Und aus teurung des weins sich der gemain man^c des piertrínckens itz^e überschussig gebraucht. Dardurch vil paursleut und sonnderlich die so unhillflich und verdorben sind In disen Jar(e)n sich auf den paw² der gerste(n) legen, darauf Ine die pierpreuen vorhinein geltt furstrecken, und damit Irn herrschaft(en) Ire guter und acker veröd(en) und sonnderlich den habern auch annder gedraid zepauen umbgeen. Und also mit dem^c uberflussggen pierpreuen vil gedraids nit allein gerste sonnder auch an etlichen ort(en) habern und waize(n) verswendet

werdet des die armen in disem Zwang stet zu der speis^c, der^f sy sonst nit gehaben noch ze kauff(en) finnden^e, zuverbrauchen bedurftig wär(en), Demnach

haben wir in dis(en) tagen von solchen gemains Lands obligend(en) not, nachteil, schaden und verderben mit sonnder vorbetrachtung in treflichen unnsrem Rate geredt und die und vil annder mer beswörung so aus dem uberflussigenn pierpreuen In unnsrem furstenthumb entsetet die Eur. lieb bei Ir und Iren Reten^c auch wol zubedencken wissen, erwogen, und unns darauf aine Landpots und offenn ausschreibens itz^g In vil Zuthun^h entsloss(en) davon wir Eur. Lib hirbei etlich abdruck schick(en), Mit fruntlicher Bit Eur. lieb(den) wolle aus nachperlicher beywonung und vorangeregt(en) notturftig ursachen, obligennde^c not und umb furdrung willen^e gemains nutz darob sein und verfuengen damit In Irer Stat freising, Auch zu ysti massehenst^c (?) und bei anndern Irs Stifts herrschaften, slossen^c, Hofmarchen und obrigkeiten so^e in unnsrem furstenthumb^h beslossen worden. Sollich unnsrer Lanndpot und ordnung mit dem pierpreuen und pierschancken,

dergleichen mit dem prantwein auch gehalten und volzogen^c – verordnet^g worden^g.

Daran erzeig(en) Eur. lieb unns nachperlich und fruntlich gevallen mit sonnderm vetterlichen und geneitem willen umb^k dieselb Eur. lib und Irem Stift^l zuschulden und zuvergleichen, und wie wol wir unns des keins abslag hyrinn bei Ir versehen, so^c begern wir doch deßhalbens derselben end lieb anntwurt, bei disem unnsrem poten, Dat(um) Munchen an Mitichen nach Conversionis Pauli a(nn)o D 30

1530ⁱ

Wilh(elm) und Ludw(ig) pf(alzgraf)en

an den Bischof zu freising
dergleich dem Card(inal)^j zu Salzburg Amt^g zu^g Muldorf und in anndern seiner lieb herrschaften, hofmarchen und gerichtlichen obrigkeit sonderlich^m des vorgericht^m

so mit unnsrem

furstenthumb beslossen worden. Sollich unser Landpot.“

^{a-a} links am Rand eingefügt.

^b davor gestrichen: „man“.

^c folgst unleserlich geschrieben.

^d folgst gestrichen: „mugen, auch“.

^e über der Zeile eingefügt.

^f links am Rand gestrichen: „der sy sonst nit gehaben noch zekauff“.

^{g-g} über der Zeile eingefügt.

^h folgt gestrichen: „legende.

ⁱ Bleistifteintragung von fremder Hand.

^j eingefügt übergestrichen: „Bischoff“.

^k folgt gestrichen „Eur lie(b)“.

^l folgt gestrichen: „zuvergleichen“.

^{m-m} links am Rand eingefügt.

Die Antwort auf den Landpot „das pierpreuen / und schenncken, auch den Pranntwein, und der Kriegsleut ennthaltung betreffent“ liegt von den Herzögen Ottheinrich³ und Philipp vor (3. Februar 1530). Sie haben sich entschlossen, „unns in dem allem, ungeverlich Eur. Liebden begern gemäs zu halten“. Auch der Alkoholverbrauch der Soldateska soll also eingeschränkt werden.

Kanzleivermerk: „Herzog Ottheinrichs und Herzog Philipsen Anntwurt des pren Handed halben unns gegeben die wullen sich in demselben uns gleich halten (Anno1530)“.

„Den hochgebornnen fürst(en) unnsern fruntlich(en) lieb(en) Vettern und Schwägern, Hern Wilhelmen und Hern Ludvigen, gebrüdern (et) Pfallzgrauen bey Rein Herzogen in Obern und Nidern Bairn (et cetera)

Unser fruntlich dinst / auch was wir allzeit liebs und guts vermuegen zuvor Hochgebornnen fürsten, fruntlich lieb Vettern, und Schwäger, Eur Liebden schreiben unns neben ! sendung, ettlicher Landtbot, das pierprewen / und schenncken, auch den Pranntwein, und der Kriegsleut ennthaltung betreffennt / , getan, haben wir alles Innhalts vernomen, und dieweil wir uns, auch gemainen nutz mer weder den Sonndern zufindem schuldig zu sein erkennen, unns darauf enntlossen, unns in dem allem, ungeverlich Eur. Liebden begern, gemäs zu hallten,

das wollten wir derselben Eure Liebden, welches wir yderzeit zu Vetterlicher willfarung erbietig sind, fruntlicher mainung nit unenntdeckt lassen. Dat. Neuburg Pfingtags, am dritten tag februarii Anno (M) DXXX

Ottheinrichs und Philipps gebruders von gottesgenaden Pfalzgraven bey Rein Herzogen in Nidern und Obern Bairn.“

Am 4. Februar erklärt Matheus Kardinal von Salzburg sein Einverständnis. Er wird gleiche Verfügungen erlassen, damit gleichartige Verhältnisse bestehen:

„Hochgebornn Fursten besonderlieb Herrn unnd Freundt, wir haben Euer Lieb schreyben In Sachen die Erbauung der Gersten, die Winklbierheuser unnd Pranntwein belanggenndt, fruntlich Nachtperliche Mainung vernomen unnd verstandden. Und dieweill wir dises in ansehung der vorswebend leuff Auch fur ain notwenndig werkh erachten, Wollen wir Euern Lieben zu Fruntlichem und Nachtperlichem gefallen daran sein und verfuegen, damit die gleychayt an ennden, do es die notturfft ervorders wirdet, auch gehalten werde.

Dann Euern lieben gueten nachtperlichen willen zubewaysen, sein wir genaigt und wolten das Euern lieben auf derselben Schreyben fruntlich mainung nit verhalten.

Dat(um) in unser Stat Salzburg an Freytag den vierdten Februarii Anno d(omi)ny (et cetera) im /15/ Dreyssigsten.

Matheus von gots genaden Cardinal Erzbischove in Salzburg Legat des Stuls zu Rom (et cetera).“

Die drei Dokumente der Staatsbibliothek München (GR Fasz. 175/6) sind bedeutsam wegen des Datums, dreiundzwanzig Jahre vor der Bairischen Landsordnung⁴ mit den Artikeln „Kainen Prantwein aus Getraid zu prennen“ und „Vom Prantwein aus Pierleger“. 1530 hingegen läßt die mehr beiläufige Erwähnung des Branntweins darauf schließen, daß der „aus böser und schädlicher Materie“ (so Nürnberg) noch keine Rolle spielt, sondern es nur um Brannt aus Wein geht.

Ein undatiertes, aber mit Sicherheit ebenfalls auf Februar 1530 zu datierendes Dokument zeigt, mit welcher Sorgfalt die Bekanntmachung und Vollziehung des Landpot betrieben (damit solchem Landpoten gehorsame Volziehung beschehe) und die Verbreitung besorgt wird; mit genauer Anweisung an den Hebtman zu Burckhausen⁵ und Anweisungen für ein Treffen mit dem

Leiter der Kanzlei, gegebenenfalls auch den Ratsherren von Burghausen. Die schriftliche Anweisung wird mündlich durch herzogliche Räte vertieft werden (Abbildung).

Unsern grus zuvor L(ieber) getr(euer). Wie wir itz am gemein Landpot des pierpreuens, Auch prantweinns halber, und daneben ain mandat, das sich die so dem Krieg nach zieh(en) aus unserm Lande nit furen noch bestell(en)^a ausgeen lassen, wurdest du ab hirbei liegendem gedruckten Brief vernomen – Darauf wir dir bevelligen, das du mitsambt unsren Rett^b und^b Reten zu Burckhaus(en) darob seiet, damit solche(m) Landpot(en) gehorsame Volziehung beschehe und In derer Hauptenschaft mit ernst gehandthabt^c, Auch In unser canzlei zu Burckhausen verfugen, damit solche gedruckte Landpot und schriften an die Ennd dahin die Inhalt der verzeichniß und uberschrift(en) gehören bei gemessen pot furderlich hingeschickt und uberarbeut werd(en). Da zu wollen wir uns genzlich verlassen, dat(um)

Wilh(elm) und Ludw(ig)

Unsern grus zuvor L(ieber) getr(euer). Wie wir itz am gemein Landpot des pierpreuens, Auch prantweinns halber, und daneben ain mandat, das sich die so dem Krieg nach zieh(en) aus unserm Lande nit furen noch bestell(en)^a ausgeen lassen, wurdest du ab hirbei liegendem gedruckten Brief vernomen – Darauf wir dir bevelligen, das du mitsambt unsren Rett^b und^b Reten zu Burckhaus(en) darob seiet, damit solche(m) Landpot(en) gehorsame Volziehung beschehe und In derer Hauptenschaft mit ernst gehandthabt^c, Auch In unser canzlei zu Burckhausen verfugen, damit solche gedruckte Landpot und schriften an die Ennd dahin die Inhalt der verzeichniß und uberschrift(en) gehören bei gemessen pot furderlich hingeschickt und uberarbeut werd(en). Da zu wollen wir uns genzlich verlassen, dat(um)

an den Hebtman zu
Burckh(ausen)

Nachdem wir uns mit dem card(inal) von Salzburg aines tags nemlich den Sibenden February negstkunftig von wegen der Salzstras(en) unser^d Rete federseits gen Burckhaus(en) zusam zoschiken veraint haben, Ist unser meynung, das du und opfenheymer euch bed auf derselb Zeit sambt unserm Canzler daselbs anheymys aufhaltet auch denen vom Rete unser Stat Burckhausen solchen tag auch anzaigen, ob man Ir unterrichtet In der sache notturftig

wurd, alsdan damit verfasst sei^f wie^c Ir dann weiter bericht von unsern Ret(en) so wir auf bemelt(em) weg von hiraus ze schicken^b vorhaben, vernemmen werdet^c des wollen wir uns zu dir auch verlassen. dat(um) ut in l(itte)ris

^a folgt gestrichen: „lassen“.

^{b-b} über der Zeile eingefügt.

^c folgt gestrichen: „werde“.

^d davor unleserlich gestrichen.

^{c-c} am Rand eingefügt.

^f folgen zwei unleserlich gestrichene Wörter.

^b folgt gestrichen unleserliches Wort.

Ein um zwei Jahre jüngerer Dokument der gleichen Herzöge (26. 8. 1532) gibt den Inhalt des Landpot in allen Einzelheiten. „Weil gegen unsern Erbfeind, den Türken, täglich ein bedeutender⁶ Zug von allerlei Kriegsvolk in und durch unser Fürstentum zieht“ beginnt es ganz aktuell; denn fünf Jahre zuvor war Belgrad gefallen, 1529 Wien vor der Erstürmung bewahrt worden, und nun galt es, wenigstens Teile von Ungarn vor den Osmanen zu bewahren.

Der Wein ist dadurch so teuer geworden, daß die Soldaten ihn nicht bezahlen können. Deshalb wurde (1530) Ordnung und Sendschreiben bezüglich des Bierschanks und Bierbrauens bekanntgemacht, um eine preiswerte Versorgung mit Bier sicherzustellen: die Maß Bier 2 Pfening, der Kopf 3 Haller⁷. „und wegen solchen Aufschlags soll das Bier umso besser und kräftiger gebraut werden“. Gegenüber dem Landpot von 1530 ist also der Preis



Don gottes genaden wir Wilhelm vñ wir Ludwig gebüder Pfally
grauen bey Rheyn Herzogen in Oberrn vñnd Niderrn Bayrn ic.

bän meniglich/in vnserm Lande/hiemt offentlich khundt vñnd züwissen. Dieweyl wider vnserm Erbfeind den Türgken täglich ain trefflicher zug/von allerlay Kriegsvolckh/auf vñnd durch vnser Fürsten thümb geet/das auch der Wein in vnserm Lande in theirem khauff ist/dene das gemayn Kriegsvolckh der gefallt zübezalen nit wol vernag. Demnach haben wir mit Rat vnserer trefflichen Käte/auch auf etlicher vnserer vñndrethanen bitt vñnd anbringen/vnser Ordnung vñnd Landpot des Pierschemckhens vñnd preüens halber/hienoz aufgangen diser zeit. Damit das obberriet durchzuehndt Kriegs vñnd ander volckh/ mit getramckh deffer statlicher versehen werden möge/genädigklich. Vñnd nemlich also gemillert/das füran in vnserm Fürstenthümb die maß piers auf zwen pfening/vñnd der kopff auf drey haller vnser Landfwerung. Aber darüber nit gezeit vñnd geschemckht. Vñnd von selber merung wegen/das pier deffer pesser vñnd kreffziger gemacht werden. Es solle sich auch in vnserm Oberrn vñnd Niderrlande zü Bayrn/vñnd sonnderlich jhemhalb der Thünau/vñnd vor dem wald/wiewol dieselben in nestt aufgangen vnserm Landpot züm tayl aufgeschlossen gewest sind/weiter noch verrer des Pierschemckhens/amderst vñnd höher nit gebrauchten/dann wie dis gegenwürttig vnser züelassung vernag. Vñnd also sich nyemants an Einem ort in vnserm Fürstenthümb vñndrethen/aynich pier höher/dann wie yetz bestimbt zü schencken/oder züwerkhuaffen. Doch dise vnser züelassung obangeregten vnsern vougen Landtpoten/in andern Artigkln gemiglich on abbruch/auch lennger nit/dann auf syherist komend Weyherchten erlaubt sein. Vñnd so dieselb zeit verschinen/sole es allsdann wider in allen wällen bis auf vnser widerreiffen festene vñnd gehalten werden/nach vermöge vñnd jinhalt mergemelter vnserer voraufganggen Ordnung vñnd Landpot/alles on gewärde. Nach deme vnns auch glaublich anlammgt/das vnser verpot mit dem Prantwein an mer orten nit gehalten/vñnd offentlich dawider gehandelt/Auch von den Oburgkaten/denen solhs züstraffen züsetet/wissenlich zügesehen/vñnd geduldet werde/haben wir des von denselben mercklich mißfallen. Gebieten vñnd verschaffen darauf/in gannzem ernst/das ain yede Oburgkait bey vermeydung der penen in nestten vnserm Landtpoten/von wegen des Pierschemckhens vñnd Prantweins aufgangen/dis gegenwürttig/vnser gemayn Landtpot in beeden wällen vestigklich hamndhaben. Vñnd die überfaer derselben/vermüg der penen vñnd straff/in denselben voraufganggen Landtpoten/beeder yetzuermelter wälle/halben gefezt vñnd züfgenommen/vnableflich straffen/vñnd darinn notturfzig hamndhabung fürgenemen/alls lieb ainem yeden sey/vnser swäre straff vñnd vngnad züermeiden. Des wollen wir vnns zü amer yeden Gerichtsburgkait in gannzem Ernst verlassen. Geben vñnd mit vnserm hiefürgedrucktem Secrete bewart in vnser Statt München den Schff vñndzwainzigsten tag Augusti. Anno ic. xxxij.

erhöht worden; im übrigen sollen aber alle Bestimmungen weiter gelten und die Erhöhung bis zur kommenden Weihnacht befristet sein.

„Wir haben erfahren, daß unser Branntweinverbot an vielen Orten nicht gehalten und öffentlich dagegen verstoßen wird, sogar von den Obrigkeiten, die Verstöße bestrafen sollten, sie wissentlich geduldet werden, was uns ernstlich mißfällt. Deshalb gebieten wir, daß jede Obrigkeit, um ihre Bestrafung zu vermeiden, alle Bestimmungen über Bierschank und Branntwein im genannten Landpot mit Strenge handhabt, Übertreter gemäß dem Landpot bestraft und alles Notwendige dazu tut, unter Androhung unserer harten Bestrafung und Ungnade. Wir verlassen uns nachdrücklich auf eine jede Gerichtsobrigkeit“ (etwas gestrafft).

Am 13. April 1595 erläßt Herzog Wilhelm⁸ wieder einen „Landpot des Pierpreuens und Pranntweins“. Darin wird der Branntwein ein hochschädliches Getränk genannt, das nicht allein aus Getreide, sondern auch aus Bierhefe (Pierhöpfen), Gerstenmalz „und andern ungebührlichen Sachen und Materialien“ gebrannt wird.

Dies geschieht „ungescheutg und mit der vite“. Das letzte wird wohl bedeuten, daß Getreide usw. mit Reben – also wohl Weintrestern – zusammen gebrannt werden, so daß *ungescheutg* den Gegensatz „unvermischt“ meinen würde⁹, was an mittelhochdeutsch *ungescheiden* „nicht geschieden, ungetrennt“ denken läßt. Dies muß fraglich bleiben; die Wörterbücher führen nicht weiter.

Die „Ungebühr“ scheint allgemein zu sein; sie ist „unserer Polizei gesetzlich zuwider und verboten“; daher „diejenigen, die (gegen die Verordnung) so frevelhaft verstoßen, der Gebühr nach zu bestrafen – so unser Geheiß“.

„Von Gottes Gnaden, Wilhelm Herzog in Oberrn und Niderrn Bayern (et cetera)

Unnsern Grues zuvor, liebe Getreue, unns chambt glaubhafft für, das nit allein durch die Burger in Statt und Marckhten, sondern auch uff dem Lannd unnsers Fürstenthombs das hochschedlich Getranckh des Prantweins, nit allein aus Getraid, sondern auch aus Pierhöpfen, Gerstenmalz und andern dergleichen ungebührlichen Sachen und Materialien ungescheutg und mit der vite geprent werde.

Derweil dann solches unserer Policey genzlich zuwider und verpotten, demnach bevelchen wir euch, daß ir in eurer anbevolchnen Amtsverwaltung mit allem Vleis nachfrag und Spech¹⁰ bestellen lasset, unnd do sich dergleichen bey einem oder anderm befinden wurde, solches in Krafft berüert unserer Policey ohne deitl¹¹ abschaffen, auch die Jheinge, so hierwider freuenlich verprechen, der Gebür nach abstraffen. Daran beschicht unser Haissen. Datum München, den 13. Aprilis a(nn)o (15)95

Wilhelm
(manu propria)

Landpot des Pierpreuens und Pranntweins, Montags nach Bartholomei“

¹ Herzog Wilhelm IV. (1508 – 1550; 1515 – 1545 gemeinsam mit seinem Bruder Ludwig), Vorkämpfer der Gegenreformation.

² Paw = Bau.

³ Otto Heinrich (Ottheinrich), 1502 – 1559, Pfalzgraf bey Rhein, seit 1556 Kurfürst, verwaltete mit seinem Bruder Philipp 1522 – 1541 auch das 1505 erworbene Pfalz-Neuburg. Er ist Gründer der Palatina und Erbauer des Ottheinrichsbaus des Heidelberger Schlosses.

⁴ Zuletzt H. Arntz, Jahrbuch 1988/89 der Gesellschaft für die Geschichte und Bibliographie des Brauwesens 159.

⁵ Stadt Burghausen (Stadtrecht seit 1322), Kreis Altötting, Oberbayern, an der bayrisch-österreichischen Grenze.

⁶ *treffenlich* „trefflich, vorzüglich, wichtig“.

⁷ Die Schenkmaß hielt in Bayern 1,069 l, der Kopf ungefähr 0,8 l. Der Heller, ursprünglich Häller (nach der Stadt Hall), ist hier richtig Haller geschrieben. Der Haller war ursprünglich gleich dem Pfennig; aber 1430 war der Pfennig schon 2 Haller wert. Die Kölnische Mark (ab 1524) = 256 Pfennige = 512 Heller.

⁸ Herzog Wilhelm V. der Fromme (1579 – 1597) schloß 1583 das Konkordat.

⁹ Das Präteritum-partizip von *scheuen* müßte noch *geschoben* heißen.

¹⁰ Ausspähung.

¹¹ Deuteln.

Kurhessen

(Kurfürstentum Hessen-Kassel)

Die Kasseler Lande liefern Beispiele dafür, wie aus dem Brannt nicht nur durch direkte Besteuerung, und nicht nur von Landesherrn, hohe Einnahmen erzielt werden. Da sind die beiden Apotheker zu Homberg, die 1628 dem Landgrafen vorstellen, wie notwendig gut ausgestattete Apotheken sind.¹ Bisher durften diese außer Wein auch Anisbrannt und *Aqua vitae* zapfen und ausschütten; denn die Medikamente geben nur einen geringen Gewinn und lagern oft so lange, daß sie weggeworfen werden müssen. Außerdem werden Wein und Brannt in vielen Arzneien „adhibiret“. Nun behaupten jedoch Bürgermeister und Rat, dieser Ausschank laufe ihrer Gerechtigkeit zuwider und sei zu ihrem wirtschaftlichen Nachteil; daher wird ihnen der Schank und sogar der freie Einkauf verboten.

Die Apotheker bitten den Fürsten, sie bei ihrem „uralten Herkommen“ zu belassen, zumal ihre Betriebe sehr hoch zur wöchentlichen Kontribution angesetzt seien.

„Durchleuchtiger, hochgeborener Furst . . . , wie hochnötig eß sey, daß zu Erhaltung menschlicher Gesundheit und Abwendung plötzlicher . . . Krancheitten, sonderlich, welche unter anderen nicht die geringste sint, mitt Apotecken undt allerhandt Medicamentis versehen seien, solches bedarf keiner Erinnerung . . . Ob eß auch woll bey allen Apotecken im Romischen Reich überall, wie auch alhier im Furstenthum Hessen . . . jederzeit biß dahero gehalten worden, daß denjenigen, so Apotecken haben, verstattet, Anißbrantwein, *Aquam vitae* . . . zu verzapfen undt zu verschencken undt daßelbige auß allerhandt bedenklichen Ursachen, undt sonderlich dahero, weil bey so Kauffung der Medicamentae . . . , nicht allein ein schlecht Gewinst, sondern dieselbige auch nicht sobalt alß sie einkaufft, wurden abgehen, sondern oftmaß viell Jahr lang liegen bleiben undt endlich, wenn sie veraltet, woll gar hinweggeworffen werden mueßen, dahero den diejenigen, so sie feill haben, wenn sie sonst keine Handthirung hetten, nohtwendig verderben musten; uber daß auch mitt solchem Anißbrandtwein . . . in vielen Medicamentis nohtwendig adhibiret werden mußten, hergegen, wenn dieselbige in den Apotecken nicht auch verschenckt oder sonsten alß in Medicamentis verkaufft werden solten, die selbige wegen deß geringen Antheiß so zur Medizin gebraucht wirdt, nicht praepariret . . . werden; dadurch aber die Apotecken mitt solchen nohtwendigen Medicamentis nicht versehen werden konten;

desen aber gleichwoll alleß unerachtet, unterstehen sich doch die Herrn Burgermeister undt Raht zu Hombergk, itzo Unß solches Schencken zu verbieten undt de facto niederzulegen, mitt dero vermeintlichen Vorwendung, alß wen solches ihrer Gerechtigkeit, deß Weins undt Brandtweiß Schencken, zuwiederliefen, ihnen praedjudicirlich undt nachtheillig were. Wan aber solches Vorwenden nicht allein nichtig undt unbegrundet angesehen, wir Unß deß Brandtweins undt anderer Trinckweiß Schencken gar nicht anmaßen; . . . sondern sie bey ihrer Gerechtigkeit gerne pleiben laßen wollen, sondern auch den Apoteckern . . . jederzeit verstattet worden, solche Anißbrandtweine, Aquas vitae . . . feill zu haben undt zu verschencken; alß wollen Ew F.

Gnaden ... auß angezogenen Motiven undt Ursachen, sonderlich auch, weil bey dieser Kriegsbeschwerung gar wenig Medicamenta gebraucht werden, gleich sehr aber Wir in Anschlag der wochentlichen Contribution wegen unser Apotecken gar hochgesetzt sein, undt Wir daher umb so viell eher, wan Unß solche *Aquas vitae*... zu verschencken wider Verhoffen nicht gestattet werden solten, verderben undt die Apotecken übergeben undt liegen lassen musten, bey wollhergebrachtem uralten Herkommen zu lassen, undt Unß genädigen Befelch an den Hern Amptman zu Hombergk zu ertheilen, daß sie Burgermeisterr undt Raht daselbsten dahin anweisen, Unß bey solchem alten Herkommen also geruhiglichen undt unperturbiret verpleiben zu lassen...“

Am 1. Januar 1656 gibt jedoch Landgraf Wilhelm der Stadt Homberg kund,² daß er nach Ablauf der Verleihung des „Trinck- und Branteweinschancks“ auf zwölf Jahre, die durch seine Mutter erfolgt war, der Bitte Hombergs entspricht und den Schank wieder verleiht. Dafür hat die Stadt von jedem Fuder Wein und Ohm Brannt neben der gewöhnlichen Tranksteuer auch Ungeld zu zahlen; dies außer der schon entrichteten Pachtgebühr von 300 Goldgulden. Im Gegenzug verpflichtet sich der Fürst, niemand anders zum Schank zuzulassen. Damit sind die Apotheker, ohne daß sie genannt werden, abschlägig beschieden; schon ihre Petition von 1628 war offenbar dadurch ausgelöst worden, daß die Stadt auf dem ihr verliehenen Monopol bestand.

„Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm, Landtgraff zu Hessen... bekennen hiermit, alß unsere löbliche Vorfahren..., undt letztmalß in Anno 1644 die weylandt hochgeborne Fürstin, Fraw Amelia Elisabetha... Regentin des Nieder Fürstenthums Hessen, unser... Fraw Mutter die... getrewe Burgermeister undt Rath der Stadt Hombergk den Trinck- undt Branteweinschanck zwölf Jahr lang verliehen und dann solche Leihe jetzo ihre Endtschafft erreichtet, daß wir demnach uf jetzt Burgermeister undt Rath bey unß beschehens Nachsuchen, ihnen berürten Trinck- undt Branteweinschanck wiederumb zwölf Jahr lang von untergesetztem Dato an zurechnen, eingethan undt verliehen. Thun daß auch hiermit kundt in Crafft dieses Briefes, dergestalt undt also, daß sie solchen Trinck- undt Branteweinschanck die Zeit über innen haben, sich deßen zu gemeiner Statt besten gebrauchen, dieselben jeder Zeit mit guten reinischen Weinen versehen undt neben der gewöhnlichen Trancksteür uns von jedem Fuder Trinckwein in unser Rentherey Hombergk zu Ungeldt vier Gülden 10 Al(bus) undt von jeder Ohm Brantewein einen Gulden in zwanzig sieben Al(bus) trewlich... entrichten und nach geendigten Leyhejahren, den Weinschanck wiederumb gegen abstatthung der Leyhe- undt Empfängnügelder, nemlich dreyhundert Goltgulden (die sie jetzt auch bey Empfangung dieser Leyhe in unsere Renthkammer gut gethan), uf zwölf Jahr empfangen sollen. Dargegen wollen wir Niemandten in Statt undt Ampt Hombergk (außerhalb denen Orthen, so dabevor von unsern löblichen Vorfahren damit begnadigt und es herbracht) einigen Weinschanck verstatten oder zulassen, sondern sie bey dießer Leihe undt daher anfangenden Dingen gebürlich schützen undt handthaben, alles trewlich undt ohne gefehrde...“

Den Apothekern bleibt nichts übrig als sich zu fügen. Die sämtlichen Kollegen von Kassel formulieren aber ihre Beschwerde:³ Man habe gehofft, daß angesichts des Nutzens der Apotheken für die Allgemeinheit und im Hinblick auf die ihnen auferlegten Lasten „acquiesciret unsere vormahlige Rationes consideriret“ und keine weiteren Hemmnisse in ihren Weg gelegt würden.

Stattdessen wird ihnen amtlich mitgeteilt, daß sie den zu ihren Medikamenten benötigten Fruchtbrannt in Kassel kaufen und dazu noch eine jährliche Abfindung von 70 Reichsthalern an den Rat zahlen sollen. Während bei derzeitigem billigen Fruchtpreis es nicht einmal 10 bis 12 Thaler kostet, eine Ohm zu destillieren, sollen sie dafür 20 Reichsthaler zahlen. Dazu sind sie bereit, wenn die Abfindung einbegriffen ist, zumal anderswo die Ohm für 14 Thaler zu haben ist, so daß an den geforderten 20 Rtlr. „ein Ansehnliches prosperiret werden kan“.

Die geforderten 70 Gulden, führen sie aus, seien gegen alles Herkommen und Gebrauch; außerdem hätten Apotheker und Ärzte vorher gehört werden müssen, da die Apotheken nur von den Ärzten verordnete Arzneien führen, der Grund einer Abfindung also nicht zu ersehen sei. Da durch den überhöhten Preis ein so hoher Gewinn erzielt wird, bitten sie Bürgermeister und Rat, von der Abfindung abzusehen.

„Wohlgeborener Freyherr, edle vest undt hochgelehrte fürstl. heßische Herrn Präsident. . . Denenselben ist Zweifelsfrey wißent, was von Herrn Bürgerm. undt Rath uns in p(unct)o des Fruchtbrantweins undt deren in unsern Apothecken befindlicher, auch nothwendig darin gehöriger Compositorum halber... zugewendet... worden. Ob wir nun zwar in gueter Hoffnung gestanden, man würde dermahleins acquiesciret unsere vormahlige eingewendete Rationes consideriret undt... unser guetes Intent, das wir auch unsere Apothecken mith allerhandt tüchtigen undt frischen Medicamenten undt nothwendigen Pertinentien, dem gemeinen Nutz zum Besten, bey schwerer Abtragung unser bürgerlichen Lasten zu conferiren befließen, gerne gesehen, undt uns dabey vielmehr vorschub, denn unverhoffte Hinderung erwiesen haben.

So haben wir doch erfahren müssen, welcher Gestalt man uns negst verwirchener Rathsaudientz vorgefordert, und das wir uf die von Ihrer hochfürstl. Durchlaucht der Stadt Cassell jüngst ertheilte Commission undt respective Contract, den zu unsern Compositionen benötigten Fruchtbrantwein von Herrn Bürgerm. undt Rath alhier in billigem Preiß erhandeln, auch solcher Compositionen Verkaufung halben, uns mit denenselben gebührlich abfinden solten, weniger nicht vorgehalten, alß wegen solcher Abfindung jährlich 70 R(eichstaler) determiniret undt abgefordert worden.

Wie wohl wir nun gegen die uffgebürdete abnahm des Fruchtbrantweins vielerley erheblich zu excipiren hetten, so sindt wir doch höchst ermeldt... bey Herrn Bürgerm. und Rath alhier, den benötigten Fruchtbrantwein zu nehmen, undt ob wohl eine Ohm destiliren 10 biß 12 Thaler in Selbstpraeparirung bey jetzigen wohlfeylem Fruchtkauff nicht zu stehen kompt, dennoch ihnen vor jede Ohm 20 Rtlr., jedoch solcher Gestalt undt mit der Condition, das unter diesem ansehnlichen Gewin, uf jede Ohm die desiderirte Abfindung mit begriffen sey, zu zahlen undt abzustatten. Wen gleich H. B(ürgerm.) undt

Rath sich bei hiesiger fürst(lichen) Renthkammer freywillig erbotten, das sie uns den Fruchtbrantwein in dem Pretio, wie wir denselben bey andern einkauffen können, überlaßen sollten, wir auch die Ohm umb 14 Rtlr. zu erlangen wissen, undt ihrerseits von uns bei Bezahlung 20 Rtlr. vor jede Ohm ein Ahnsehliches prosperiret werden kan.

Also verhoffen wir, es werde die erwehnte Abfindung hierbey überflüssig geleistet... da wir des zuversichtlichen Vertrauens, daß Ihre hochfürstl. Durchl. in solchem neulichen Contract uns an eine gewisse jährliche Abfindung dem Rathe zu obligiren gnädigst bedacht gewesen, hetten nothwendig zuzorderst die H. Medici undt wir hierüber gegen sie gehört undt unsere erhebliche Exceptiones erwogen, auch danebn sonderlich specificiret werden müssen, was vor Composita verstanden, davon eine solche Summe Geldes gefordert wirdt, maßen wir keine andere Composita haben, alß welche in hiesigen Apothecken von H. Medicis verordnet undt deren Gebrauch auch im Text specificiret worden. Undt da ein solches wir geben solten, müste der Text nothwendig geendert undt ersteigert werden, den bey Ufsetzung des Text ein solches gar nicht gemuthmaßet... worden. Wie solches undt anders mehr die H. Medici ferner berichten undt remonstriren können...

(Wir) ... bitten, das H. Bürgerm. undt Rath bey unsern Erbietten (ihnen zu unsern Compositionen, den Fruchtbrantwein abzuhandeln, jede Ohm höher dan wir sie ander Orts haben können, undt zwar mit 20 Rtlr. zu zahlen) acquiesciren, undt im übrigen der jährlichen uf 70 Rtlr. ihrerseits determinirten Abfindung halben, in uns ferner nicht dringen, noch eine solche neue unerhörte Servitut ufbürden, sondern weil sie dieselbe ohne das bey dem ahnsehlichen Gewin des Brantweinverkaufs von uns in effectu erlangen, sich damit begnügen lassen mögen...“.

Es ist nicht anzunehmen, daß das publizierte Edikt des Landgrafen Wilhelm vom 4. September 1656⁴ mit der Supplikation der Apotheker zusammenhängt; vielmehr wird sein Anlaß der darin genannte Ausfall an Intraden gewesen sein. Die Verpachtung kann nur Erträge bringen, wenn kein Branntwein aus andern Quellen und weit billiger einfließt („in deme sie solchen Fruchtbrantein in liederlichem werth haben können“).

Erstaunlich ist, daß noch 1656 das Kornbrennen durch Polizeiordnung verboten und nur der gute rheinische Branntwein zu Verkauf und Ausschank zugelassen ist. Auch die Städte haben den Landgrafen gebeten, gegen das verderbliche Fruchtbranntsaufen einzuschreiten; denn ihre Pachtzahlung zahlt sich nur aus, wenn der „mercklichen verschmälerung Vnserer Städte herbrachter intraden“ ein Riegel vorgeschoben wird. Aus dem Saufen entstehende Schande und Laster, die so bewegend geschildert werden, würden hingenommen werden, wenn der Genuß nicht auf „heimliches eintragen oder zuführen von andern Orten in- und außer Landes her“ des Fruchtbranntes beruhte.

„Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm / Landgraff zu Hessen... Entbieten allen vnd jeden Vnsern... Vnterthanen / Vnsern Gruß / vnd fügen ihnen hiermit zu wissen / welcher gestalt vielfältige Klagen darüber bey Vns einkommen / Wir auch selbst / mit nicht geringem Vnserm vnd Vnserer Vnterthanen Nachtheil vnd schaden befinden / daß... / in Vnsern Fürstenthumben / ... / so wol bey Vnsern Beampten selbst / wie nicht weniger

in Vnserer Residentz vnd Vestung Cassel / das in den PolicyOrdnungen verbottene Frucht Brandtweinbrennen / verkauffen vnd verschencken sehr vberhand nehmen / vnd im schwange gehen solle.

Gleich wie nun dadurch nicht allein viel gute Früchte / vnnützlich verderbt vnd zubracht / auch der gute Reinsche Brandtwein damit oft sehr verfälscht / zugleich auch dessen nützlicher gebrauch vnd herbrachte zulässige verkauff- vnd Verschenckung / beyds hier vnd anderstwo im Lande zu mercklicher verschmälerung / so wol Vnserer selbst eigenen / alß eines theils Vnserer Städte herbrachter Jährlicher intraden vnd genosses / so mehr vnd mehr in abgang geräht / zugeschweigen / daß dadurch schier in allen Städten vnd Dörrfern / die Leute Jung vnd Alt / neben dem Gesinde / Knechten vnd Mägden / sich an das verderbliche Brantwein sauffen (in deme sie solchen Fruchtbrantwein in liederlichem werth haben können) gewehnen / einander in die Brandtweins winckel reitzen /vnd wan sie sich darin wol erhitzt / alßdann anlaß nehmen / förters in die Bierhäuser / sich darin wieder abzukühlen / zugehen vnd also den gantzen Tag Jhre Arbeit zuversäumen / vnd bey den gelagen in söffereyen zuzubringen / darauß denn folglich allerhand leichtfertigs vnd vppiges wesen / schande vnd laster entstehet / viele sich auch also selbst allerhand schädliche schwach- vnd krankheiten / nicht ohne Leibs vnd der Seelen gefähr / muthwillig vbern halß ziehen.

Nach dem Wir nun solchem vnzulässigem / auch an sich schäd- vnd ärgerlichem Wesen / länger nicht nachsehen können / zumahl auch Vnsere liebe getrewe / die von den Städten / noch bey den beyden letzten / gehaltenen Land Tagen / vmb dessen abschaffung zum einständigsten bey Vns angehalten / Ohne das zumahl billich ist / daß es desfalls bey deme in der Polizey Ordnung befindlichem Verbott gelassen / vnd dasselbe renoviret werde.

So ist diesem nach an alle vnd jede... Vnsere Vnterthanen / hiermit Vnser Befehl / daß sie die Befelchshabere / Hoffbediente / auch Gerichtshaltende von Adel... nicht allein vor sich / solch in den Ordnungen vorlängs verbottenes Brantweinbrennen vnd verkauffen / wie nicht weniger dessen heimliches eintragen oder zuführen / von andern Orten / in- und ausser Landes her / da sich dessen von ihnen ein oder ander bißher vnterfangen vnd gebraucht hette / forthin allerdings einstellen vnd abschaffen / sondern auch ihren... Vntergebenen / dasselbe bey namentlicher Straffe inhibiren vnd vntersagen / Den jenigen auch / die sich solchem Vnserm wiederholten verbott zu wieder / darüber noch ferner betretten lassen / / woruff denn sonderlich Vnsere Beampten / sampt Bürgermeister vnd Rath in Städten / mit angelegenem fleiß jederzeit zu inquiren / auch zu dem ende... zum wenigsten alle Monat / durch gewisse hier zu beeydigte / oder allbereits in Pflichten stehende Leute / eine vnversehene visite ergehen zulassen / hiemit zugleich befehlicht werden) / so wol die bey jhnen befindliche hier gebrauchte Instrumenta zerschlagen / vnd die Brennblasen neben dem Brandtwein / hinweg nehmen lassen vnd confisciren / alß auch von jhnen den verbrechern / die verwürckte straffe ohne respect einbringen sollen...“

Die Argumentation des Landgrafen scheint aber, was die ausschließliche Zulassung des rheinischen Branntweins (also des Weintresterbrannts) anlangt, auf schwachen Füßen zu stehen und ist möglicherweise nur vorgeschoben, um das Monopol halten zu können; denn als fünf Jahre später, am 4. April 1661,⁵ die Städte Oldendorff und Oberkirch sich „wegen des Brandweinbrawens“ an den Landgrafen wenden, berufen sie sich darauf, daß ihnen das Kornbrandweinbrauen seit Menschengedenken „so wohl *expresse* vermug Schawenb. Policeyordre als *tacite per silentium et patientiam*“ zugelassen war und die Bürger gegen eine geringe Akzise selbst brennen durften. Nun sei ihnen die Einstellung befohlen; niemand solle ohne fürstliche Spezialkonzession das Branntweinbrauen fortan gestattet werden. Von den Kanzleiräten sei ihre Beschwerde abgewiesen worden, so daß sie den Fürsten bitten, ihnen ihre Privilegien zu belassen, zumal sie „*calamitate belli* bereits erschöpffet und in Schulden vertieffet...“

„Durchlauchtigster Fürst... Ew(er Fürstliche Durchl. unterthänigst furzutragen, können wir nicht umbhin, daß von dero zur Schawenburg Cantzley verordneten Herrn Räten uns angedeutet worden, daß unsere Mitburger, denen das Brandweinbrawen zu gemeiner Stadt Beste gegen eine geringe Accise bishero zugelassen, sich dessen enthalten und keinmandt ohn Spezialconcession S. Fürstl. Durchl. Brandwein zu brawen hinfuro verstatet werden solte. Und ob wir woll bey gemelten Herrn Räten uns daruber *supplicando* beschweret und unterdienstlich gebethen, daß solche Newrung eingestellet bleiben und wir bey dem Herkommen großgünstig manuteniret werden mugten, ist uns zur Antwort worden, daß es bey dem einmahl gegebenen Bescheide und Befehlig ohngeendert bleiben müsse. Wann aber ... Gnugsam zu erweisen stehet, daß wir uber verährte Zeit und fast uber Menschen Gedencken uns des Kornbrandweinbrawens nutzlich gebrauchet und in so geraumer Zeit, die gn. Herrschafften nacheinander niemahlen contradiciret, sondern vielmehr, so wol *expresse* vermug Schawenb. Policeyordre als *tacite per silentium et patientian*... solches als ein *licitium commercium*, weniger nicht als das Bier oder Breyhanbrawen in andern Furstenthumen und Graffschaften zugelassen, durch welche Handtier- und Wahrung die Städte furnemblich erhalten werden. Ueberdem die von Ew. Furstl. Durchl. und dero Fraw Mutter gnedigst ertheilte Confirmatio unserer Privilegien und Gewohnheiten uns Hoffnung machet, daß wir bey dem Herkommen zu manuteniren sein, sonderlich in denen Sachen, so zu gemeiner Stadt uffnahm und Wolfart, worunter E. Durchl. Interesse zugleich versiret, gereichen.

So bitten und flehen Ew. Furstl. Durchl. als unsern von Gott uns furgesetzten Landesvatter, für uns und unsere arme Mitburger, wir hiemit... dieselbe geruhen... aus angeführten Ursachen, wie auch in Ansehung, daß wir leider *calamitate belli* bereits erschöpffet und in Schulden vertieffet und zu Abtilgung derselben zumahl geringe oder gar keine Auffkunfften haben, uns bey der Genoßenschafft das Kornbrandweinbrawen, so doch wenig importiret, gnedigst zu laßen und zu manuteniren...“

Die Supplikation hatte geringe Aussichten, wenn die Regierung entschlossen war, den Branntweinverkauf in die eigene Hand zu nehmen. Das ergibt

sich schon aus einem Dokument vom Anfang des 16. Jahrhunderts,⁶ daß „mein gnädiger Herr“ in seinen Dörffern alle Schankstätten schließen und durch seine Amts- und Gerichtsknechte erkunden lassen will, wo neue errichtet werden sollen. „Daselbst alsdan sein Gnad Schenckstett lyden unnd wil dann nemen was mit sinen Gnaden abkommen werden magk“; das heißt, die Einkünfte sollen gegen eine Abfindung verpachtet werden (oben z.B. 300 Goldgulden für zwölf Jahre Pachtzeit). Es geht so weit, daß niemand Bier oder anderes Getränk kaufen oder sich bringen lassen darf; weder „zum schencken noch vor sich selbst zudringenn“; denn das würde den Umsatz der Schankstätte schmälern.

„Es ist inn Rath beschließlich gehandelt das mein gn. Here alle Schenckstett inn siner Gnaden Dorffern, so den Stetten siner Gnaden nahe gelegen sein, abstellenn unnd wil an siner Gnaden Ampts- unnd Gerichtsknechtenn Erkundung an welchenn Enden die Schenckstette nach Gelegenheit der Berichte am bequemstenn unnd notlichstenn sein wullenn, daselbst alsdan sein Gnad Schenckstett lydenn unnd wil dann nemen was mit sinen Gnaden abkommenn werden magk.

Sol auch gepotten werden allenn unnd yden siner Gnaden Dorfleuten das sie uff Wergktage, darin zu arbeiten uffintlich nit verpotten ist, zum Trangk oder Gelager nicht gehin inn ire eygenn noch frembde Schenckstett. Es were dan das inn kundlichenn oder sust gleublichenn Gescheften imands an andern Orten, da wir keyn Schenckstett hett. Es were, dem oder den Sultes inn dem Falle ungerlich sein, unnd sust nicht.

Es sol auch nymants, dem zu schencken nit erlaubt ist, Byer oder andern Trangk bie sich kewffen oder bringen, zum schenckenn noch vor sich selbst zu dringenn.

Item sol auch inn Dorffern zu Kinttewffenn, Hochzeytenn oder Weinkeuffen inn keyner andern frembden Schenckstett dan inn eyner yden darzugesezten Schenckstett oder inn unsern Stetten Trangk geholet werden....“

Das Dokument belegt, wie auch im Kurfürstentum Hessen-Kassel die Nahrung ausschließlich für die Städte konserviert wird: „Sol auch inn unser Dorffern kayn Kremer, Weckbecker, Schenckwyrte, Lober noch Rymeschnyder geliddenn werdenn solche Hantwergk darinn zu triebenn.“

Die Abrechnung wird am 7. März 1558 von Landgraf Philipp⁷ vorgeschrieben: „..., das ir das Geldt... den 13. May alhir... uf Rechnung lieffert“. Sofern noch vorjährige Reste, sind sie ebenfalls mitzubringen.

„Philipp vonn Gots Gnaden Landgraue zu Hessen, Graue zu Cazeneln-pogen...

Liebenn getreuenn. Es ist an euch unser Bevelch inn Gnaden, das ir alle das Geldt, so diß halb Jahr vonn der Drancksteuer bey euch gefallen, uff... den 13. May alhir zu Cassell zu Handen unserer darin verordentenn Diener... uf Rechnung lieffert.

So auch ir vom Ziell Michaelis jungßverschienenn etwas zu bezalenn schuldig pliebenn weret. Solliche, was das ist, mitpringet unnd neben den obgemeltenn lieffert unnd an deme kein Seumis od(er) Mangell erscheinenn lasset....“

Außer der Tranksteuer ist das Ungeld zu zahlen, das auf der Herstellung liegt. Schon eine sehr übersichtliche Kasseler Steuerordnung vom 19. Juli 1553⁸, die in einer Abschrift des 17. Jahrhunderts erhalten ist, besagt, daß von jeder Ohm Branntwein (an Ungeld) 1 Gulden zu geben und „neben der andern Steuer“ zu verrechnen sei. Die andere Steuer ist die Tranksteuer. Von dieser sollen die Hospitäler, soweit sie Eigenverbrauch haben, befreit sein. Hätten sie aber Unterthanen, „dieselben solten der Tranksteuer nicht gefreyet sein“. Auch alles, was von den Spitalern verkauft wird, unterliegt der Steuer, also dem Ungeld, und wenn es ausgeschenkt wird, auch der Tranksteuer.

„Es sollen auch alle Hospitalien der Tranksteuer vom Getränk, so zu Ihrer notthurfft gebrauchen, gefreyet seyn. Wenn sie aber Getränk brawen, und des verkauffen, oder verschenken würden, das soll Uns verstewert werden. Weren auch Hospitalien, so Underthanen hetten, dieselben Underthanen solten der Tranksteuer nicht gefreyet seyn. Es soll auch ein jeder Eßigbrawer... Brantenwein belangends, sol von jeder Ohm ein Gulden gegeben und Uns neben der andern Steuer verrechnet werden...“

Sprachlich ist an dieser Ordnung interessant, daß *brawen* Generalterminus für die Herstellung der alkoholischen Getränke ist: „wenn (die Hospitäler) Getränk *brawen*, die *Essigbrawer*“, und in den Urkunden des 17. Jahrhunderts allgemein *das Brandteweinbrawen*. Nicht zu vergessen, daß zu dieser Zeit *ein Getränk machen* bedeutet haben würde, es zu verfälschen (*das Gemechte*).

Verstöße werden mit „Ausheben“ und Konfiskation der Brennblasen geahndet; sicher noch dazu mit strenger Bestrafung; denn sonst hätte es der Beibringung von Zeugen nicht bedurft, von der ein Kasseler Dokument vom 25. November 1670⁹ anschaulich berichtet. Daß es dabei gleich um zwei geistliche Herren geht, die beim verbotenen Brennen ertappt werden, wird der Regierung gewiß eine Genugtuung gewesen sein, wenn auch der Pfarrer, „das Maas verkauft aber nicht einzeln verlaßen“, also keine Schankwirtschaft betrieben hat.

„Heut ist der Amptsdiener... nacher Heckershausen geschickt worden, alda die bey dem Pfarrer sich befindende Branteweinsblaße auszuheben und anhero uf Fürstl. Rentcammer zu liefern, wie auch geschehen, und gehet in dieselbe ungefehr 7 oder acht Eymer, sie hat zwar in vollem Brant beim Ausheben nicht gestanden, es berichtet aber der Diener, daß des Pfarrers Magd eben in der Mühlen geweiß und zum Fruchtbranteweinbrennen Maltz geschrotet, und soll der Pfarrer das Maas vor 8 Albus aber nicht einzeln verlaßen.“

Aus Zeugenaussagen ergibt sich, daß der Wirt zu Heckershausen dem Pfarrer Fruchtbrannt teils bar bezahlt, teils mit Kornlieferung beglichen hat, und daß der Müller dem Pfarrer mehrmals Korn ohne Akzisezettel geschrotet hat.

Am 29. November 1670 ist „berichtet worden, daß der Pfarrer in Heiligenrode eine Branteweinsblaße setzen laßen und desen verkauft, alß ist solche heut durch den Amptsdiener ausgehoben und uff Fürstl. Rentcammer geliefert worden und helt dieselbe ungefehr 8 Eymer. Desgleichen hat sich in deß Försters Behaußung zum Senßenstein eine Branteweins-

blaße funden, welche eben in vollem Brant gestanden, ist ebenmäßig ausgehoben worden, helt dem Augenmaas nach 9 Eymr.“

Trotz den reichlichen Einnahmen sieht der Landgraf sich gezwungen, wegen der Getreideknappheit und der damit verbundenen Preissteigerung („wegen Ersteigerung und Theurung der Früchte“) das Kornbrennen zeitweise zu verbieten. Dadurch werden nicht nur die eigenen Brenner „nahrlos“ gesetzt, sondern von draußen, von Brandenburg, Braunschweig, Lippe, Bückeburg kommt nun zum Schaden der heimischen Wirtschaft der Brant nach Kurhessen. Gleichzeitig nehmen Personen, die keine Konzession gehabt, „noch auch Brandtwein versellet¹⁰ oder versellen dörrffen“, sich der Lücke an, indem sie „vnerlaubs... den Brandtwein ohne Maaß und Ziel unter¹¹ dem selbst von ihnen gemachten Pretio aufzapffen“, wodurch der fürstlichen Finanzkasse schwerer Schaden entsteht. Deshalb bitten am 16. April 1694 Rat und Bürger der Stadt Rinteln¹² den Landgrafen, anzuordnen, daß „den alten *Concessionibus* nach... die Brandtweinsblasen in denen Städten, wenigstens in diser Stad, hinwieder ufgethan“ werden, wobei sie den Fürsten deutlich an das Pachtgeld erinnern: „und wie hierdurch Ew. hochfürstl. Renthcammer Intra-den vermehret werden“.

„Durchlauchtigster Fürst... , Welcher gestalt Ew. Durchl. hiesiger Stadt uf dero Geschehenes unterthänigstes An- und Nachsuchen, uf gewisse Maaß und Weise jeder Zeit einen tüchtigen trunck Brantwein... private in dero Ringmauern gegen ein Gewißes jährlich zu entrichten habendes *locagium*¹³ zubrennen undt solch Brantweinbrennen hinwieder an ander Einwohner zu verleihen und zu versellen von undenklicher Zeit, alß ein sonderlich Nahrungs Gewerb unter der Stadt Ufsicht in Gnaden nachgegeben, ein solches errinnern sich dieselbe annoch außer Zweifel gnädigst und weisen es die bey dero..., Renthcammer befindliche alte und neue Brantweinsconcessiones mit mehreren;

ob wir nun woll mit solcher... concession biß in das vorige 1693ste Jahr, da Ew. Durchl. wegen Ersteigerung und Theurung der Früchte in dero fürstl. Lande die Brantweinblasen biß zu anderweitigen dero Verordnung... durchgehends abgeschaffet, continuiert, mitler Zeit aber bey Einstellung solches Brandtweinbrennens, dieses sofort merklich verspüret, daß von den benachbahrten Orten, so woll churfürstl. brandenb. alß braunschweyg. Gebiets und andern angrenzenden lippischen und bückeburgischen Orten, der Brantwein häufig in die Stadt gebracht, die Nahrung der Stadt entzogen, hingegen das Geldt in frembde Lande uf solche Weise gezogen und solch Nahrungsmittel den Bürgern und Einwohnern abgeschnitten worden, andere aber, so vor diesen keine *Concessiones* gehabt, noch auch Brandtwein versellet oder versellen dörrffen, sich deßen bey solcher Gelegenheit vnerlaubts unterfangen und den Brandtwein ohne Maaß und Ziel unter dem selbst von ihnen gemachten *Pretio* aufzapffen, darunter allerhand Confusion und Unterschleiff vorgehet, welches so woll Ew. Durchl.... Interesse, als auch der hiebevordavon uf dem Lande und Städten sich nehrefenden Unterthanen höchst nachtheilig und schädlich...

So haben wir solches Ew. Durchl. unterthänig vorzustellen weniger nicht uns erkühnet, alß auch mithin dehmütigst ersuchen... ob der Städt und Einwohnern zum Besten, insonderheit bey disen so nahrunglosen Zeiten und da durch solches Branteweinsbrennen, dieser Orten die Früchte ohne des nicht höher steigen dörfen, nicht nach wie vorn, solchen zubrennen... den alten und letzten Concessionsibus nach, unter voriger Obsicht uf dieselbe Maas und Weise wiederzuverleihen verstattet und die Brandtweinsblasen in denen Städten, wenigstens in diser Stad, hinwieder ufgethan, und solches der Stad anitzo, da eben die Pachtjahr gegen Künfftigen Michaelis zu Ende lauffen, wieder zu concediren und *de novo* gn(ädig)st zu vergönnen, hingegen der so häufig heringeführte frembde Brantwein abzuschaffen beßer und dero Landt und Städte vorträglicher sey! Unter der unterthänigsten Contestation, dahin zu sehen, daß hierinn wenigstens unsers Orts kein Übermaß gebrauchet, auch niemand über die Gebühr übersetzt, sondern der Brantwein dem Preiß der Früchte nach verkauffet werden solle, und wie hiedurch mancher Einwohner, der sonsten nichts sonderliches umb die Hand hatt, wieder ufgeholfen, das Geld und die Nahrung nicht aus dem Lande gebracht, Ew. hochfürstl. Durchl. Renthcammer Intraden vermehret werden, alß wollen wir unterthänigst hoffen Ew. Durchl. werden der Stad und den armen nahrlosen Unterthanen nicht abhanden gehen, sondern dero selben hierin zu willfahren, vielmehr gnädigst erscheinen...“

Inzwischen hat die Fürstliche Regierung bereits gehandelt und einen Kasserler Bürger mit Vollmachten ausgestattet¹⁴, um nicht nur die zu ermitteln, welche Getreide nächstens heimlich über die Grenze schaffen¹⁵ sondern auch die „Fruchtverparthierere“ zur Bestrafung anzuzeigen. Der fürstlichen Regierung ist berichtet worden, daß entgegen dem Verbot der Kornausfuhr aus einigen Orten nachts heimlich Getreide über die Grenze geschafft wird. Valentin Zahn erhält Vollmacht herauszufinden, wer gegen das fürstliche Edikt gehandelt hat, auch diejenigen, „welche wieder das fürstliche Verbott anitzo zu feilem Kauff Fruchtbrantwein brennen, bey fürstl. Regierung anzeigen, damit sie deshalb zu gehöriger Straffe gezogen werden können, auch sonst überall auff denen heßischen Grentzen genaue Achtung geben, ob er dergleichen Fruchtverparthierere ertappen könne, welchen Fals er dan... die Branteweinsblaßen auch außheben und fürstl. Regierung davon sobald... berichten solle“.

In Brandenburg gibt es durch die Jahrhunderte Streit darüber, welche Privilegien der Adel in Bezug auf das Brauen und Brennen genießt. Auch in Kurhessen wird zu Zeiten, in denen sämtliche Brennereien wegen der Teuerung „niedergelegt worden, in dem Adelich. Dörnbergischen Gericht solches Brennen ohne Conceßion zum Verkauff dennoch immer fortgesetzt“; mit 18 Blasen sogar, wie der Beamte zu Neukirchen festgestellt hat.

Der Fürstl. Renthcammer, die darüber dem Landgrafen am 15. August 1751 berichtet,¹⁶ ist nicht bekannt, ob die Herren von Dörnberg besondere Privilegien besitzen. Selbst wenn dem so sein sollte, hält man es aber „nicht vor schicklich, daß zu dieser Zeit, da... zum Besten des Publici und zur

Verhütung einer anscheinenden¹⁷ Theurung, die sämtliche herrschaftl. Blaasen eingezogen und denen herrschaftl. Caßen der davon aufkommende beträchtl. Zinß, denen lieben Unterthanen aber, welche dergleichen Gewerbe bis dahin getrieben, die davon gehabte Nahrung und Beßerung ihrer Länder entzogen wird, die von Adel solches Gewerbe ohngestört fortsetzen und die denen herrschaftl. Caßen und Unterthanen abgehende Einkünfte und Nahrung sich und ihren Hintersaßen zueignen wollen: So hat man vor nöthig erachtet, dieserhalb mit Fürstl. Regierung zu communiciren und sich weniger nicht, was sich von der Befugniß derer von Dörnberg, um das brandeweinbrennen zum Verkauf in ihrem Gericht ohne Concession exerciren zu laßen, in denen Lehnbriefen oder sonsten vorfinden möchte, Nachricht auszubitten, als auch anheim zustellen, ob nicht Fürstl. Regierung selbst vor billig finden werde, die fordersamste Verfügung zu stellen, daß das fernere Brandeweinbrennen zum Verkauf in besagtem Gericht sofort eingestellt und denen Brennern die Blasenhäse so lang bis etwa die herrschaftl. Brenneren wieder in Gang zu bringen gnädigst gutgefunden werden möchte, ebenfalls abgenommen werden.“

Die Reaktion des Landgrafen ist eindeutig. Am 12. Juli 1758¹³, als er frühere Verordnungen wiederholt, welche die Einfuhr fremden Fruchtbranntes verbieten, der mit Konfiskation bedroht wird, geht ein eigenes „An die von Adel“ heraus:

„Als habt Ihr Euch nicht allein darnach zu achten, sondern auch diese gnädigste Verordnung, zu jedermanns Wissenschaft, fodersamst, weniger nicht unter öffentlichem Glockenschlag zu publiciren und gehöriger Orten anzuschlagen, als auch über dieses Verboth, mit aller Wachsamkeit und Eifer, zu halten, mithin allen fremden Fruchtbranntewein, welcher 8 Tage nach Publication dieses, eingebracht werden mögte, für gnädigste Herrschaft zu confisciren, oftmals unverwartete Visitationes vorzunehmen...“

Bei der Aufnahme der Brantvorräte, die am 26. September 1787 angeordnet wird, ergeben sich zum Beispiel im v. Berlepschen Gerichtsbezirk, verteilt auf sechs Höfe und Dorfschaften, 11 $\frac{1}{2}$ Faß und 16 Ohm mit dem Vermerk, daß davon 14 Ohm aus Nordhausen eingeführt sind. Das sind keine großen Mengen.

Zum Schluß der Text einer Vollzugsmeldung aus dem eingangs genannten Homberg, erstattet am 30. Oktober 1788¹⁹, im Jahr der Französischen Revolution und nur fünf Jahre vor der Erstürmung der kurhessischen Feste Rheinfels durch die Truppen der *égalité*; deshalb von besonderem Reiz:

„Hochwohlgebohrner Freiherr, Hochwohl- und Wohlgebohrne, Gestrenge, Vest- und Hochgelerte, zu Fürstl. Regierung hochgeordnete Herren Praesident, Canzler, Vice-Praesident, Vice-Canzler, Geheime Regierungs- auch Regierungsräthe und Aßeßores, Gnädige, Großgünstige und hochgebiethende Herren!

In unterthänig. gehorsamster Befolgung des von Eurer Freyherrl. Excellenz, Hochwohl- und Wohlgebohren, ergangenen Befehls vom 23ten 8bris d. J. sind nicht nur denen Brantewein Brennern im hiesigen Amte, worunter aber keine

Adeliche Höfe sind, die Blasenhüte abgenommen worden, sondern ich habe auch die Verfügung gethan, daß solches im Amt Borexten, und auf denen darin befindlichen adelichen Höfen sofort geschehen muß.

Im Amt Homberg befanden sich nach der Anl. sub Nro 1. dreyzehn mit Cameral-Conceßion versehene Brennere, welche wöchentlich, je nachdem der eine fleißig und der andere weniger fleißig gebrant, im Durchschnitt 26 bis 28 Viertel Korn wöchentlich hierzu verbraucht haben mögen.

Ich soll demnach dieses hierdurch unterthänig gehorsamst anzeigen, und mit tiefer Erniedrigung verharren

Euer Freyherrl. Excellenz Hochwohl- und Wohlgebohrnen
unterthänig gehorsamster“
(Unterschrift).

¹ Staatsarchiv Marburg, Bestand 17 f (Kurhessische Regierung Kassel, Gewerberep-
situr) 309.

² ibd. 17 f 311.

³ ibd. 17 f. 302.

⁴ ibd. 17 f. (75) Nr. 20/1656.

⁵ ibd. 5 Hessischer Geheimer Rat Nr. 10682/1661.

⁶ ibd. 17 f. CXLIII 1⁸⁸.

⁷ Philipp der Großmütige (†1567).

⁸ Staatsarchiv Marburg, Bestand 17 f Nr. 3907.

⁹ ibd. Hess. Geh. Rat Nr. 6121/1670.

¹⁰ verkauft.

¹¹ zu.

¹² Staatsarchiv Marburg, Hess. Geh. Rat Nr. 10983/1694.

¹³ Mittellat. *locaginum* „Miete, Zins“.

¹⁴ Staatsarchiv Marburg 17 f (75) Nr. 21/1693.

¹⁵ Das sind *Fruchtverparthierere*.

¹⁶ Staatsarchiv Marburg 17 f II Nr. 2910/1754.

¹⁷ absehbaren.

¹⁸ Staatsarchiv Marburg 17 f (75) Nr. 18/1788.

¹⁹ ibd. 17 f (75) Nr. 15/1789.

Nassau^a und die Kurfürstentümer am Rhein

Die Grafschaft Nassau (ottonische Linie) war 1606 in fünf Linien aufgespalten worden, deren Städte im folgenden teilweise genannt werden; darunter Beilstein (seit 1620 mit Dillenburg vereinigt), Siegen, Hadamar und Diez. 1381 hatte die walramische Linie des Hauses Nassau die Grafschaft Saarbrücken geerbt.

Wie es fern von den großen Städten zuing, ist durch einen Bericht über den Westerwald¹ bekannt, wo sich eine erste Erwähnung des Branntweins in einer Siegener Verordnung von 1586 findet. Als 1612 Graf Georg von Nassau seine Hofhaltung von Dillenburg nach Beilstein verlegt und die Burg in ein Schloß umbaut, wird 1615 von dem Koblenzer Meister Hans Haanbacher der Brennkessel in das bei dem Umbau mit eingepante „Destillier- und Brennwerkzeug“ eingefügt. Wahrscheinlich ist das der erste Kessel, der im Westerwald in Betrieb genommen wird.

Er dient aber nur der privaten Hofhaltung und möglicherweise dem Obstbrannt; denn 1619 werden für 9 Gulden 2 Körbe Erdbeeren gekauft, um „Wasser daraus zu brennen.“ Noch die nassau-katzenellnbogische Polizeiordnung von 1615, die hinsichtlich der Bier- und Weinwirthe ins Detail geht, erwähnt Brannt nicht, was zum mindesten beweist, daß er nicht steuerwürdig war.

Schon 1627, ein Jahrzwölf später, muß das Branntweinbrennen bei Verlust der gekauften Frucht und des Brenngeräts untersagt werden. Das Verbot weist auf Kornbrannt, und wenn ein Hadamarer Edikt 1629 bei 10 Gulden Strafe Herstellung und Einfuhr verbietet, geht es sichtlich wieder darum, die Ernährung der Bevölkerung trotz dem Großen Krieg sicherzustellen.

1649 verbietet Nassau-Hadamar erneut das Kornbrennen, hebt aber 1657 das Verbot auf und setzt eine Steuer in Höhe der Weinakzise fest. Nach dem Wortlaut der Verordnung brennen nicht nur Juden, die als erste Brenner genannt werden, sondern zahlreiche Bürger.

Wenige Jahre nach dem Krieg, vor dem in den gleichen Gebieten fast ausschließlich Wein getrunken wurde, ist es schon so, „daß sich die Untertanen des Branntweintrinkens fast täglich gebrauchen, ja sich sogar unterstehen, Kindtaufen und Hochzeiten dabei zu halten“. 1658 wird der Erlaß verschärft: 10 Gulden Strafe drohen dem, der „sich am Branntwein vollgesoffen“. Die Landsherren versuchen, aus der Unsitte eine Einnahme zu erzielen, indem sie das Monopol an sich ziehen: 1670 wird allen Wirten befohlen, nur den herrschaftlichen Brannt auszuschenken. Sie haben nach dem Verbrauch gestaffelte Akzise zu zahlen, die ein Akzisemeister vor Jahresende einzieht. Nach Berichten von 1664 wird Brannt in ganzen Wagenladungen von Diez geholt und von den örtlichen Behörden in Beilstein an die Wirte ausgegeben – eine lohnende Einnahme für die Diezer Regierung. Vier Jahre später jedoch weiß man sich in Nassau-Hadamar keinen andern Rat mehr, als Herstellung, Einfuhr und Verkauf von Brannt bei 50 Reichstaler Strafe für jeden Fall der

Zu widerhandlung zu untersagen, „weil das gottlose Branntweinsaufen viele große Ungelegenheiten verursacht“.

Das völlige Verbot währt nicht lange; denn der Akziseausfall ist fühlbar. Schon 1685 wird der Verschleiß nach Vorschlägen des Beilsteiner Amtmanns neu organisiert. In Beilstein wird ein Branntweindepot errichtet, für das der Bender zu Niedershausen ein Dutzend Fässer, jedes ein halbes Ohm fassend, anfertigt. Sie werden aus den Stückfässern gefüllt, die von Diez kommen, und von dem Schultheißen zu Emmerichenhain in den Kirchspielen Marienberg, Neukirch und Emmerichenhain an die Wirte ausgegeben. Da in den Unterkirchspielen die Verteilung in gleicher Weise organisiert ist, hat die Regierung in Diez ein Monopol, das sie in eigener Regie betreibt.

Folgerichtig ist Konkurrenz unerwünscht: Noch im gleichen Jahr 1685 wird durch ein Edikt die Einfuhr von Kornbrannt in das Amt Beilstein mit Strafe und Konfiskation bedroht. Der Schmuggel aus den angrenzenden oranischen Besitzungen, Hadamar vor allem, wird dadurch kaum gehemmt. 1701 wird das Beilsteiner Monopoldepot aufgehoben und im gleichen Jahr dort ein privater Branntweinbrenner genannt. 1704 ist es schon je einer in Nenderoth, Niedershausen und Beilstein.

Der herrschaftliche Ertrag wird nicht geschmälert; denn jeder Betrieb hat eine jährliche Brennsteuer (das Kesselgeld) von 12 Gulden für einen Blaseninhalt von einem Ohm zu entrichten; die Wirtsakzise bleibt unberührt. Als sich wegen der Höhe des Kesselgeldes einige Jahre später in Obers- und Niedershausen kein Brenner finden läßt, wird es vorübergehend auf 4 Gulden ermäßigt; denn, sagt der Amtmann, „man hätte sonst aus diesem Kirchspiel keinen Genuß gehabt“.

Auch diese Rechnung geht aber nur kurze Zeit auf. Seit etwa 1720 ist die allgemeine Notlage so groß, daß sie den Verbrauch drückt und die Regierung den Brennern entgegenkommen muß. Wer nicht brennt, gibt den Hut seines Brennergerätes beim Heimberger seines Wohnorts in Verwahrung, so daß er nicht schwarz brennen kann, holt ihn sich, wenn er den Betrieb erneut aufnimmt, und zahlt erst dann sein Kesselgeld in die Landeskasse.

Die Branntweinakzise ist seit der Mitte des 18. Jahrhunderts – wie in Köln – in der ganzen Herrschaft Beilstein verpachtet. 1778 wird sie sogar kirchspielweise ausgeben. Ihr Ertrag ist wegen der allgemeinen Verarmung kaum nennenswert. Den Verbrauch drücken auch die wegen der Ernährungsfrage von der nassau-oranischen Regierung 1792 und 1802 vorübergehend erlassenen Brennverbote. Im Jahr 1792 gibt es in den drei Unterkirchspielen noch zwölf Branntwirtschaften. Ihre Zahl geht erheblich zurück; ganz besonders, seit die Regierung zusätzlich zur Akzise vom verkauften Getränk Konzessionsgebühren – die „Zapfakzise“ – von den Wirten fordert. Die von der Regierung in diese dritte Steuer gesetzten Erwartungen bleiben unerfüllt. Das zeigt sich am deutlichsten bei dem Versuch, die Zapfakzise zu verpachten. In Mengerskirchen, wo jede Wirtschaft jährlich 4 Gulden zahlt, wird der höchste Ertrag erzielt; sonst sind es nur 1 – 1½ Gulden, von denen jeweils ein Drittel in die Gemeindegasse fließt. Im Jahr 1800 haben alle Brennereien der Unterherrschaft Beilstein aufgehört zu existieren bis auf vier im Kirchspiel Niedershausen.

1806 geht der Westerwald im Großherzogtum Berg auf. Die französische Zeit ändert die alten Besteuerungsformen. Durch Dekret vom 13. September

1811 wird das Kesselgeld beseitigt und von nun ab als Gewerbesteuer erhoben; eine Form der Besteuerung, die 1815 auf das Herzogtum Nassau übergeht.

Im gleichen Gebiet macht der Nassauische „Dauborner“ die Zusammenhänge von Landwirtschaft und Brannt an einer lokalen Spezialität deutlich. Er wird zunächst auf dem Hofgut Gnadenthal produziert, das 1628 durch das Kaiserliche Restitutionsedikt an Kurtrier und später an Nassau-Diez kommt. Die Branntbrennerei wird nach 1650 eingeführt, weil die 4 Morgen Wiesen des Hofes nicht genügend Vieh ernähren und Mist für die 12 Morgen Äcker liefern können. Später geht die Erzeugung auf Dauborn und Eufingen über, weil dort – in größerem Maßstab – die Lage gleich ist: In Dauborn 880 Morgen Ackerland gegen nur 80 Morgen Wiesen, in Eufingen 1220 Morgen Ackerland gegen 90 Morgen Wiesen.

Der Brannt ist das Getränk der Arbeiter; der Rest wird verkauft. Die Schlempe ist Grundlage blühender Schweinezucht. Alle Einkünfte dienen zu Besoldungszulagen für Prediger und Lehrer und zu Stipendien. Gebrannt wird meist im Winter, wenn Getreideüberschuß verbraucht werden muß und Mangel an Beschäftigung ist. Der Hofmann auf Hof Gnadenthal ist Berufsbrenner; von 1661 bis 1702 sind die Namen der Brenner erhalten.

Wie Dietz schon 1685, monopolisiert auch Nassau-Saarbrücken mit Ablauf des Jahres 1703; aber die Tabak- und Branntweinakzise wird sogleich veradmodiert, also verpachtet, und den Pächtern, die hier Beständer heißen, alle Befugnis übertragen. Vorab sind ihnen die vorhandenen Bestände käuflich zu überlassen. Auch die Genehmigung zum Verkauf ist von nun an nur über den Beständer oder den herrschaftlichen Rentmeister zu erlangen. Einfuhr wird verboten, den Beständern aber Lieferung guter Ware zu gerechtem Preis auferlegt.²

„Demnach in Erhebung des accis von tobac und brandtwein große ohnordnungen und unterschleiffe zu Gndgstr Herrschaft Nachtheil biß anher sich begeben, jetzt seyndt dieselbe bewogen worden, diese Renthe in besseren aufnahm und richtigkeit zu bringen, solcher weiß das im anstehenden 1704^{ten} jahr in beidten Städten Saarbrücken und St. Johann überhaupt zu verlaßen und veradmodityren, also dergestalten, daß, gleichwie niemand in beiden Städten einigen tobac und brandtwein anderwerlich alß bey denen beständern zu kauffen, also auch keinem einheimischen noch frembden erlaubt seyn solle ohne der beständer-Verwilligung ... einigen tobac noch brandtwein zu verkauffen. Derwegen diejenige, welche anhero damit gehandelt, gehalten seyn sollen, bey außgang dieses jahrs allen den tobac und brandwein, so sie übrig behalten, denen beständern in einem billichen preiß zu überlaßen und treulich anzugeben, es seye dann daß sie solche handlung mit deren bewilligung fortreiben wolten. Damit auch diese Renthe uß dem Landt in bessere richtigkeit gebracht werden möge, so soll niemand in denen dorffschafftten tobac und brandtwein zu verkauffen erlaubt seyn, er habe dann sich hier bey dem herrschafft. Renthmeister zuvor angemeltet, auff daß mit Ihme accordiret oder behörige anstalt gemacht werdte, jedesmahls den tobac und brandtwein, so einer oder der andr zu verkauffen heimbringet, durch den

meyer des orts ... richtig auß zu zeichnen; zu dem endte dann auch allen frembden hiermit nochmahlen verbotten seyn solle, einigen tobac oder brandewein in dem landt ohne herrschafft. Erlaubniß zu verkauffen ... Worauf die meyer gute auffsicht haben ... darbey aber denen beständern ernstlich auffgelegt wird, daß sie gute wahren schaffen und in einem billich preiß wie bißher geben, und solche jedesmahl denenjenigen, so von gndgstr Herrschaft hierzu bestellt und committirt worden, anzeigen sollen, damit solche wahren besichtiget und geschätzt werden mögen. Alles und jedes so hierin enthalten, bey vermeidung dreyßig gülden ohn abläßigen herrschafft. frevels³, wornach sich ein jeder zu achten und vor schaden zu hüten wissen wird.“

Daß die Beständer den Brannt von der Hofkellerei zu beziehen haben, es sich also um ein echtes Monopol handelt, wird den 11^{ten} x^{bris} 1743 deutlich⁴, und zugleich, wie unnachsichtlich das Monopol durchgreift. 1743 gibt es sogar die Beständer nicht mehr; die Hofkellerei tritt als Direktverkäufer auf, auch für Importware.

„Nachdem Gnädigste Herrschaft zum besten dero Unterthanen in Städt und Dorffschafften gnädigst entschlossen, mit instehendem Jahr Selbsten den nöthigen Brandewein von allerhand Gattung umb einen leydentlich- und billigen preiß, nemlich den Heeffin- auch frantzösisch,⁵ und anderen frembden Brandewein die Maas um 16 batzen, den guten Frucht brandewein aber um 12 batzen, von dero Hoffkellerey verlegen, und verkauffen zu laßen: zu dem Ende alle bißherige admodiationes, und Keßelbrennerereyen, in Stätt- und Dorffschafften aufzuheben, und die Einfuhr alles auswärtigen Brandeweins so wohl, als dergleichen selbst zu brennen, bey Straff und confiscation deßelben zu verbiethen, hingegen jedermännlich, der auff obgemeldte weyse in dem gesetzten Preiß sich Brandewein von der Hoffkellerey nehmen und anschaffen wird, den freyen und unumschränkten debit und Ausschencckung deßelben zu gestatten.

Als wird solches nicht nur, dem ... Gericht, und sämptlichen Meyern, und Vorstehern derer Dorffschafften ... hierdurch bekannt gemacht, sondern ihnen auch ... anbefohlen, dieses bey versamelter Gemeinde, ihren ... Unterthanen ... durch öffentliche publication kund und zu wissen zu thun, und ihnen zugleich ernstl. zu bedeuten, daß wer zuwider dieser Herrschafft. Verordnung sich betretten laßen und anders woher mit Brandewein versehen, oder dergleichen selbst zu brennen sich unterstehen würde, derselbe solchen Brandewein alß Contrebande nicht allein durch deßen confiscation verlustig sondern auch dabeneben in eine Herrschafft. Strafe von 10. oder mehr Thalern dem Befinden nach verfallen seyn solle, gestalten Stadtgerichten, Meyer und Vorstehern auch alle Treugesinnte Bürger und Unterthanen, um so mehr hierauff zu invigiliren haben werden, als der Angeber ein Dritttheil des confiscirten Brandeweins und der Straff, empfangen und habhafft werden solle. Wornach sich also jedermann zu achten hat.“

Die Saarbrücker Verordnung von 1743 spricht von Hefebrannt und Fruchtbrannt; Kartoffelbrannt ist noch unbekannt. Wenige Jahrzehnte darauf wird in der Pfalz begonnen, „Grundbirnen“⁶ zu brennen. Es fragt sich, ob sie dem Vieh ungekocht zu füttern oder erst zu „kochen“ seien; konkret: ob die Brennrückstände noch den gleichen Nährwert haben würden wie zuvor die Kartoffel, was doppelten Gewinn verspräche. Ganz aus der Frühzeit der

Kartoffeldestillation (1786) gibt ein Kurpfälzisches Dokument von Zweibrücken, das seit 1477 Sitz des Herzogtums Pfalz-Zweibrücken gewesen war, Kenntnis davon, wie gründlich über dieses Problem nachgedacht wird.⁷

Das Zweibrücker Oberamt und Landwirte haben sich für die vorherige Destillation ausgesprochen, da die Treber sogar nahrhafter als die rohen Grundbirnen seien. Mit Rücksicht auf die vergrößerte Konsumtion und die zu erwartenden Preissteigerungen hat die Regierung trotzdem die Aufrechterhaltung des Destillationsverbots beschlossen. Im Hinblick auf die reiche Ernte und auf die seit mehreren Jahren angestellten Versuche, die alle einen doppelten Nutzen (Viehfütterung und Alkoholgewinn) erweisen, rät die Rentkammer am 29. 10. 1790⁷ zu einer Untersuchung mit Hinweis darauf, daß

- bei geringen Ernten das Brennen jederzeit eingeschränkt werden kann
- die Zahl der Kartoffelbrenner ohnehin auf wenige beschränkt bleiben wird
- der Verkauf von Grundbirnen an diese, sowie der Verkauf des von ihnen erzeugten Kartoffelbranntes verboten werden kann,
- das Geld für benötigten Brannt im Land verbleiben, aus dem Export zusätzliches Erlöst werden würde,
- kein zusätzlicher Holz- oder Steinkohlenverbrauch entstehen würde, da dem Vieh die Grundbirnen größtenteils ohnehin gekocht gegeben werden.

„Herzogl. Regierung hat in ihrem Bericht vom 11.^{ten} Dec. 1786. angeführet, daß wenn gleich nach dem Angeben des Zweybrücker Oberamts und verschiedener Landwirthen die Treber der zu Brandwein verbrauchten Grundbieren zur Fütterung des Viehes eben so tauglich und auch nahrhafter als die rohen Grundbiere sind, auch hieran nichts verlohren geht, mithin allen Bierbrauern und Brandweimbrennern, welche zu ihres Viehes Fütterung Grundbiere entnehmen, das Brandweimbrennen aus ihren selbst gezogenen Grundbiere zuerlauben, aus gekauften aber bey 20. Rthr. Straf zuverbieten seye, iedennoch ... besonders wegen der zu erwartenden Vergrößerung der Consumtion und daher steigenden Preises, verfolglich das dadurch den gering bemittelten Unterthanen zuehnden Nachtheils, es bey dem Verbott aus Grundbier Brandwein zubrennen, zubelaßen seyn mögte.

Wenn nun dieses Jahr die Frucht und Grundbiren Erndte reichlich ausgefallen ist, und nach Eingangs Anführen und nach der auf verschiedenen Herrschaftl. Gütern seit mehreren Jahren angestellten Probe aus den vor das Vieh bestimmten Grundbirn ein doppelter – dem Publico aber wahrscheinlich unschädlicher – Vorthail verstattet werden kann; so wäre dieser wichtige Gegenstand, und unter andern dieses, ob man von den Grundbirn, aus welchen der Brandwein Spiritus gezogen ist, zum Verfüttern eine größere Anzahl – als von solchen Grundbirn, welche dem Vieh mit irem Spiritus gegeben werden, erforderlich, auch ob zwischen bederlei Arten von Grundbirn in Ansehung der Fütterung ein Unterschied zubemerken seye, nach Vernehmung der ... Aemter wie auch Recepturen und des Hofkeller H. Rees, welcher durch die ... Einrichtung und Versuche, eine mehrjährige Erfahrung erlanget hat, in die Untersuchung um so mehr zuziehen, als

a) Jedermann die Verfütterung seiner eigenen Grundbirn sowol, als auch die Beschaffung derer vor die Unterhaltung seines Viehes weiters benötigten Grundbirn nicht untersagt ist,

mithin wenn von Trebern derenigen Grundbirn, aus welchen der Spiritus gezogen ist, nicht ein mehreres als von den Grundbirn mit dem Spiritus erforderlich wird, und iene keine geringere Wirkung als diese machen, es in Ansehung der Consumption und der daher zubesorgenden Steigung des Preises einerlei zuseyn scheint, ob die zur Verfütterung auf erlaubte Art bestimmten Grundbirn solchem mit denen in selbige befindliche und dem Eigenthümer einträglichen Spiritus oder erst nach dessen Herausziehung gegeben werden, zumalen

b) bei einer geringen Grundbier Erndte und wenn schon von den Trebern eine stärkere Quantität als von Grundbirn mit dem Spiritus zum Füttern nötig seyn sollten, bos auf die selbst gezogenen und zum Essen vor die Menschen nicht sonderlich tauglichen Viehgrundbire das Brandweinbrennen zubeschränken wäre, und da

c) ohnehin das Brandweinbrennen aus Grundbirn nicht allgemein zubenutzen ist, weil nicht ieder dazu die erforderliche Kenntnis, Gelegenheit, Geschirr und dergleichen hat, und bei einem geringen Viestand es der Kosten und Mühe ohnehin nicht verlohnen mag, das Geschirr anzuschaffen und Leute darauf zuhalten. Auch

d) die Verkaufung der Trebern an andere, so wie das Brandweinbrennen aus anderer Leute Grundbirn um dem Lohn oder aus Gefälligkeit erforderlichen Falls verboten werden kann, überdem

e) das Geld von dergl. in dem Land benötigten Brandwein darinnen verbleibet, von den entbehrlichen aber hineingebracht wird; endlichen

f) weil die Grundbire dem Vieh größtentheils gekocht gegeben zuwerden pflegen, das zum Brandweinbrennen erforderliche mehrere Holz oder Steinkohlen keinen wesentlichen Einfluß erregen mag.

Demnach also Herzogl. Regierung das Erforderliche zubewirken und über den Befund den Antrag zubeschleunigen hätte. Zweybrücken den 10^{ten} October 1790.“

Schon vier Jahre später tauchen die Grundbirnen wieder auf, als am 27. November 1790 der Antrag des Saarbrücker Stadtrats und des Stadtgerichts von St. Johann „um gänzlich Verbot des Brandtwein Brennens“ zwar abgelehnt, aber verordnet wird, daß „so wenig aus Hafer und Grundbiern als den übrigen Brodfrüchten Brandenwein gebrennet werden solle; jedoch zugleich erlaubt aus Maltz oder Kleyen Brandenwein zu brennen, daß (jedoch) die nehml. Strafe auf dem Fall angesetzt werde wenn die Kleyen zum Betrug nicht genug ausgemalen, sondern geflißentlich zum Brandwein aptirt werden.“⁸

Schon 1768 hatte die Kurpfälzische Regierung als Gegenmaßnahme für Exportbehinderungen zusätzlich zu der 1760 auf 6 Gulden festgesetzten Weinreichnis plus 6 Gulden Aufschlag für den Eimer Weinbrandwein eine Wein-Konsummo-Gebühr, also eine Konsumtionssteuer für Branntweimimporte, in Höhe von 5 Gulden für den Eimer eingeführt. Sie soll durch die Grenzzollämter von allem zum Verzehr hereinkommenden Wein (2,5 Gulden je Eimer) und Weinbrandwein erhoben werden⁹. „In Unsere Landen zu Baiern“: 1777 war nach dem Aussterben der bayerischen Linie der Wittelsbacher Bayern an Kurfürst Karl Theodor von der Pfalz gefallen.

Die Bildung *Weinbrandwein* ist von hohem Interesse. Sie ist als Gegenstück zu *Kornbrandwein* gebildet, also *Wein-Brandwein* abzuteilen. Da aber in der Fachsprache häufig nur vom „Brand“ gesprochen wurde¹⁰, ergaben sich

Kornbrand und *Weinbrand*. Dieses letzte ist um 1895 zuerst in den Weinzeitschriften belegt.

„... geben zu vernehmen, daß eine allgemeine ... Landsvorsicht Uns in die unwidersprechliche Nothwendigkeit vesezt habe, daß Wir den Fürgängern anderer Länder, welche Unsern Landsprodukten und Fabrikaten ... entweders mit wirklichen Sperren und Verboten, oder wenigst mit schweren Imposten und Auflagen entgegen stehen, doch einigermassen Uns nach- und gleichachten ... durch die Beförderung hieländischer Produkten-Exportation den Geld-einfluß zu vermehren ...

Daher Wir den Entschluß gefasset, ... die ehedessen schon so hoch- ja höhers gestandene Weinreichniß (welche Wir unterm dato 16 April 1749. (bey dem Eymers Wein auf 2 fl. 30 kr. und bey dem *Weinbrandwein* auf 5 fl. ... herabgesetzt, unterm 24. Juli 1760. ... um 30 kr. bey dem Eymers gehöhert, folglich auf 3 fl. vom Wein, dann 6 fl. vom *Weinbrandwein* gestellet haben) vom 12ten September an, über erst verstandene, und ferner wie bishero zu denen landschaftlichen Weinaufschlagsämtern abzureichende 3 fl. Wein- dann 6 fl. *Weinbrandwein*-Aufschlag weiters eine durchgehend von allen Gattungen gleiche Wein-Konsummo-Gebühr von 2½ fl. pr. Eimer dermalen bey Unsern Gränzmautämtern erholen zu lassen.

Wir verordnen ... daß ... ab all und jeden in Unsere Landen zu Baiern zum Konsummo hereinbringenden Weinen ohne Unterschied der Gattungen, von jedem 64. Maaß betragend baierischen Eymers erdeute 2½ fl. Wein-Konsummo-Gebühr, dann von dem *Weinbrandwein* derley ebenmäßige Gebühr à 5 fl. vom Eymers, über landschaftliche derzeitige Aufschlags-Reichniß, und gewöhnliche Maut bey der Einfuhr, zu Unsern Gränzmautämtern abgestattet: im all übrigen aber es nach dem Buchstaben oberwähnt Unserer Generalmandaten vom 16. April 1749. und 24 Julii 1760, gehalten werden solle... München den 1. Sept. 1768.“

Im folgenden Jahr 1769 stellt eine umfangreiche Kurpfalz-bairische Verordnung¹¹ klar, daß wegen der Konsummo-Maut das Weingeld keineswegs wegfallen solle; es sei nur nicht von den Zollämtern, sondern von den Umgelds-Ämtern zu kassieren.

Die Darstellung bleibt im Westen des Reiches; denn die Entwicklung in den weltlichen verläuft nicht anders als in den geistlichen Territorien. Hier wird sogar aus vielen Dokumenten besonders anschaulich, wie es um die Brenner bestellt ist, denen in geringen Abständen das Brennen erlaubt und verboten wird, sei es wegen Teuerung des Getreides durch Mißwachs, sei es wegen des nicht mehr einzudämmenden Konsums. Durch die vielen Unterbrechungen werden nicht nur die Brenner „nahrlos“ gesetzt, soweit sie keine andere Profession treiben, sondern die Schlempe zur Viehhaltung fällt aus, worunter die Fleischer und der Verzehr zu leiden haben.

Die Serie von Genehmigungen und Verboten läßt sich in Münster¹² verfolgen, das bis 1802 als Bischofssitz zu Kurköln gehört und dann „Preußisches Erbfürstenthum Münster“ wird. Noch 1631 rechnet Kurfürst Ferdinand auf ansehn-

liche Einnahmen aus dem Branntwein; aber schon am 26. Mai 1656 verbietet Max. Heinrich „behufs der Verminderung des im rheinischen Erzstift und im Fürstenthum Westphalen überhand nehmenden Branntwein-Trinkens“ das Kornbrennen völlig.

1631: „Die auf dem jüngst gehaltenen Landtage, behufs Deckung der Landesbedürfnisse, bewilligte Getränke-Steuer, nämlich von jeder verzapft werdenden Ahm: Branntwein 3 Rthlr. 24 ß ... soll, bei ihrer sofortigen Einführung, während der nächsten 3 Monaten durch Ober- und Untereinnehmer erhoben, und dann, nach vorheriger Erkennbarkeit ihrer Resultate, jeden Ortes verpachtet werden.“

1671: „Bei dem in kleinen Städten und auf dem Lande überhand nehmenden Branntwein-Trinken, wodurch, zumal bei der obwaltenden Einquartierung, vielfache Schlägereien und Unordnungen entstehen, wird es landesherrlich, und unter Androhung von 20 Flor. Strafe und der Confiskation des Contraventions-Objectes, verboten: in den geringen zum Landtag nicht aufgeboden werdenden Städten, sowie in den Wigbolden, den Dörfern und auf dem platten Lande, Brantwein, aus Wein, Frucht oder sonstigen Substanzen zu verkaufen oder zu gebrauchen; jedoch den mit solchen gebrannten Wässern bisher handelnden Unterthanen gestattet, den Verkauf und Verbrauch ihrer Vorräthe binnen 14tägiger Frist zu bewirken.“

Der Erfolg wird gering gewesen sein; sonst hätte es des erneuten Verbots durch Christoph Bernhard vom 3. Mai 1671 nicht bedurft, das aber die Städte ausnimmt, in denen anscheinend mit Maßen getrunken wird. Am 16. Januar 1675 hingegen wird durch churfürstl. Patent wegen des fortdauernden, die Fruchtpreise steigernden Brennens und gesundheitsschädlichen Trinkens des Kornbrannts befohlen, alle Brennkessel zu ermitteln, allenfalls mit Gewalt wegzunehmen und aufzubewahren. Auch die Einfuhr auswärtigen Kornbrannts wird, bei 10 Goldgulden Strafe, verboten.

Da auch dies wenig ausrichtet, folgt am 2. Oktober 1675 der Befehl, die Helme aller Brennkessel sicherzustellen. Der Erfolg ist gewiß ebenso gering; denn am 21. März 1682 wird die strengere Handhabung der früheren Bestimmungen befohlen, weil das Branntwein-trinken „unter dem gemeinen Mann Vor- und Nachmittags auch gar über Tisch fast aller Orten (so sehr) im schwang gehet, also daß die Leute, wie es der Augenschein giebt, Witz, Verstand und Gesundheit versauffen“.

Diese sittenstrenge Haltung kann nur durchgehalten werden, solange auf Einnahmen aus Brannt verzichtet werden kann. Noch im gleichen Jahr 1682 wird wegen des niedrigen Stands der Kornpreise das Brennen gestattet, wenn von jedem Brennkessel jährlich 3 Reichsthaler Akzise gezahlt werden. Bei Kindtaufen, Hochzeiten und dergleichen, sowie an Sonn- und Feiertagen vor dem Meßamt bleibt das Trinken von Brannt verboten.¹³ Die letzte Bestimmung, die Kurfürst Max. Heinrich am 15. Februar 1683 erläßt, beschränkt den Genuß nicht mehr: „Im Erzstifte dies- und jenseits Rheines soll von denjenigen Schenkwirthen, welche ausländischen Brantwein beziehen und verzapfen, jährlich 3 Rthlr. Accise, gleichmäßig wie von jedem inländischen Kessel, erhoben werden.“¹⁴

Dem folgt schon neun Jahre darauf erneutes Verbot durch Friedrich Christian: „Wegen des ... Mißwachses und bei dem schlechten Stande der neuen

Saat wird ... das Branntweinbrennen aus Früchten, bis auf weitere Verordnung, verboten. Contraventionen sollen mit Wegnahme der Früchte und der Branntwein-Kesseln und sonst willkürlich bestraft werden.“ Das Argument des übermäßigen Trinkens fügt Friedrich Christian am 24. November 1697 hinzu. „Sowohl um bei der stattgefundenen Mißernte den Fruchtvorrath zu schonen, als auch um dem bis zum Uebermaß gesteigerten Genuß des Brantweins zu steuern, wodurch nicht allein manicher umb Witz, Verstand und Gesundheit kommt, sondern auch zu Verrichtung seiner Funktion, Arbeit und Handthierung incapabel wirdt“ – wird das Brantweinbrennen aus Früchten ohne Ausnahme verboten, jedem die Entäußerung seiner Brantwein-Vorräthe binnen 14tägiger Frist befohlen, und die Einfuhr fremden Fruchtbrantweines ins stiftische Gebiet strenge untersagt. Contraventionen sollen mit Confiskation der Brantweine und Kesseln und mit andern Strafen belegt, und desfallsige Denunciationen mit der Hälfte des Werthes des Confiskates oder mit anderer Remuneration belohnt werden.“

Das *sede vac.* regierende Domkapitel erlaubt unterm 31. Mai 1706 „wegen aufgehörender Beweggründe und wegen des häufigen Einschwarzens fremden Brantweines“ dessen Einführung und das inländische Brantweinbrennen wieder, ermahnt zugleich aber die Unterthanen zu Vorsichtsmaßregeln gegen Feuergefährlichkeiten und zur Mäßigkeit im Brantweintrinken; dann aber wird das obige Edikt, unterm 30. April 1709, von Bischof Franz Arnold, wörtlich gleichlautend, wieder erneuert und unterm 22. December 1713 und 20. December 1716 mit zusätzlicher Erhöhung der Geldstrafe für das Einbringen fremder Brantweine jeder Art auf 100 Goldgulden wiederholt. Der Transit wird unter bestimmten Formalitäten erlaubt.

Das wird im wesentlichen am 28. Dezember 1739 erneuert; diesmal von der Landes-Regierung: „Wegen des herrschenden Fruchtmangels wird das Brantweinbrennen ohne alle Ausnahme, sodann auch die Einführung ausländischer Liqueure und gebrannter Wässer, bei schweren Geldbußen, resp. bei Landesverweisungsstrafe der wiederholt contravenirenden Unterthanen, verboten, und soll der Transit fremder Brantweine nur mit landesherrlicher Spezial-Erlaubniß und unter vorgeschriebener strenger Nachweisung des Ursprungs und der Wiederausführung der Brantweine stattfinden.“ Bei der Erneuerung am 3. August 1741 wird die Einfuhr rheinischer Brantweine erlaubt.

Schon ein Jahr später folgt eine Generalerlaubnis, als Kurfürst Clemens August an den Richter der Stadt Münster schreibt: „Ehram hochgelehrter Lieber getrewer. Nachdemahlen wir ... das Korn brand weinbrennen durchgehends unseren unterthanen zu erlauben resolviret haben, so befehlen wir euch hiemit, daß ihr dieße unsere resolution ... mit dem zusatz publiciren laeßet, daß ein jeder, welcher Korn brand wein zu brennen gesonnen ist, weiß würden und standes der auch seye, wie viel Keßell dazu brauchen wolle, bey euch so gewiß melden solle, als auff hinterbleibung deßen die verschwiegene Keßell dem fisco verfallen seyn sollen, undt habt ihr die Specification, welche sich alßo gemeldet haben, zu unseren ... Rhat einzuschicken. ... Geben Münster den 8ten 9bris 1742.“

Im Jahr 1765 ist das Brennen noch erlaubt; denn am 28. Mai wird verfügt: „Bei der beabsichtigten neuen Verpachtung auf den Meistbietenden, der Amts- oder Kirchspielsweisen Erhebung der von den Landständen, behufs der Landesschulden-Tilgung, (ohne Beeinträchtigung der Accise) bewilligten Brantwein-Steuer (von 15 und resp. 2 Rt. von jeder verzapft werdenden Ohm fremden oder resp. inländischen Brantwein), werden die desfalls landesherrlich festgesetzten Pachtungs-Bedingungen und Licitations-Termine verkündigt.“ Dies wird am 30. März 1767 wieder von einem Einfuhrverbot für allen fremden Branntwein mit Ausnahme des rheinischen abgelöst (30 Rtlr. Strafe und Konfiskation werden angedroht). Der Fortgang läßt sich 1796 im Münsterrischen Intelligenzblatt nachlesen.¹⁵ Das „in mancher Rücksicht so gemeinnützliche Brandweimbrennen“ soll unter Aufhebung von Einschränkungen fortgeführt werden, sogar zu gutem sozialen Zweck; denn die Brenner, die fortab mit mehreren Kesseln brennen wollen, „sollen monatlich von jeder Tonne ihrer Kessel zwey Scheffel Roggens gegem baare Zahlung auf Erfordern und Befehl des Ortsbeamten behuf der dürftigen Eingesessenen des hiesigen Hochstifts (unter welchen aber den dürftigen Eingesessenen einer jeden Stadt ..., in welcher die den Beytrag liefernden Brandweimbrenner wohnen, der Vorzug gegeben wird) abliefern. ... Der abzuliefernde Roggen muß nicht stickig, noch sonst verdorben, sondern untadelhaft ... sein“. Wer nicht rechtzeitig liefert, hat je Scheffel eine Buße von 1 Reichsthaler zu zahlen; außerdem wird der Roggen für das Stift auf seine Kosten angeschafft.

Den Brennern, die unter diesen Bedingungen brennen wollen, sind durch die Richter die bei Gericht verwahrten Helme und Kranenschlüssel der Kessel unentgeltlich, aber gegen gerichtliche Urkunde auszuhändigen und die Erlaubnis zum Kauf von 12 Maltern Getreide je Kessel zu erteilen:

„Es sollen aber die Brenner, welche von dieser Gestattung Gebrauch machen wollen, dieses, wie auch die Quantität des einzukaufenden Getraides (welche aber das so eben bestimmte Verhältniß nicht übersteigen darf) und die Gattung desselben dem Orts Richter anzeigen, und dieser denselben hierüber nach Vorschrift der Verordnung vom 16. Junius 1795 eine gerichtliche Urkunde ertheilen, in welcher die Größe des Kessels, dann die Quantität u. Gattung des einzukaufenden Getraides mitbemerkt werden, und welche Urkunde auf 3 Monate gültig seyn soll.“¹⁶

Mit der Säkularisierung wechseln die Autoritäten. Am 26. April 1802 ist es noch der Domkapitularische Geheime-Rath, der – wie 1796 – eine soziale Tat der Brenner anordnet; am 15. November 1802 schon der Königl. preuß. münsterische Interims-Geheime-Rath, der das Fruchtbrandweimbrennen beschränkt (und es am 24. Januar 1803 verbietet). Hier das Domkapitel:

„Um bei der obwaltenden Fruchttheuerung einen für die Armen und Hilfsbedürftigen erreichbaren Preis des ihnen nöthigen Brodkornes einerseits zu erzielen, ohne, auf der andern Seite, die Freiheit des Handels und der Gewerbe, so weit die Umstände es erlauben, zu stören, wird verordnet: daß jeder Brandweimbrenner monatlich ... von jeder Tonne seiner Brandweinkessel (und zwar, sowohl der Destillirkessel, als auch der Rauchbrandskessel)¹⁴ zwei Scheffel untadelhaften, per Scheffel wenigstens 34 Pfund schwer wiegenden Roggens ... gegen baare Zahlung des hierdurch für jedes Malter selbiger

Maaß auf 9 Rthlr. bestimmten Preises – auf Erfordern der Beamten ... – Behuf der dürftigen Eingesessenen dieses Hochstifts abliefern soll.

Die unter dieser Bedingung ihr Gewerbe fortsetzen oder resp. einstellen wollenden Brandweinbrenner müssen in 8tägiger Frist ihre desfallsige Erklärung, resp. unter eidlicher Angabe der Größe ihrer Kessel, und unter Einlieferung der Helme der Letztern an den Ortsbeamten bewirken, und sollen die außer Betrieb gesetzt werdenden Brandweinkessel zu diesem Zweck auch noch amtlich versiegelt werden.“

Die letzte hier anzuziehende Verordnung aus dem Münsterland stammt von der Fürst-Rheingräflichen Regierung in Coesfeld. Sie bestimmt am 10. Dezember 1805: „Zur Verhütung fernerer Steigerung der Getreidepreise und bei der dem Lande obliegenden Verpflegung eines Theiles des zum Schutz des nördlichen Deutschlands aufgestellten königlich preußischen Truppen-Corps, wird die Ausfuhr der Körner- und Hülsen-Früchte, so wie des Branntweins, über die holländische, bentheimische, Loozische und bergische Landesgränze hin ... streng verboten.“

Des Kurfürsten von Köln geistlicher Bruder, Erzbischof und Kurfürst Johann Hugo von Trier, ordnet am 7. Oktober 1698 an, daß „in der Hauptstadt Trier künftig, so wie an andern Orten des Erzstiftes, der Ankauf der Weinhefen und das Branntweinbrennen aus denselben, bei Vermeidung der Confiskationsstrafe, nur von zunftmäßigen Faßbindern ausgeübt werden (darf), jedoch stehet es jedem Eigenthümer von Weinhefen frei, dieselben selbst zu brennen, oder dieses durch die Faßbinder bewirken zu lassen“. ¹⁸ Am 25. September 1699 wird angeordnet, daß, „bei dem, während der Kriegs- und Mißwachs-Jahre, vermehrten Genuße des Branntweines, so wie des Aepfel- und Birntrankes, ¹⁹ vom verzapft werdenden Hefen- und andern erlaubten Branntwein für jede Ahm so viel als vom Fuder Wein ... erhoben werden soll“. ²⁰

Am 28. Mai 1712 ist die Brennerei wie in Saarbrücken verpachtet. Die Churf. Trierische Hofkammer bestimmt, daß alle inländischen Branntwein-Brenner gegen Entrichtung von 10 Rthlr. je Kessel ihre Patente auszulösen haben. Von jedem Ahm ins Erzstift eingeführten ausländischen Brannts ist 1 Rthlr. 27 Albus an die Admodiatoren zu zahlen. Diese haben auch der heimlichen Einfuhr fremden Brannts nachzuspüren und werden entsprechend beteiligt; denn „die dadurch entdeckt werdenden Contravenienten ... sollen, außer der Erlegung der Abgabe von 10 Rthlr., mit 10 Goldgulden Strafe belegt, und alle eingeschwärzt werdende fremde Branntweine confiscirt werden; von beiden Strafen erhält die Landrentmeisterei zwei und der Admodiator ein Drittel“. ²¹

Auf dem Land gibt es für die Territorialherren häufig Verdruß mit dem Adel, der sich von Konzessionierungen unabhängig fühlt und keine Abgaben zahlen will. Im Bereich der kurfürstlich Mainzischen Landesregierung erklärt 1691 Geisenheim am Rhein, neuerdings werde durch den Adel das Bierzapfen zum Schaden des Kurfürstlichen Ungelts und zum Nachteil der Gemeinde betrieben. 1737 protestiert die Gemeinde gegen die Erhebung der Bierakzise mit dem Hinweis auf die Steuerfreiheit des Adels. Herr von Vorster habe sich

einen Braukessel angeschafft und verzapfe Bier, Wein und Brannt frei. Da die Untertanen in Folge der Akzise gezwungen seien, jedes Maß um einen Kreuzer teurer abzugeben, seien sie nicht wettbewerbsfähig, und es werde ihnen jede Nahrung genommen.²²

Darauf wird am 30. Mai 1787 „das Kurf. Amt Rüdesheim angewiesen, alle bei den Mittelrheinisch-Ritterschaftlichen Gütern bestehende Nahrungen des Bierbrauens, Brandweimbrennens, Weinzapffs etc. aufzunehmen und zu berichten, um gutächtlich an Handen zu geben, nach welchem Jahre der Besitzstand im Rücksicht des Betriebs der erwenten bürgerlichen Nahrungen solle und könne festgesetzt werden, im Falle man hierüber mit der Reichs-Ritterschaft am Mittelrhein in Unterhandlungen treten wolle?“

Rüdesheim hat nicht reagiert, so daß am 18. 8. 1788 angemahnt wird: „... gewärtigen den Bericht aufs baldigste, um nicht dieser sträflichen Saumsälligkeit wegen mit scharfen Maasregeln einschreiten zu müssen“.

Darauf wird geantwortet: „Weder im Besitz des Bierbrauens, Brandweimbrennens, Weinzapfs ... noch anderer Nahrungsgegenständen ist Ein oder anderer Adlicher dahier. Die freiherrliche Familie von Erthal und Frankenstein lassen zwar das Bier brauen und Brandwein brennen, dann den Zapf hiervon betreiben, das Hochselben aber gegen eine gewisse Abgabe Akzises bis zum Wiederrufe nur gestattet. Ein solches habe ich auf jenes vom 18. dieses in schuldigstem Respect ...“

Die Aufforderung zum Bericht war von Lorch schon am 20. 6. 1787 dahin befolgt worden, daß man „in hiesigen Gerichtsbüchern nicht findet, daß ein Adlicher berechtigt ist, Bier zu Brauen, Brandwein zu Brennen, Wein zu Zapfen oder andere Nahrungsgegenstände zu treiben, außer daß im v. Bremptischen Hof ... von dem jetzigen einwohner Leonard Walter, welcher auch ein Mitbürger ist, Brandwein gebrennet wird, wovon er aber seine herrschaftl. Abgaben wie ein anderer Bürger zahlen muß.

Sodann wird im v. Breidenbachschen Hof dahier (wan der Wein gar schlecht ist, daß er fast die Fracht nach Mayntz nicht wehrt ist) das herrschaftl. Gewächs ... accisfrei gezapfet, welches doch gar rar und 1763 das letzte mahl 5 Maß 4 xr gezapfet worden. Übrigens haben die Herren von Adel als Herr Graf von Schönborn, der Freiherr von Breidbach, Herr von Sohler ein jeder eine Mahlmühle dahier, welche aber Erbbeständlich vergeben sind. Von den anderen Herrn von Adel aber gar nichts von Nahrungen betrieben wird. ... Welch alles ... hierdurch berichtlich ... und mit aller veneration verharren sollen. ...“

Am 20. 6. 1787 berichtet Johannisberg „hoch befohlener maaßen gehorsambst, daß dahir keine adeliche begütherte sind welche ein nahrung gewerb ... haben ... keine braugerechtigkeit, kein brandwein brennerey, keine back gerechtigkeit, auch kein wein zapf ...“ (nur Mühlen, um das Mehl zu mahlen). Das ist erstaunlich; denn ein Jahr darauf meldet Rüdesheim zwei Brennereien in Johannisberg, die sicher nicht erst 1788 entstanden sind.

Am 17. September 1787 meldet der Schultheiß von Geisenheim an ein Kurf. Hochl. Amt: „Auf den mir zukommenden Befehl berichte, daß ich in den alten gerichtsbücher nachgesucht, aber nichts darin gefunden, daß ein adelicher in besitz des accis freyen bierbrauens, brandwein-brennens, weinzapfs, ...

berechtigt ist, es hat sich auch nichts gefunden, daß solcher nahrungsbetrieb auf freyadelichen, lehenrührigen oder Kammerfreyen güther haften.

He. Krafft Von Ingelheim hat zwar ein brauhaus aufgericht, auch brandwein Keßel eingesetzt, und einem beständer dasselbe verliehen, derselbe auch bier und brandwein in dem freyhof verzapft, weilen nun der He. Graff wegen dem accis des bierzapfen von der Kurf. Hofkammer Verdruß gehabt, so hat derselbe in den 1770^{er} Jahren das braugeschirr samt Keßel verkauft,..." He. Von Hopffer hat auch ein bierbrauerey und brandwein Keßel in seinem hoff stehen, worin bier und brandwein für seine haushaltung gemacht worden, aber nicht zum Verkauf oder zum verzapf..."

Im benachbarten Rüdesheim stehen dagegen seit alters Brennessel, die für den Verkauf arbeiten; denn aus einer Quartalsrechnung für Ende 1767 ergibt sich, daß der Brannt 11,56 Reichsthaler eingebracht hat; das ist ungefähr ebensoviel wie das Bier und halbsoviel wie der Wein.

Es mag Zufall sein; denn zwei Jahre zuvor belief sich die Einnahme „an Brandtwein und Keßelgelt“ nur auf 6,52 Rtlr., die „an Bieraccis“ auf 43,50 Rtlr., und man wird nicht annehmen, das Bier sei in Rüdesheim in zwei Jahren weitgehend durch Brannt abgelöst worden. Im Jahr 1800 gibt es, nun wieder im Geisenheim, 17 Kessel zum Bierbrauen und 18 Brennessel für Brannt, womit über das Fassungsvermögen nichts gesagt ist.

Die Autoritäten wechseln auch hier. Am 27. Juni 1828 ist es die Herzoglich-Nassauische Landesregierung, die dem Herzoglichen Amtmann Justizrat von Sachs gleich eine doppelte Rüge erteilt. Die erste ist wegen der Geschichte der Gewerbefreiheit bedeutsam:

„Wir nehmen Anstand, auf die von Ihnen angetragene Beschränkung in Ertheilung der Wirtschafts-Concessionen einzugehen, indem Wir es nicht für angemessen halten, auf diese Weise den freien Gewerbebetrieb der Einzelnen zu beschränken, denen am besten überlassen bleibt, hierbei ihre Convenienz zu berücksichtigen“.

(Bei der zweiten Rüge geht es um die Entrichtung der Gewerbesteuer.)

Am 13. August 1855 fordert das Herzoglich-Nassauische Finanz-Collegium das Herzogliche Amt Rüdesheim auf, ein Verzeichnis der Brennereibesitzer einzureichen:

„Damit die Besitzer der gegenwärtig im Herzogthum bestehenden Branntweinbrennereien auf das Gesetz vom 13. v. Mts. und dessen Vollziehungsvorschriften aufmerksam gemacht werden können, ist ein namentliches Verzeichnis sämtlicher Brennereibesitzer mit Angabe ihrer Steuer-Classe erforderlich. ... ein solches Verzeichnis nach dem Gewerbesteuer-Cataster einer jeden Gemeinde alsobald anzufertigen und schleunigst einzusenden“.

Am 29. 8. 1855 wird gemeldet, daß nur fünf Brenner (zwei in Geisenheim, zwei in Johannisberg, einer in Winkel), sämtlich in Steuer-Classe I besteuert, in dem Kataster eingetragen sind. Das ist erstaunlich; denn 1887/88 waren 49 Brennereien im Rheingau vorhanden, davon 33 in Betrieb.²³ Bis 1892/93 erhöhte sich ihre Zahl sogar auf 61 (33). Für eine Zunahme auf das Zehnfache in diesen 33 Jahren liegt nicht der geringste Grund vor. Wahrscheinlich sind 1855 nur die als selbständiges Gewerbe betriebenen Brennereien erfaßt, nicht dagegen die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, vor allem die der adligen Güter.

Im Bistum Speyer ziehen sich durch das ganze 18. Jahrhundert die Verbote der Getreidedestillation, immer mit Teuerung begründet, beginnend am 28. September 1705:

„Demnach Wir zuverlässig benachrichtigt worden, daß die Unterthanen ... aus denen Früchten ohnangesehen dieselbe bereits in einen fast hohen preis gestiegen, Brantenwein zu brennen sich nit scheuen, und dan nit unzeitig zu besorgen, daß das *pretium* dardurch nebst der im Landt und nächst anliegenden Gränzen campirenden vieler Truppen großer Consumption noch weit höher anwachsen, und große Traurigkeit entstehen dörfte; Als haben wir tragenden Ampts ... diesem bei Zeiten vorzubiegen; ist demnach unser Begehren, daß ihr solch dem gemeinen Wesen höchst nachtheiliges Früchten Brandtwein brennen, denen euch anvertrauten Ampts Unterthanen ernstlich verbieten, und gegen die *contravenientes* mit geziemender Strafe verfahren sollet.“²⁴

Die ferneren Verordnungen ergehen aus Bruchsal, wohin Damian Hugo von Schönborn, seit 1719 Fürstbischof von Speyer, seinen Sitz verlegt hatte. Die Erneuerung vom 23. November 1762²⁵ richtet sich vor allem an die Küfer, die nach ihren Zunftartikeln nicht brennen dürfen, aber de facto die Hauptverbraucher von Brennschrot sind: „Da nun durch das den Kiefern insbesondere in den ihnen gnädigst ertheilten Zunftartikeln untersagte Fruchtbrandwein brennen eine ansehnliche Quantität Früchten consumiret wird, die besser, als derley ohnehin entbehrlicher Trank zur Nothdurft angewendet werden können; so ist hiermit unser ernstlicher Befehl ... schärfest darauf zu halten, daß weder von Kiefern noch sonst jemand einige Frucht zum Brandwein brennen verbraucht noch hingegeben werde. Wir versehen uns einer allerdings nöthigen amtlichen Wachtsamkeit, ...“

Da dies offenbar nichts fruchtet, wird bei der Neufassung am 23. Juni 1763²⁶ nun auch in ihrer Aufsicht nachlässigen Amtspersonen Strafe angedroht: „Es geschieht uns die misfällige Anzeige, daß von den Kiefern die Brodfrüchten zum Brandwein brennen stark aufgekauft würden, und andurch verschiedene Particularen über den Mangel der Brodfrüchten bereits bittere Klagen geführt haben. Da nun schon in den Kiefer Zunftartikeln das Fruchtbrandwein brennen ausdrücklich verboten ... als wiederholen wir hiemit ... obiges Verbot, und befehlen, daß weder der Fruchtaufkauf noch einige Früchten zum Brandwein von demselben und auch keineswegs weder den Kiefern noch sonst jemand ... gestattet, sondern ... gänzlich behindert und abgestellt werden solle, widrigenfalls ... ihr und auch der Orts Staabhalter, wann man in desfallsiger Aufsicht nachlässig befunden werden, oder vielleicht gar dergleichen verbottswidriges Unternehmen zulassen sollte, nachdrückliche Bestrafung zu gewarten habt“.

Auch das hat, nach der Verordnung vom 13. Januar 1772²⁷ zu urteilen, wenig Erfolg gebracht.

^a Einschließlich zweier kurpfälzischer Dokumente.

¹ L. Hörpel, Zur Geschichte des Branntweins im Westerwald. In: Westerwälder Schauinsland 12, 1924.

² Hochgräfl. Nassau-Saarbrück. Räte 17.12.1703 (Dokumente des Staatsarchivs Speyer).

³ *frevel* = *frevelgeld* „Strafgeld“.

⁴ Erlaß der Grafschaft Saarbrücken, 11. 10. 1743.

⁵ Noch 1743 trägt also der Franzbrannt auch den Namen Hefebrannt und ist erheblich teurer als der aus Getreide.

⁶ Statt „Erdäpfel“ heißen die Kartoffeln hier „Grundbirnen“ und werden (heute erstaunlich) zu den Brotfrüchten gerechnet. Die Bezeichnung der Kartoffel als *Grundbirne* ist weit verbreitet; siehe Bernhard Martin, Die Namengebung einiger aus Amerika eingeführter Kulturpflanzen in den deutschen Mundarten (Kartoffel, Topinambur, Mais, Tomaten). In: Deutsche Wortforschung in europäischen Bezügen, hrsg. von L. E. Schmitt, Band II, Gießen 1963, 83 – 88.

⁷ Siehe Herzogl. Pfalz-zweybrück. Rentkammer, Zweybrücken, 29. 10. 1790 (Landesarchiv Speyer, Bestand B 2 = Akten Herzogtum Zweibrücken, Nr. 5560). Das aus Pfalz-Zweibrücken hervorgegangene Haus Pfalz-Neuburg war 1742 erloschen.

⁸ Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, 756. *aptirt* zu lat. *aptus* „geeignet“.

⁹ Sammlung der Kurpfalz-Bairischen allgemeinen und besonderen Landesverordnungen Band I (1784 – 1797), 620.

¹⁰ Helmut Arntz, Weinbrenner, 1975, 249.

¹¹ ibd. 193.

¹² Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Königlich Preußischen Erbfürstenthume Münster und in den standesherrlichen Gebieten über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung vom Jahr 1359 bis... 1806 und resp. 1811 ergangen sind. Band I – III. Münster 1812. (= Scotti).

¹³ Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen 266f.

¹⁴ Conf. chk. Ed. Saml. Bd. II, S. 241; Scotti l.c. 510.

¹⁵ Münsterisches Intelligenzblatt vom 9. 9. 1796, Nr. 73.

¹⁶ Die früheste Nachricht vom Branntwein in Münster ist das Verbot seines Ausschanks an Sonn- und Feiertagen vom Jahr 1577. Die Quellen zur mittelalterlichen Gewerbegeschichte im Ratsarchiv wurden während der Wiedertäuferwirren 1534 – 1535 vernichtet.

¹⁷ Rauhbrand-Kessel sind gemeint.

¹⁸ Scotti, l.c. 727.

¹⁹ Obstbrannt oder Obstwein – das ist beim „Äpfel- und Birntrank“ nicht ersichtlich.

²⁰ ibd. 730f.

²¹ ibd. 756. Am 6. 8. 1712 wird Einfuhr fremden Brannts gänzlich verboten.

²² H. Struck, Geschichte der Stadt Geisenheim, 1972, 138.

²³ H. Arntz, Kognakbrenner 225.

²⁴ Landesarchiv Speyer, Bibliothek K 31, I 82 (= Sammlung der Hochfürstlich-Speierischen Gesetze und Landesverordnungen. Vier Theile. Bruchsal gedruckt mit Bevernschen Schriften 1708).

²⁵ ibd. III 241.

²⁶ ibd. III 308.

²⁷ ibd. IV 175.

Coburg

Eine Anzahl Dokumente des Staatsarchiv Coburg in Schloß Ehrenburg, die dem Direktor des Staatsarchivs, Archivoberrat Dr. Hambrecht verdankt werden, umspannt den Zeitraum von 1688 bis 1718¹. Die Beschriftung lautet:

„Der frembde Brandewein soll in hiesigen Landen nicht gedultet sondern confisciret werden. Ingleichen soll von hiesigen Dorffschafften kein Brandewein in hiesige Stadt getragen werden“. am Rand: item nach Gr. Walbur. Recurr. ad Das Brandeweinbrennen zu Neustadt betr. it: deßselben Verkauf, u. a. m. 1688 – 1718.“ Damit ist schon vorweggenommen, was mit dem „Unterthänigen Memoriale“, in eine Reihe suggestiver Fragen an die Hochfürstliche Cammer² gekleidet, zu klären bezweckt wird.

1. Soll der Brandewein, der von außerhalb in die Stadt kommt, durch das Fürstliche *Gleits amt*³ oder die Tranck Steuer Einnahme versteuert werden? Im letzten Fall würde die Herrschaft nichts erhalten (außer was dem Provisor zu *ergezlichkeit*⁴ zu geben sein könnte) und auch bei der Verzollung durch das Geleitsamt mehr als die Hälfte einbüßen.

2. Die hiesigen Brandeweinbrenner wollen den von Neustadt usw. einkommenden Brannt nicht passieren lassen, obgleich er für die Branntweinschenken bestimmt und Tranksteuer gezahlt ist. Soll nun auch weiterhin dieser versteuerte Brannt angenommen und von den Schenken ein Schenkzins entrichtet werden; oder ist anzuordnen, daß die Schenken ihren Bedarf allein bei den hiesigen Brennern decken?

3. Sowohl die Brenner wie die Schenken beschwerten sich darüber, daß Wachtmeister Steutwolff Brannt und Wacholderwasser auszapfe, aber beides nur von Auswärtigen nehme. Ist er verpflichtet, eine Gebühr zu zahlen und den Brannt am Ort abzunehmen? Auch dies zur Entscheidung.

„Unterthäniges Memoriale

Nachdem in nachgehenden Vorfällen ich bißhero ein und andere *dubiosa* befunden, welche zu meiner schuldigsten nachlebung gerne ventiliret und mit resolution versehen zu werden sehen mögte, alß habe Hochfürstl. Cammer ich solches gebührend vorstellen und umb schriftliche Resolution bitten wollen, und zwar so fragt sich

1. ob derjenige Brandewein so von frembden oder ausländischen in die Stadt gebracht und abgenommen wird, dem Fürstl. Gleitsamt bloß und entweder ohne oder zur Berechnung, oder der Tranck Steuer Einnahme zu berechnen zukomme, zumahlen wann solcher zu geld gemacht wird, gnädigste Fürstl. Herrschafft bey der Brandsteuer nichts, alß was dem Ein Spenniger^{4a} oder Provißore der solchen auffbringt, zur erzeglichkeit zu geben seyn mögte, hin gegen beym H. Gleitsamt vom Thlr. nur 8. Paz(en) berechnet und also 10. Paz(en) abgehet?

2. Wollen sich die Brandweinbrenner alhier unterstehen, den vom Lande alß Neustadt und der orthen vertranksteuerten und vor die Brandweinschencken hereingebrachten Brandewein, nicht paßiren zulassen. Ob nun solcher Wein, wie angeführt, von Personen, die ihre gewisse Tranksteuer entrichten, abgenommen und noch von denen schencken ein schenckzinß alß Terminaliter 4. Pfg. entrichtet wirdt, zu dulden und ferner einzulassen oder die Schencken daß bei denen hiesigen Brennern dergleichen allein nehmen sollen, anzuhalten? Wird zu hochndgstr. Resolution gestellet. .

3. Beschwehren sich die Brandeweinbrenner und schencken, daß H. Wachtmeister Streutwolff sich des Brandewein- und Wachholderwasserzäpfens bediene, von ihnen aber nichts sondern von Fremdbden entnehme; Ob er nun einen Zinß davon zu geben und den Brandewein alhier zu nehmen schuldig? Wird ebenmäßig zu decidiren überlaßen.

Cob. den 17. Jan. (16)88.“ gez. Unterschrift

Auch bei dem nächsten Dokument aus dem Jahr 1703⁵ nennt die Aktenüberschrift den Inhalt: „Es sollen alle, mit der Franckfurter Land-Kutschen ankommende Weine, Wein Eßig und Brandewein, beym hiesigen Visir-Ambt behörig angezeigt werden“.

Der Frankfurter Landkutscher Heidereich bringt laufend fürstlichen Bedienten und Privaten solche Getränke mit, die aber der Kontrolle entgehen, so daß die Herrschaft erhebliche Ausfälle bei der Tranksteuer hat. Dem Kutscher wird nachdrücklich befohlen, ferner niemand mehr etwas ohne vorherige Bewilligung mitzubringen; dabei zu vermerken „wo solches Getränk gekauft, was der Eimer koste, und wie viele Eimer es seien“. Bei dem Eintreffen sei die Lieferung unverzüglich dem Visieramt zur Inaugenscheinnahme anzuzeigen; widrigenfalls werde die fälligen Gebühren er selbst, der Kutscher, zu tragen haben. „Wornach er sich zu achten“.

„Demnach bey Fürstl. Cammer bißhero wahrgenommen worden, daß öffters die Weine, Wein Eßig und Brandewein, welche der Franckfurter Landkutscher Johann Heidereich, ein und andern Fürstl. Bedienten und Privat Personen mitgebracht, nach denen vom Provisoner am Kotschenthor dißfalls abgegebenen Zeteln, von einen und andern, als ob sie dergleichen nichts = auch nicht soviel, nicht haben agnosviret werden wollen, Dahero dann erfolgt, daß Hochfürstl. gestr. Herrschafft an der Trancksteuer Interee⁶ mercklichen Abgang erdulden müssen, der Rechnungsführer auch gar selten zur Richtigkeit gelangen können.

Und dann sothaner Confusion ferner nicht nachgesehen werden kann, als wird obengedachter Landkutscher hiermit nachdrücklich bedeutet, fürohin niemanden dergleichen Getränke, dessen mag Viel oder Wenig seyn, ohne Vorher ertheilende Bescheinigung wo solches Getränck erkaufft, was der Aymer koste und wie viel Aymer dessen seye, auszuliefern, hingegen bey dessen erfolg, solchen Schein ohne Verzug dem Visir Ambt zu behöriger nachricht und beaugenscheinigung einzuhändigen, oder, unterbleibendenfalls zu erwartten, daß die davon zu leisten seyende schuldigkeiten von Ihme E(u)r kutschern selbst werden gefordert werden zu gelten haben solle. Wornach er sich zu achten. Signatum Coburg den 28. Dez. 1703.“ gez. (Unterschrift)

Im Jahr darauf wirft ein Bericht an den Rentmeister⁷ wiederum die Probleme auf, die zwischen Zoll und Tranksteuer bestehen. Im Vorjahr (1703) sind von auswärts 674½ Maß Brandwein hereingekommen und verzollt (vergleitet) worden. Das Rentamt fragt, warum die zehnpromzentige Tranksteuer (die Zehende maas) davon nicht entrichtet worden sei. Ergebnis: Der Brannt ist an die zum Branntweinschank privilegierten Personen verkauft worden. Diese entrichten die Tranksteuer an die Fürstliche Kammer und dürfen daraufhin ihren Brannt einkaufen. Es konnte von ihnen also nur noch Zoll gefordert werden.

Falls künftig den Brandweinschenken der fremde Einkauf verboten werden soll, wird auf Befehl die Tranksteuer (das zehnte Maß) erhoben werden.

„Hochfürstl. Sächs. zu hochfürstl. gesambten Cammer alhier hochverordneter Herr Rath und Rentmeister. Hochedler, Vest- und Hochgelehrter, Hoch- und Großgeachter, insonders Hochgehrter Herr und Freund!

Deroselben jüngst ergangenem Befehl zuehorsamer Folge, den im verwichenen Jahr von etlichen Ausländischen, hieher zum verkauff gebrachten Brandwein betreffend, dessen, laut der Gleits-Rechnung, 674½ Maas gewesen – und vergleitet worden seyn solle, habe, warum davon auch nicht die zehende Maas zur Trancksteuer entrichtet worden, nöthige untersuchung gethan, und in denen Gleits-Manualen gefunden, daß solcher aller, wie die verkauffer als diejenige, welche sothanen erhandelt, angezeigt, denjenigen Personen, die zum hiesigen Brandwein-Schank privilegiret, verkauffet worden, welche darinnen nahmentlich beschriben werden, als: der Weismantel, der Guldensternin, Solger,

dannenhero, weile ermeldte Personen, die Trancksteuer überhaupt zur Fürstl. Cammer entrichten, und die Erlaubniß zu sothanen Einkauf, wie ich nicht anderster Weiß, damit überkommen, ich bey bewandten dingen, von solchen verkauffern weiter nichts, als das schuldige Gleit fordern, noch verrechnen könne. Do daferne denen hiesigen Brandweinschenken der frembde Einkauf verboten werden solte, wil ich auf erhaltenen Befehl hin gar gerne zu Bezahlung des zehenden Maas anhalten und berechnen lassen,

so hiermit gehorsamlich berichten sollen, der ich allstetswehrend verharre Meines hochgehrten Herrn Rath und Rentmeisters dienstwilligster diehner“ gez. U.

Ein Klageschreiben verschiedener Coburger Branntweinschenken⁸ ist über den Magistrat an die Fürstl. Cammer gegangen und von dieser dem Visierer J. V. Müller „zu Eröffnung meiner ohnvorgreiflichen pflichtmäßigen Gedancken hochgeneigt communicirt“ worden. Die Klage bezieht sich auf das Kammer-Verbot der Einschleifung fremden Branntweins und nimmt vor allem den Herrnhof aufs Korn. Diesem attestiert Visierer Müller aber, es werde dort „ein guter spiritueuser Brandwein“ gebrannt. Ein gewisser Sell habe andere Brenner zu dem Klageschreiben aufgehetzt, die „aus selbst eigener Experienz“ gar nichts sagen können. Sell macht in dieser Schrift auch andere unrichtige Angaben; dies sollte die Kammer „zu maintenirung dero hohen Respects, ohngeanthet nicht hingehen lassen“.

Der fremden Personen beim Eingang bislang abgenommene Branntwein sei miserabel gewesen; teils habe er gestunken, teils fast keinen Branntweingeschmack gehabt, sondern sei wie Spülicht gewesen (dazu ein drastisches Beispiel). Da die Klageschrift der Fürstl. Herrschaft wegen des Herrnhof-

Betriebs ein Monopol vorwirft, weist Visierer Müller nachdrücklich darauf hin, daß kein Bürger oder Untertan sich unterstehen dürfe, der Herrschaft oder ihren Organen *Leges* vorzuschreiben.

„Zur Hochfürstl. Sächs. gemeinschaftl. Cammer anhero hochansehnlich Verordnete Herren Räte. Wohlgebohrner, HochEdle, Vest- und Hochgelahrte, gnädig-hochgeneigte Herren, hohe Patroni.

Nebst gehorsambster remittirung des – von einigen Brandeweinschencken alhier, Anfangs bey dem alhiesigen löbl. Stadt-Magistrat übergebenen – dann von demselben vorgestern zur Fürstl. Cammer geschickten – von dar aber zu Eröffnung meiner ohnvorgreiflichen Pflichtmäßigen Gedancken, mir hochgeneigt communicirten KlagSchreibens, das ohnlängsthin, wegen häufig in hiesige Stadt eingeschleiffen, frembden Brandweins, ergangene Cammer-Verboth betreffend, habe, so viel die kürzte der zeit, wegen meiner obhabenden vielen andern Cammer Verrichtungen zugelaßen, mit wenigen gehorsambst beantworten sollen:

We nehlich unter denen in berührtem KlagSchreiben sich unterschriebenen 11. Persohnen keiner jemals 1. Maas brandewein, ohne der Embe und Sell, im Herrnhoff genommen, dahero aus selbst eigener Experienz von solchen brandewein, und wie er beschaffen, nichts sagen können, außer was sie von jetzt denominirten, sicherer Nachricht nach, alle andere aufwieglich gemachten Georg Pudan Sell, wie wohl mit Ungrundt der Wahrheit, sich haben erzehlen lassen.

Ich will mich hierinfallt in keine Weitläufftigkeit einlaßen, sondern, weil diese Sache nicht eigentlich mich, sondern das Fürstl. CastenAmbt hieselbst concerniret, es demselben, zu fernerer Beobachtung dessen Nothdurfft, überlassen haben: Nur noch dieses zuerinnern, so ist der bishero verschiedenen frembden Persohnen unter denen Thoren weggenommene – und zur Fürstl. Cammer gelieferte Brandewein ein gar miserables Guth gewesen, in dem solcher theils s. v. gestuncken, theils fast gar keinen Brandewein Geschmack gehabt, sondern nur wie spühlig gewesen;

wie dann Sr. Herrn Cammer Rath Fahmanns von Waldaffen Gnadigl. es attestiren werden, daß, als Sie nechsthin einen Anstoß von der Cholica gehabt, und daher necisfitirret worden, bey einem gewissen alhiesigen Brandeweinschencken etwas Crausemintz-Brandewein hohlen zulaßen, selbiger recht gestuncken, und wegen üblen Geschmacks nicht genoßen werden können, da dann der Brandeweinschencke, auff Befragen, selbst gestehen müßen, daß er solchen Brandewein vom Landt herein bekommen.

Was letzlichen supplicirende Brandeweinschencken, wegen eines *Monopolii* allegiret, ist meines Erachtens ein einfältiges und dahero auch straffbares, sintemalen ja zweyen Männern von Weisenbrum, als Wolff Rattig und Hanns Eremß, deren Brandewein man recht gut befunden, erlaubet worden, solchen herein zu tragen, außerdem aber kein Bürger oder Unterthan sich unterstehen darff, HochFürstl. gnädigster Herrschafft – oder denen von derselben dependirenden – auch in dero Interesse suchenden Fürstl. Gemeinschaftl. Cammer, was sie thun oder lassen soll, *Leges* vorzuschreiben, zumal da Ihr intendirender *Scopus* alleine dahin gehet, daß im Herrnhoff ein guter spiritueuser Brandewein /: wie solcher von dem Fürstl. Meiningischen Hof Apothecker und mehr andern verständigen Leuthen offertermals zur gnüge geprobet und vor recht tüchtig befunden worden: / gebrannt und hiesige

populeuse Stadt damit versehen werden möge: Welches ja weit beßer ist, als wann solcher oben schon beschriebene lose Brandewein, zumal von solchen Leuthen, die Adel, Unterthanen und gnädigster Herrschafft gar nichts geben, herein gebracht wird.

Es würde diese ohnnöthige Klage der Brandeweinschencken gewiß wohl unterblieben seyn, wann nicht mehr berührter Sell, durch viele schmeichelnde *persuasiones*, die übrigen dazu animiret hette, welches ohnzielsetzlich Hochfürstl. gemeinschaftl. Cammer zu maintainirung dero hohen Respects, ohngeantheit nicht hingehen laßen kann.

Der ich sonstenhin in beybehaltung allgehorsamsten Respects verharre Ew. WolEdl. Gnaden und HochEdl. Exzell. unterthänig- und gantz gehorsambster diener Joh. Val. Müller, Visirer.“

Im Jahr 1744 haben sich die Branntweinbrenner in Neustadt über das Einschleppen und den Verkauf des fremden Brannts beschwert.⁹ Bei der angeordneten Untersuchung wird festgestellt, daß der Ochsenwirt Waasen zwei Eimer Brannt aus Steinach bezogen und dem Tranksteuermeister nicht angezeigt hat, während der Ratswirt Sachßen Branntwein aus einem sonnebergischen Dorf erhalten und ausgeschenkt hat. Dies wiegt um so schwerer, als Sachsen-Meinigen keinerlei Getränk aus dem Neustädtischen ins Sonnebergische passieren läßt, ohne dafür Tranksteuer zu fordern, und den Sonnebergischen Untertanen entgegen dem 1706 geschlossenen Vertrag verbietet, Bier im Coburgischen zu kaufen. Trotzdem schlägt die Rentkammer dem Herzog vor (und hat dies auch bereits so angeordnet), für diesmal auf die Konfiskation zu verzichten und sich mit Nachzahlung der Tranksteuer zu begnügen.

„E.G. Was die samtl. Brandeweinbrenner zu Neustadt wegen des Einschleppens und Verkaufss auswärtigen Brandeweins in dasiger Stadt bey Uns unterthgst. beschwehrend anbracht, das besaget die original-Anlage des mehrern.

Ob nun wohl denen Brandewein Brennern vom Lande der Brandewein Verkehr in der Stadt zu untersagen nicht thunlich; so habt Ihr doch hiernächst, ob und in wiefern das Angeben, welchergestalt der Hammergewerker... einzulegen sich unterstanden habe, gegründet sey, behörig zu untersuchen und hierüber sowohl, als wegen deßen allenfalsiger Abstellung unterthgst. zu berichten“ (4. April 1744).

„Was sich bey der, wegen Einschleppung fremden Brandeweins in das Städtgen Neustadt, von Euch befohlenermaßen angestellten Untersuchung ergeben, das ist uns aus Eurem unterthänigst erstatteten Bericht und denen hierbey wiederzurückfolgenden actis behörig referirt worden.

Ob nun wohl mit confiscation der vom Gastwirth Joh. Waasen der Trancksteuer Einnahme verschwiegenen 2. Eymen Brandeweins, nicht unbillig verfahren werden könnte; So wollen wir es jedoch vor diesesmahl aus Gnaden bey Entrichtung der davon gewöhl. Trancksteuer bewenden laßen; Begehen aber auch anbey, Ihr wollet obmentionirtem Joh. Waasen sowohl als überhaupt die Einlegung fremden Brandeweins bey vermeydung ohnnachbleibl. confiscation ernstl. untersagen“ (23. Mai 1744).

„Denen Durchlauchtigsten Fürsten und Herren Herrn Christian... und Herrn Franz... Gebrüder Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, Gefürsteten Grafen zu Henneberg; Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herren zu Ravenstein, und respective Rittersn der Königl. Pohnlischen Weißen Adler Ordens, Unseren gnädigsten Fürsten und Herren.

Durchlauchtigte Herzöge, Gnädigste Fürsten und Herren!

Ew. Ew. Hochfürstl. Hochfürstl. Durchl. Durchl. geruhen gnädigst, Derselben aus beygehenden wenigen Actis die Einführung ausländischen Brandeweins in das Städtgen Neustadt betreffend, unterthänigst referieren zulaßen, wie, nachdem, auf die fol. 5. dißfalls beschehene Verfügung von dem Amts-Verwalter (Name) fol. 6 erstatteten Bericht, und der fol. 7 seq. beygefügten Registratur nicht nur bey dem dortigen Ochsen Wirth Johann Waasen, zwey Eymers dergleichen vom HammerGewerken Otto zu Steinach genommener und dem Trancksteuermeister nicht angezeigter fremder Brandewein bey der angestellten Visitation angetroffen und versiegelt, und was deswegen von gedachten Waasen, besonders auch in seinem exhibito fol. 9. seq. zur vermeintlichen exculpation vorgewendet, sondern auch wie von dem Rathswirth Sachßen eingestanden worden, daß er von Heubisch, einen Sonnenbergischen Amts Dorff, etwas von Brandewein erhalten und verschencket habe.

Dieweilen nun Sachßen Meinungen nicht das mindeste von Getränk aus dem Neustädtischen ins Sonnenbergische ohne Trancksteuer Anforderung passiren lässet, auch sogar allen Sonnebergischen Unterthanen die Erkauffung des Bieres in Ober-Lindweider den klaren Inhalt des dieserwegen erreichten Recesses de anno 1706 zu Schmälerung des hiesig. Fürstl. Trancksteuer Interesse inhibiret; so mögte unsers ohnvorschreibl. Erachtens in Ansehung, weilen beyde von dem Verboth nichts gewußt zu haben, sich entschuldiget, obwohl sonst dergleichen ohne Vorwissen der Trancksteuermeister heimlich eingeführtes Getränk confisciret zu werden pfliget, vor diesesmahl zwar mit der würcklichen Confiscation anzustehen, jedoch die gewöhnliche Trancksteuer à 10. Maas vom Eymers abzufordern und die künftige Einführung dergleichen gänzlich zu inhibiren, mithin dem Neustädtischen Beamten und Stadt Rath dieserhalb fleißig zu vigiliren, Bedeutung zu thun seyn.

So wir jedoch gnädigster Entschließung lediglich in Unterthänigkeit anheimstellen, übrigen in devotester Submission verharren, Durchlauchtigste Herzöge, Gnädigste Fürsten und Herren, unterthänigst gehorsamste zu Dero Cammer verordnete Präsident und Räte alda“ (2 Unterschriften; 26. Mai 1744).

Im Jahr 1796¹⁰ wird der Branntwein als ein „nunmehr unentbehrliches Produkt“ bezeichnet. Es geht um den Mangel an Getreide, bei dem es gleich ist, ob es „in Körnern oder in Brandewein aufgelöst weggeschafft wird“ – eine possierliche Definition von Branntwein; wogegen es im folgenden Text heißt „Korn zu Branntwein verbrannt“. Wucherischer Aufkauf und Export werden verboten.

„Nachdem bey Herzogl. D. Regierung alhier die Anzeige geschehen, daß besonders im Itzgrund mit dem wucherlichen Aufkauf und Exportation des Brandeweins vieler Mißbrauch und Unterschleif getrieben werden soll, wo-

durch dann, wenn hierinnen nicht Einhaltung gethan würde, leicht Mangel an diesen nunmehr unentbehrlichen Product entstehen könnte, überdies auch gleichviel ist, ob das Getreide in Körnern oder in Brandewein aufgelöst weggeschafft wird; Als wird der wucherliche Aufkauf und dessen Exportation hiermit verboten und solches der Herzogl. S. Cammerguths Vogtey Callenberg zur weiteren Verfügung hiermit bekannt gemacht. Wornach sich zu achten, Sign. Coburg den 10. Jan. 1796. gez. H. (Herzogl. Canzley). Der Herzogl. Cammerguths Vogtey Callenberg zu behändigen.“

Unter dem Aktentitel „Die Einschränkung des Brandweinbrennens in hiesigen Landen betr.“ legt am 14. Dezember 1795 die Kammer Herzog Ernst Friedrich dar, daß die Getreidedestillation bei gegenwärtiger Teuerung Mangel an Brot hervorrufen könnte¹². Außerdem sei es unglaublich, daß der ganze hergestellte Brannt im Lande konsumiert werde; mit dem über die Grenzen geschafften werde aber die angeordnete Ausfuhrsperr für Getreide durchbrochen, da es gleich sei, ob da Getreide in Säcken, oder „zu Brandewein verbrannt“ ausgeführt werde.

Ogleich die Brennkonzessionen einen Teil der Kammereinkünfte ausmachen, wird vorgeschlagen, das Brennen aus Korn und Weizen zeitweilig zu verbieten, wie schon 1699, 1771 und 1772 geschehen. Hingegen soll Brennen „aus Aeffterig, Trepsen¹², Raden¹³, Hefen, Glaz, Obst und sonstigen zur menschlichen Nahrung nicht dienlichen Körnern“ erlaubt sein.

Dem stimmt der Herzog sogleich (am 28. Dezember) zu: „bey Confiscation und namentlicher Geldstrafe das Brennen aus Korn und Waitzen inhibiret“.

Inzwischen sind aber bei der Kammer begründete Proteste eingegangen, auch von der Fürstl. Amts-Einnahme: daß das „Brandewein-Verboth, nach der nunmehrigen Lebens-Art und bisherigen Einrichtung im Lande, einigermaßen mitigiret¹⁴ und ... modificiret werden möge.“

„Durchlauchtigster Herzog, gnädigster Herzog und Herr!

I. Es ist nicht zu leugnen, daß zu den vielen Brandewein Brenneren, welche sowohl in den hiesigen, als auch in den Fürstl. Saalfeldischen Landen errichtet sind, jährlich ein sehr namentlicher Theil des erbaut werdenden Korns verwendet wird, und daher in einer Zeit wie die jetzige wo Theuerung und Mangel einreißen will, ein Gegenstand ist, der aller Aufmerksamkeit würdig.

II. Die große Sümmer Anzahl, welche hie und da, als zum Brandeweinbrennen nöthig angegeben worden, bestärcket die Meynung, daß eines Theils diese Verwendung des Korns, Mangel an demselben zu Brod mit veranlassen kann, andern Theils aber es auch kaum möglich ist, daß der daraus gebrannte Brandewein aller im Land consumiret, vielmehr außer Landes geschafft, und so die angelegte Getraid-Sperre, dennoch nicht gehalten, und die Absicht *per indirectum* vereitelt wird, indem es für das Land von gleich übeln Erfolg ist, ob das Korn in Säcken, oder zu Brandewein verbrannt, in Fäßern außer Landes geschafft wird.

Ob nun gleich die Ertheilung der Brandewein-Conceßion einen Theil der Cammer-Revenüen mit ausmacht, so glauben Wir dennoch, daß in dem äußersten Fall, wegen der allgemeinen Landes-Wohlfahrt, solche *ad tempus*

ganz ceßiren müßten, dermalen ist es aber wohl schon genug, wenn, wie solches auch nach den unterthänigst angebotenen Acten, in den Jahren 1699, 1771 und 1772 geschehen, das Brennen des Brandweins *von Korn und Waitzen*, den Concessionisten *ad tempus* bey Confiscation, und überdies noch einer Geld-Strafe, in den hiesigen Herzogl. Landen verboten, und dagegen nur erlaubt wird, Brandwein aus Aefferig, Trepsen, Raden, Hefen, Glaz, Obst und sonstigen zur menschlichen Nahrung nicht dienlichen Körnern zu brennen, welches um so weniger bedenklich seyn wird, da in den Fürstl. Saalfeldischen Landen bereits schon eine Frucht- und Brandwein-Sperren angelegt ist, die Uns aber, noch zur Zeit, in hiesigen Landen nicht nöthig scheint.

Von der höchsten Genehmigung Ew. Herzogl. Durchl. wird es jedoch lediglich abhängen, ob Wir hiernach die nöthigen Verfügungen, so wie fol. 7 et 15 fg. Acti solche befindlich, treffen sollen, weshalb Wir Uns denn gnädigste Resolution in derjenigen pflichtschuldigen Unterthänigkeit, mit Zurückgabe der Acten, erbitten, mit welcher Wir verharren, ... Ew. Herzogl. Durchl. unterthänigst treuehorsamste, zu Dero Cammer anhero verordnete Praesident, Räte und Aßeßor, ...“ (gez. Unterschrift; 14. Dezember 1795).

Die zustimmende Antwort des Herzogs wiederholt die vier Punkte; doch nun schreibt die Kammer am 18. Januar 1796:

„Durchlauchtigster Herzog, Gnädigster Herzog und Herr!

Sogleich nach Eingang des ... an Uns erlassenen Rescripts, vermöge dessen das Brandweimbrennen aus Korn und Waitzen den Concessionisten *ad tempus*, bey Confiscation und namentlicher Geld-Strafe, zu inhibiren, dagegen aber, bis auf weitere Verordnung, das Brennen eines Brandweins aus Aefferig, Trepsen, Raden, Hefen, Glaz, Obst, und sonstigen zur menschlichen Nahrung nicht dienlichen Körnern zu gestatten ist, haben Wir zwar die erforderlichen Verfügungen an die Fürtzen Aemter und Tranksteuer-Einnahmen expediren, auch solche gehörigen Orts insinuiren lassen; Es sind aber... gar verschiedene, zum Theil nicht ungegründete Vorstellungen dagegen gemacht, und selbst von der Fürstlichen Amts-Einnahme berichtl. geäußert worden, daß dies Brandwein-Verboth, nach der nunmehrigen Lebens-Art und bisherigen Einrichtung im Lande, einigermaßen mitigiret, und, weil *ganz ohne Getraid* kein ächter und brauchbarer Brandwein zu brennen sey, annoch in einigen Punkten modificiret werden möge.“ (folgen diese 1.) – 4.).

Daraufhin der Herzog am 28. Januar 1796:

„Uns ist aus Euern... Bericht... Vortrag geschehen.

Da wir nun aus den darinnen angeführten Gründen, und weil *ganz ohne Getreid*, ächter und brauchbarer Brandwein nicht gebrauet werden kann, (ändern Wir) die neuerlich in Ansehung des Brandwein Brennens erlassene Verfügung nach Eurem Gutachten dahin, daß

1.) auf die Supplicanten in der gebotenen Maaße *per modum exceptionis* Rücksicht genommen werde, und 2.) die General-Verordnung im Lande dahin, daß bey jedem Brand ordinären Brandweins nur der 4^{te} Theil vom Getraid paßiren und nicht mehr dazu gebraucht werden dürfe, auch 3.) die weitere vorkommende Specielle Fälle, ohnmaßgeblich der nähern Erörterung und Entscheidung überlassen seyn, und 4.) die sämmtliche Brandwein-Concessioni-

sten, für Aufkäufer deßelben, wohlfolglich auch für Schaden und Kosten gewarnet werden sollen, modificiren.

So machen Wir Euch solches zu Eurer Nachacht – auch weiteren Eröffnungs- und Verfügung bekannt, und bleiben Euch in Gnaden gewogen...“

Sprachlich ist interessant, daß im Schreiben an Ernst Friedrich „Brandewein zu *brennen*“ steht, in dessen Antwort aber „Brandewein *gebrauet*“ wird; *brauen* als Oberbegriff tritt immer wieder auf.

Ein Unikat und Unikum ist das bewegte Entschuldigungsschreiben eines Pfarrers aus Weißenbrunn vorm Wald¹⁵, der im Dezember 1780 beim Abendmahl Branntwein statt Wein an seine Communicanten ausschenkt, den seine Tochter versehentlich dem Schulmeister, der den Kelch füllt, statt des Kommunionweins mitgegeben hatte. Um nicht auch noch in den Verdacht zu geraten, er sei ein Branntweinsäufer, führt der völlig zerknirschte Pfarrer vor, wieviel Zuspruch er das Jahr hindurch austheilen – und dazu auch Branntwein brennen müsse.

Wie Dr. Hambrecht mitteilt, erhielt der Pfarrer durch das Konsistorium einen nachdrücklichen Verweis, obgleich in eingehenden Ermittlungen seine Schilderung des Vorfalles bestätigt wurde.

„Zum Herzoglichen Sächsischen Hochlöbl. Consistorio. Hochansehnlich Hochverordnete Herren, Praesident, Räte und Aßeiores, Hochwohlgebohrner, Hochwürdiger, Wohl- und HochEdelgebohrne, und Hochgelarte Gnädig und Hochgebietende Herren!

Nachdem ich endlich nach vielen ordinairn und casual Amts-Arbeiten wieder einige Ruhe-Stunden erhalten habe: so sehe ich mich vermüßiget, Eurer Hochwohlgebohrnen Excellence Hochwürden Magnificence, wie auch Wohl. und HochEdelgebohrnen eine *Speciem facti* unterthänig demüthig anzuschicken, die mich selbst betrifft, so wenig ich dazu beigetragen habe. So lautet sie:

Es ist hier gewöhnlich, daß der Abendmahls Wein von dem Kastenmeister in das Pfarrhaus getragen, und von dem Schul-Meister zur Communion von daraus wieder abgeholt wird. Nun fügte es sich am Sonnabend vor dem 4. Advent a. p. zum Unglück, daß die Flasche, worinnen der communion Wein war, neben eine Flasche mit Brandewein von meiner Frau gestellet wurde, die sie nun gar gut hätte unterscheiden können, wenn sie des Morgens darauf den Wein hergegeben hätte. Allein des Schulmeisters Magd hohlt ihn ab, da niemand als meine älteste Tochter in der Wohnstube ist. Ich war in meiner Studierstube, und meine Ehefrau bey mir. Sie (die Magd) weiß nichts von der Brandewein Flasche, und ertappet sie. Der Schulmeister schenkt ein, und merket keinen Unrath. Der Brandewein hatte die Farbe des Weins, und keinen Geruch (denn es war der letztere, da von der ersten kurz vorher in ein Fäßgen gethan worden war).

Nun hatte ich am 4. Advent 45 Communicanten. Arme und Alte baten mich, daß ich sie vor der Kirche in der Stille communiciren laßen mögte; es waren ihrer ohngefehr 15, die ich hernach mit Namen nennen will. Sie geniesen den Kelch, und keine Seele sagt mir was. Sobald aber diese Frühcommunion aus ist, so sagen es etliche dem Schulmeister: dieser mir; ich gehe sogleich wieder hinüber, und treffe meine communicanten alle an. Ich bat sie um Vergebung eines Fehlers, den ich nicht begangen hätte, und consecrirte den Wein, den sie

dann recht erbaulich genoßen, und mich trösteten, weil sie meine (große) alteration merkten, und 7 Predigten vor mir hatte, die ich durch Gottes überschwenglichen Beistand auch alle gehalten.

Nun mögte aber mein Hochgeistliches Consistorium denken: was thut denn der Pfarrer in Weißenbrunn mit so vielen Brandewein? Wenn nun Eure Excellence... mir nicht glauben wolten, daß ich mit meiner ganzen Haußhaltung das ganze Jahr über nicht 1 Kärtgen Brandewein trincke, so erklärte ich mich, das schärfste Verhör vor lauter Feinden getrost und unbeschämt auszuhalten. Wer aber weiß, wieviel Arbeitsleute, gemeiner Zuspruch und dergleichen in mein Hauß kommt, der wird mir nicht verdenken, daß ich des Jahres einmal einen Brand thun laße.

Gott ist mein Zeuge, wie sehr mich dieser Zufall (dem ich gar nicht ausweichen konnte) betrübt hat. Ich und meine Frau mit meiner ältesten Tochter können uns noch nicht faßen. Sie flehen meine Hochvenerirliches Consistorium fußfällig und demüthig an, wegen dieses von ihnen nicht mit Bedacht begangenen Fehlers ihren lieben respe. Mann und Vater nicht ungnädig zu behandeln. Bey dem frohen Zeugnis meines Gewißens, daß ich mein Amt redlich, und, ich muß es dem Allerhöchsten zum Preiß sagen, mit Seegen verwalte, bitte Eure Hochwohlgebohrne Excellence, Hochwürden Magnificence, Wohl- und HochEdelgebohrne unterthänig und gehorsamst, Hochdieselben wollen aus Gnade und hohem Wohlwollen einen Fehler an mir nicht ahnden, der durch mich nicht verwürkt worden, und von den lieben Meinigen nie wieder zu Schulden wird gebracht werden. Vor sothaner Gnädige Nachsicht statte den rührendsten Dank hierdurch von Grund meines Herzens ab, und ersterbe Eurer Excellence... unterthänig gehorsamster Johann Heinrich Christian Bartsch“.

Die Coburger Dokumente enthalten auch persönliche Kümernisse wie die Supplikation des Peter Rebhun vom 19. März 1703, dem „etliche maaß brandewein unter dem thor weggenommen worden“, weil kein Akzisezettel in der Rentkammer gelöst war. Er schiebt die Schuld auf seinen ehemaligen Schweizer und bittet inbrünstig um Restitution. „Solche gnade wird der aller höchste taußendfältig an Sie ersetzen“.

Dr. Hambrecht werden auch vier Dokumente aus den Jahren 1506 und 1513 verdankt, in denen *gebranter wein* (1506) und zweimal *gebrennt wasser* (1513) genannt werden. Die letzten enthielten wahrscheinlich keinen Alkohol; das trifft für die gebrannten Erdbeerwasser, Maulbeerwasser usw. in der gleichen Zeit (1500 und 1512) bei Hieronymus Brunschwygk¹⁶ zu. Die gebrannten Wässer werden aber teilweise mit *aqua vitae* versetzt und noch ein- oder mehrmals destilliert, so daß sie zu „gebrannten Wassern“ im heutigen Sinn von Kirschwasser usw. wurden.

Die beiden ersten Dokumente sind Coburger Küchenrechnungen.¹⁷

a) fol. 76’:

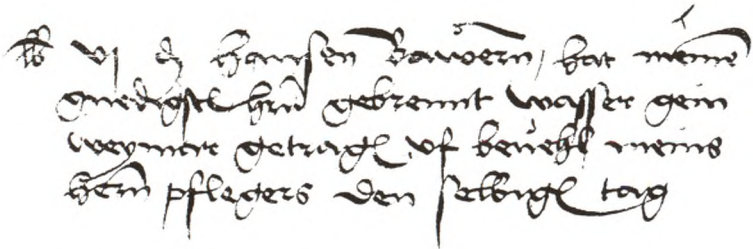
Sonntag nach Michaelis = 4. 10. 1506

„III gr. [Groschen] fur gebranten wein meinem g(nedigs)t(en) hern [Kurfürst Friedrich d. Weise von Sachsen]“.

b) fol.93:

Montag nach Burkhardi = 19. 10. 1506

„VIII d. [Pfennig] fur brantwein m(einem) g(nedigs)t(en) hern“.



The image shows a handwritten manuscript snippet in Gothic script. The text is written in dark ink on a light background. It begins with a large initial 'H' followed by 'v' and 'd'. The text reads: 'H v d Hansen Bawern / hat meinem gnedigsten hern gebrent wasser gein Weymar getragt uf bevehl meins hern pflegers den selbigen tag'. There are some small annotations above the text, including a '5' and a '1'.

Das dritte Dokument¹⁸ (Abbildung) ist eine Rechnung des Coburger Schosers Arnold von Falkenstein für das Halbjahr nach Walpurgis 1513. Die Transkription lautet: „V lb. [Pfund; 1 Pfund = 30 Pfennig] VI d. [Pfennig] Hansen Bawern [Bote]/ hat meinem gnedigsten hern [Kurfürst Friedrich d. Weise von Sachsen] gebrent wasser gein Weymar getragen uf bevehl meins hern pflegers [Philipp Graf zu Solms und Herr zu Münzenberg] den selbigen tag [Freitag nach Laurentii = 12. 8. 1513]

Das vierte Dokument¹⁹ hat den gleichen Adressaten:²⁰

fol. 49':

„V lb. VI d. Hansen Supp [Bote] mit meins hern von Bamberg [Bischof] brive / auch gebrent wasser und ein schachtel meinem gnedigsten hern gein Weymar am heyligen pfingsttag [= 15. 5. 1513]“.

¹ Bayer. Staatsarchivalien-Abteilung Coburg, Landesreg.-Archiv = Staatsarchiv Coburg LReg Nr. 10190; 17. Januar 1688.

² Coburg, seit dem 16. Jahrhundert herzogliche Residenz, wurde seit 1681 durch die Herzöge von Sachsen-Coburg, seit 1735 von Sachsen-Coburg-Saalfeld regiert.

³ Geleitsamt = Zollamt.

⁴ Strafanteil für das Aufbringen der Ware.

^{4a} Einspänniger „einzelner Soldat, auch Polizeisoldat“; s. Grimm, DWB III, 301 s. v. einspännig (Dr. Hambrecht).

⁵ Staatsarchiv Coburg LReg Nr. 10 184; 28. 12. 1703.

⁶ Entrée.

⁷ Staatsarchiv Coburg LReg Nr. 10 190; 11. Januar 1704.

⁸ ibd. 10. Februar 1718.

⁹ „Das Einschleppen und der Verkauf auswärtigen Brantweins“; Staatsarchiv Coburg LAF Nr. 12 793; vom 4. April bis 26. Mai 1744.

¹⁰ Staatsarchiv Coburg, Kammer-Archiv Nr. 4703 vom 23. Januar 1796: Verordnung betr. Aufkauf und Export des Brenntweins bes. im Itzgrund. 1796.

¹¹ Staatsarchiv Coburg, Min D Nr. 4277; 14. 12. 1795.

¹² Trepsen = Treber, Trester, Seih, Lauer? Aefferterig = africht n. = Abfall vom Getreide; s. Götz, Frühhochd. Glossar 7 (Dr. Hambrecht).

¹³ Kornrade, Agrostemma. In Glaz kann das Glatzwasser der Bierbereitung oder Glatze „Klatschrose“ bzw. „Kornrose“ stecken.

¹⁴ lat. *mitigare* „mildern, lindern“.

¹⁵ Staatsarchiv Coburg, LA E Nr. 1197 fol. 2–3; 9. Januar 1781.

¹⁶ Liber de arte distillandi de simplicibus bzw. de compositis; s. Arntz, Weinbrenner, passim, z. B. 75.119.121.

¹⁷ Staatsarchiv Coburg, LA A Nr. 9940, fol. 76 und 93.

¹⁸ ibd. LA F Nr. 15400 fol. 51.

¹⁹ ibd. fol. 49.

²⁰ Transkription und Erläuterungen im Text von Dr. Hambrecht.

Register

- Adel 5, 54f., 67f.
Akzise, -verpachtung 57–64
Alkoholverbrauch der Soldaten 10f.,
38f., 42, 70
Apotheken 16f., 20–22, 45–48;
s. auch Gesundheitswesen
Bayern 38–44
Bender-Brennrecht 67
Berufsbezeichnungen 38
Bierbrannt, Bierhefebrannt 10, 15–
23, 30, 43
Bierbrauerei 38–42
Brannt aus Malz 43
– – Wein 29f., 40
– nicht ohne Getreide 79
„Brannt statt Meßwein“ 80f.
Branntliteratur 35f.
Branntweiner, Brandweiner 7, 10–14
brauen 52, 80
Brenner 11f., passim
Brennereiabfälle 28
Brenngut, unedles 5f., 10–12, 78f.

- Brennhelm-Verwahrung 58
 Brennmonopol der Landesfürsten passim, z. B. 51, 57–60
 Brenner-Abgabe für Bedürftige 66f.
 Brennrecht passim, z. B. 49;
 s. auch Brennverbot
 Brennrechtkauf 79
 Brennrechtverpachtung 46–52, 58, 66
 Brennverbot 43, 57f., 63–65
 – wegen Fruchtteuerung 38, 53f., 65, (77), 78
 Coburg 72–83
 Colmar 29f.
 Dauborner 59
 Einfuhrverbot 58, 64, 72
 Elsaß 30f.
 Elsheimer 26
 Essig 31
 Feuersgefahr als Verbotgrund 12, 27f.
 Frankfurt am Main 24–37
 Fruchtbrannt s. Kornbrannt
 Gastwirte 34f.
gebrennet wasser 81
 Geisenheim 67f.
Gemächte 26
 Gesundheitswesen 5, 24f., 45f.;
 s. auch Apotheken
 Getreide, Getreidebrannt 10–12, 29, 47–49, 79
 Gewerbeausübung 34;
 s. auch Klöster
 Gewerbefreiheit 5, 69
 Gewerbesteuer 59
 „Grundbirnen“ 60–62
 Hambrecht 72, 81f.
 Hanse 30
 Hefebrannt 59f.
bengelweiner 7
 Höchst 32f.
 Juden 28, 57
 Kartoffeln, Kartoffelbrannt 6, 60–62
 Kesselgeld 58
 Klöster 5, 7f., 14–23
Kornbrannt passim, z. B. 25, 29, 47–49, 57
 Krämer als Wirte 34
 Küchenrechnungen 81f.
 Küfer, Brennen durch 70
 Kurhessen 45–56
 Landshut 14–23
 Lübeck 30
 Marktgeld 28
 Münster/Westf. 63–67
 Nassau 57–61
 Produktionsbeschränkungen passim,
 s. auch Brennverbot
 Qualität, schlechte 16, 74
 Rüdesheim 68f.
 Salzburg 40
 Schenkzins 72
 Schlempe 59
 Schröter 32
 Speyer 70
 Stadtärzte, Gutachten der 24
 Tranksteuer 72–77
 Trier 67f.
 Trunksucht 9, 58, 64f.
 Ungeld 32, 63
 Verpachtung des Brennrechts 46
 Visierer 73–76
 Wasser, gebrannte 81
Wein machen 26
 Weinbrandhändler, Ordnung der 7–9
Weinbrandwein 62f.
 Weinbrenner 7, 28f.
 Weinfälschung 25–27
 Weintresterbrannt 49f.
 „Weinverbesserung“ 25–27
 Wein-Konsummo-Gebühr 62f.
 Winkelbranntwein 9
 Wirte 7, 34f.
 Wien 7–23
 Zapfakzise 58
 Zoll 72, 74
 Zunft 8, 10

